

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Rolle der Stände im Hinblick auf die
Zentralisierungsbestrebungen Kaiser Maximilians I. in
den habsburgischen Erbländern.“

verfasst von / submitted by

Alexander Böhm, BEd

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Education (MEd)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 199 510 511 02

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB)
UF Geographie und Wirtschaftskunde
UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Lackner

Eigenständigkeitserklärung!

Hiermit versichere ich,

- dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubter Hilfe bedient habe,
- dass ich dieses Masterarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe
- und dass diese Masterarbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit vollständig übereinstimmt.

Wien, am

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Personen bedanken, die mich bei der Anfertigung meiner Masterarbeit maßgeblich unterstützt haben.

Zuerst gebührt mein Dank Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Lackner, der meine Masterarbeit betreut hat. Für die konstruktive, anregende und lehrreiche Zusammenarbeit auf Augenhöhe möchte ich mich herzlich bedanken.

Ich danke Frau Maria W. für ihre Anregungen, die es mir ermöglichten, ein Thema für die Masterarbeit zu finden.

Ein besonderer Dank gilt weiters den Damen Michaela S. und Sarah G. für das Korrekturlesen.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern, meinem Bruder und meiner Partnerin, die mich nicht nur während der Anfertigung meiner Masterarbeit, sondern auch während meines gesamten Studiums finanziell und sozial unterstützt haben.

Außerdem möchte ich mich bei allen meinen Freunden und meinen Eltern im Geiste für die emotionale, motivierende und geistige Unterstützung sowie den lehrreichen Diskussionen während meines gesamten Studiums bedanken.

Schließlich gilt mein Dank unserem Herrn Jesus Christus. Es waren seine Eingebungen und herbeigeführten Begegnungen, die mein Studium erfolgreich verlaufen haben lassen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Geschichte der Länder und Stände	3
1.1 Geschichte der Länder.....	3
1.1.1 Geschichte von Österreich unter der Enns (Niederösterreich)	3
1.1.2 Geschichte von Österreich ob der Enns (Oberösterreich).....	7
1.1.3 Geschichte der Steiermark	11
1.1.4 Geschichte Kärntens	14
1.1.5 Geschichte Krains	18
1.1.6 Geschichte Tirols.....	21
1.1.7 Zusammenfassung der Landesgeschichten.....	25
1.2 Geschichte – Entstehung – Aufgaben der Stände.....	26
1.2.1 Geschichte der unter- und obererennsischen Stände	28
1.2.2 Geschichte der steirischen Stände	31
1.2.3 Geschichte der kärntnerischen Stände	33
1.2.4 Geschichte der krainischen Stände	35
1.2.5 Geschichte der tirolischen Stände	37
1.2.6 Zusammenfassung der Geschichte Stände	39
2. Die Reformen und Behörden Kaiser Maximilians I.....	41
2.1 Die Gründe, Ziele und Organisation der Reformen bzw. Behörden.....	41
2.2 Die Entwicklung der Regimente	44
2.3 Die Entwicklung der Finanzverwaltung.....	51
3. Organisation der Landtage	60
3.1 Entstehung und Hintergründe der Landtage.....	60
3.2 Die Entwicklung der Land- zu Ausschusstage unter Maximilian I.	65
3.3 Interpretation und Fazit zur Entwicklung der Land- und Ausschuslandtage unter Maximilian I.....	74
4. Die Libelle des Augsburger und Innsbrucker Ausschuslandtages von 1510 und 1518....	79
4.1 Einführung	79
4.1.1 Der Augsburger Ausschuslandtag	79
4.1.2 Der Innsbrucker Ausschuslandtag	81
4.1.3 Charakteristika der Libelle und Methode.....	83
4.2 Die Augsburger Libelle.....	85
4.2.1 Das allgemeine Libell	85
4.2.2 Das untererennsische Libell.....	87
4.2.3 Das obererennsische Libell.....	87
4.2.4 Das steirische Libell.....	89
4.2.5 Das kärntnerische Libell	91

4.2.6 Das krainische Libell.....	93
4.3 Das Innsbrucker Libell.....	94
4.4 Analyse, Vergleich und Interpretation der Libelle	97
5. Institutionen und Organisation der Stände.....	111
5.1 Kuriensystem	111
5.2 Zusammensetzung der Stände	111
5.3 Ablauf eines Landtages.....	118
5.4 Verordnetenkollegien und Landhäuser.....	120
5.5 Verhältnis der Stände untereinander und zum Landesfürsten	127
Fazit	132
Quellen- & Literaturverzeichnis.....	VI
Glossar.....	XV
Abstract.....	XVI

Einleitung

Ohne Frage stellt die Regierungszeit Kaiser Maximilians I. einen wesentlichen Entwicklungsschritt der österreichischen Länder hin zu einem Gesamtstaat dar. Maximilian I. war der erste Landesfürst, der Behörden und Beamte, ja ein ganzes Verwaltungssystem länderübergreifend und somit länderverbindend geschaffen hat. Der Erfolg dieser Verwaltungsreformen war zweierlei. Auf der einen Seite konnten die finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen der österreichischen Länder in einem weit höheren Maß als bisher ausgeschöpft werden. Dies war sicherlich das primäre Ziel Kaiser Maximilians I. Immerhin galt es eine Großmachtpolitik lediglich mit den viel zu kleinen österreichischen Ländern zu finanzieren. Auf der anderen Seite bestand der Erfolg dieser Verwaltungsreformen darin, dass sich auf diesem in der Frühneuzeit ein Gesamtstaat herausentwickeln konnte. Dies war für Maximilian I. sicherlich nicht absehbar, und ob dies von ihm gewollt war, muss offenbleiben. Bei genauerem Hinsehen zeigen sich jedoch Tendenzen, dass Maximilians I. Reformen nicht einzig und allein auf die Steigerung der finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen seiner Länder abzielten. Es dürfte ihm auch um die Zusammenfassung der österreichischen Stände hin zu Generalständen gegangen sein. Doch kam es schlussendlich nicht zur Ausbildung solch einer Institution. Aus der Sicht des Landesfürsten können mehrere Gründe genannt werden, warum es zu so einer Ausbildung nicht kam. So war zum Beispiel der gemeinsame ständische Widerstand ein Grund, warum man gesamtösterreichische Stände vermeiden wollte. Jedoch stellt sich die Frage, was aus Sicht der Stände gegen die Ausbildung von Generalständen sprach. Immerhin hätten sie daraus profitieren können. Die vorliegende Arbeit will daher eine Antwort auf die Frage: *„Welche Gründe können aus Sicht der Stände angeführt werden, weshalb es in den habsburgischen Erbländern zur Zeit Maximilians I. zu keiner Ausbildung von Generalständen kam?“* geben.

Die Masterarbeit hat zwei Schwerpunkte. Einerseits eine zusammenführende Literaturarbeit, da zu den Ständen der einzelnen Bundesländer schon sehr viel geforscht wurde. Allerdings gibt es kaum Literatur, die all diese Erkenntnisse zusammenträgt. Daher ist es notwendig, auf die zahlreich vorhandene Literatur einzugehen und diese zusammenzutragen. Dies stellt auch eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar, da die vorhandene Literatur sehr umfangreich ist.

Der andere Schwerpunkt ist die inhaltliche Analyse der Beschwerdeartikel der Augsburger Libelle von 1510 und des Innsbrucker Libells von 1518. Diese Beschwerden des allgemeinen Augsburger Libells, der Augsburger Libelle der einzelnen Länder (Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain) und des Innsbrucker Libells wurden bis dato noch nicht inhaltlich miteinander verglichen. Es geht also auch darum, diese Forschungslücke so gut als möglich zu schließen. Aufgrund dieser Beschwerden soll sodann möglich sein, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Interessen der einzelnen Länder und Stände zu finden, welche einen Rückschluss erlauben, weshalb es zu keiner Ausbildung von Generalständen kam. Vorweg muss hier erwähnt werden, dass auf die Augsburger Libelle von Österreich ob und unter der Enns nur bedingt eingegangen werden kann, da sich diese zum Zeitpunkt der Niederschrift der Arbeit noch nicht in einer Druckausgabe befanden.

Die Arbeit ist folgendermaßen aufgebaut: Im ersten Kapitel werden die politische Geschichte der einzelnen Länder Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol sowie die Geschichte der Herausbildung der Stände dieser Länder kurz dargestellt. Dies soll verständlich machen, in welcher Zeit bzw. vor welchen Hintergründen sich die Zentralisierungsbestrebungen Kaiser Maximilians I. abspielten. Es werden deshalb nur die genannten Länder aufgegriffen, da hauptsächlich nur diese in den Libellen von Augsburg und Innsbruck Erwähnung finden, die Verwaltungsreformen vor allem sie betrafen und Widerstand hauptsächlich aus diesen Ländern kam. Im zweiten Kapitel werden sodann die Geschichte und die Entwicklung der wichtigsten Reformen bzw. Behörden Maximilians I. in diesen Ländern dargestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Regimente und die Raitkammern bzw. die Finanzverwaltung der Ländergruppen Ober- und Niederösterreich. Dies soll zeigen, wie die Stände mit diesen umgingen. Das dritte Kapitel ist insofern wichtig, als es erklärt, warum Maximilian I. aller Wahrscheinlichkeit nach die Errichtung von Generalständen beabsichtigte. Es zeigt die zentralisierende Entwicklung von Einzellandtagen hin zu Ausschusslandtagen und schließlich zu Ansätzen von „Generalständen“. Im vierten Kapitel steht sodann die inhaltliche Analyse der Libelle im Zentrum. Das fünfte und letzte Kapitel greift sodann die Institution und Organisation der einzelnen Stände auf. Dies ist notwendig, um die vorher gestellte Frage gesamtheitlicher beantworten zu können. Im Fazit wird dann eine Antwort auf die Frage gegeben.

1. Geschichte der Länder und Stände

1.1 Geschichte der Länder

1.1.1 Geschichte von Österreich unter der Enns (Niederösterreich)

Die Geschichte Österreichs unter der Enns beginnt im Wesentlichen mit dem Sieg des römisch-deutschen Königs Otto I. über die Magyaren bei der Schlacht am Lechfeld nahe Augsburg im Jahr 955¹. Zur Absicherung der östlichen Grenze des Reiches wurden sodann ab den 970er Jahren Marken errichtet. So beispielsweise die Marken „an der mittleren Mur, an der Drau, an der San, an der Save und an der Donau“².

Die zwischen der Enns und dem Wienerwald eingerichtete Mark an der Donau, bzw. Ostmark, sollte der Kolonisation und der Mission dieses Gebietes dienen³. Der erste Markgraf war Burkhard, der 976 nach einem Aufstand wieder abgesetzt wurde⁴. Neuer Markgraf wurde Liutpold I. Mit diesem beginnt sodann die Geschichte der babenbergischen Markgrafen bzw. Herzöge von Österreich⁵.

Die Macht der ersten Markgrafen beruhte auf Eigengut, auf den markgräflichen Amtsrechten sowie auf drei benachbarten, der Mark unterstellten Grafschaften. In den nächsten fünf Jahrzehnten wurde die Mark mit Hilfe des Reiches bis zum Wienerwald und dann weiter bis zur March, Thaya und Leitha sowie in das Waldviertel erweitert, die Grenzen durch zahlreiche Feldzüge gegen Böhmen und Ungarn gesichert⁶.

Auch hochfreie Geschlechter beteiligten sich an der Erschließung des Landes. Deren Herrschaften wurden im 12. und 13. Jahrhundert der babenbergischen Landeshoheit unterworfen. Aus ihnen sollten später die Stände hervorgehen⁷.

Unter Markgraf Leopold III. kam die Landesbildung zu einem Abschluss, womit sich auch langsam ein Landrecht durchzusetzen begann⁸.

Durch die Unterstützung der Staufer gegen die Welfen erhielten die Babenberger schließlich das Herzogtum Bayern. Zwar mussten sie dieses bald zurückgeben,

¹ Vgl. *Lechner*, Karl: Die Babenberger. Markgrafen und Herzöge von Österreich 976-1246; =Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 23 (Wien 1976).

² *Gutkas*, Karl: Geschichte des Landes Niederösterreich; Verlag Niederösterr. Pressehaus (St. Pölten/Wien 1983⁶), S. 40-42.

³ Vgl. *Lechner*, Die Babenberger, 21ff.

⁴ Vgl. *Zöllner*, Erich: Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Wien 1984⁷), S. 61.

⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Hermann: Österreich im Zeitalter Maximilians I. Die Vereinigung der Länder zum frühmodernen Staat. Der Aufstieg zur Weltmacht; Verlag für Geschichte und Politik (Wien/München/Oldenbourg 1999), S. 32.

⁶ Vgl. *Lechner*, Die Babenberger, S. 59ff u. 79ff.

⁷ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 33.

⁸ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 67f.

erhielten dafür aber 1156 das Privilegium Minus, wodurch die Markgrafschaft zu einem eigenständigen Herzogtum erhoben wurde⁹. 1192 erhielten sie zudem die Steiermark.

Herzog Leopold VI. (1198-1230) trieb sodann den Landesausbau entschieden voran, vor allem im Land ob der Enns, wo Hochfreie in die landesfürstliche Ministerialität gezwungen wurden. Städte- und Marktgründungen sowie ein wirtschaftlicher Aufschwung folgten. Wien erhielt 1221 durch ein Stadtrecht das Monopol auf den Osthandel¹⁰.

Herzog Friedrich II. (1230-1246) hatte einen kriegerischen Regierungsstil. Es kam zu einem Ministerialenaufstand, zu Feindschaften mit benachbarten Herrschern und mit dem Kaiser selbst. Schließlich starb der Herzog im Kampf um neu gewonnene Gebiete¹¹.

Die reichen österreichischen Länder zogen sodann die Aufmerksamkeit ihrer Nachbarn auf sich. Schließlich kamen sie alle unter der Herrschaft Ottokars II. von Böhmen und nach dessen Niederlagen 1278 an die Habsburger. König Rudolf I. übergab Österreich und die Steiermark 1282 seinen Söhnen Albrecht und Rudolf, womit die Habsburger künftig eine starke Hausmacht erhielten¹².

Mit dem Regierungsantritt der Habsburger als Herzöge von Österreich (unter der Enns) kommt es im Laufe der Zeit vermehrt zu Adelsaufständen gegen die habsburgischen Landesfürsten. Dies sollte sich in Folge stark auf das Selbstbewusstsein des österreichischen Adels und zur Ausbildung der österreichischen Stände insgesamt auswirken.

So war beispielsweise die Herrschaft Albrechts I. bei den Adligen sehr unbeliebt. Er verlangte das an zahlreiche Adlige und Städte verloren gegangene Kammergut zurück, setzte schwäbische Räte ein und verweigerte die Bestätigung der Privilegien¹³. Als dann König Rudolf I. starb, erhoben sich die Feinde Herzog Albrecht I. und dessen Verbündeter Herzog Meinhard II. von Kärnten in der Steiermark, in Kärnten und in weiterer Folge auch in Österreich. Die beiden Herzöge konnten sich aber behaupten¹⁴.

⁹ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, 68-71; *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 67ff.

¹⁰ Vgl. *Lechner*, Die Babenberger, S. 192ff, 241ff.; *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 74f.; *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 36.

¹¹ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 75-78.; *Lechner*, Die Babenberger, S. 275ff.

¹² Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 84-92.; *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 111-116.

¹³ Vgl. *Vancsa*, Max: Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Band 2 (Gotha/Stuttgart 1927), S. 46ff.

¹⁴ Vgl. *Lhotsky*, Alphons: Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281-1358); =Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 1 (Wien 1967), S. 72ff.

1298 wurde Albrecht I. römisch-deutscher König. Österreich und die Steiermark übertrug er zu gesamter Hand seinen Söhnen. Der österreichische Adel bekam zu diesem Zeitpunkt ein neues Landrecht, das die landesfürstliche Vorherrschaft weiter stärkte und die Spannungen zwischen Landesfürsten und Adel verschärfte¹⁵.

Die nächsten Jahre nach Albrecht I. waren außenpolitisch durch die Doppelwahl des Habsburger Friedrich des Schönen und des Wittelsbacher Ludwig dem Bayern zu römisch-deutschen Königen, deren Bürgerkrieg und deren anschließende Doppelherrschaft bis 1330 geprägt¹⁶.

Herzog Albrecht II. (1330-1358) konzentrierte sich auf den inneren Ausbau seiner Länder., Österreich wurde nun zum Hauptland der Habsburger. Das zeigt sich im Ausdruck „Herrschaft zu Österreich“. Im Jahr 1335 setzte dann ein Erbfall ein, wodurch die Habsburger zusätzlich Herzöge von Kärnten und Herren von Krain wurden. Mit der sogenannten Albertinischen Hausordnung von 1355 sollten die habsburgischen Länder nicht geteilt, sondern von allen Söhnen gemeinsam regiert werden¹⁷.

Mit dem Tod Albrecht II. übernahm sein ältester Sohn, Rudolf IV. (1358-1364), aufgrund der Unmündigkeit seiner Brüder zunächst allein die Herrschaft in den habsburgischen Ländern. Seine wichtigsten Errungenschaften waren das „Privilegium Maius“ (Österreich wird Erzherzogtum), die Einführung einer Getränkesteuer (Ungeld) und die Erwerbung Tirols 1363. Er starb 1365 und kann als Vollender der habsburgischen „Herrschaft zu Österreich“ betrachtet werden¹⁸.

Als Rudolf IV. 1365 starb übernahmen Albrecht III. und Leopold III. die Herrschaft in den habsburgischen Ländern. Unter ihnen kam es schließlich 1379 mit dem Neuberger Vertrag zu einer völligen Besitzteilung aufgrund innerer Zerwürfnisse¹⁹. Albrecht III. erhielt Österreich ob und unter der Enns samt dem Salzkammergut, Leopold III. die Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und die Vorlande. Die habsburgischen Lande und die Dynastie waren somit in die albertinische und die leopoldinische Linie gespalten. Durch die Teilungen wurde das Gesamthaus in Folge geschwächt.

Die Herrschaft Albrecht III. brachte für das Herzogtum Österreich viel Gutes. So konnte er großen reichsunmittelbaren Besitz in Österreich in seine Herrschaft integrieren, die

¹⁵ Vgl. Wiesflecker, Österreich im Zeitalter Maximilians I., 39f.

¹⁶ Vgl. Lhotsky, Geschichte Österreichs, S. 225ff, 237ff.

¹⁷ Vgl. Lhotsky, Geschichte Österreichs, S. 307-229, 330ff, 368ff.; Zöllner, Geschichte Österreichs, 129f.

¹⁸ Vgl. Zöllner, Geschichte Österreichs, S. 130-136.; Gutkas, Geschichte Niederösterreich, S. 107-112.

¹⁹ Vgl. Gutkas, Geschichte Niederösterreich, S. 112.

Grafen von Schaunberg im Westen von Österreich ob der Enns wurden lehenspflichtig, und durch die Übernahme der Schulden die Grafschaft Hardegg nah an die Landesunmittelbarkeit gerückt. Das alles führte aber zu einer totalen Zerrüttung der landesfürstlichen Finanzen²⁰.

1395 starb Albrecht III. und damit gingen die dynastischen Bruderkriege in den habsburgischen Ländern los. Das Herzogtum Österreich wurde in diesen fast das ganze 15. Jahrhundert dauernden Konflikten schwer heimgesucht²¹. Der neue österreichische Herzog Albrecht IV. war noch sehr jung, als er die Regierung in seinem Land antrat. Seine Verwandten aus der leopoldinischen Linie forderten daher bestimmte Vorrechte²². Herzog Albrecht IV. starb jedoch schon 1404. Sein Sohn Albrecht V. war aber wiederum minderjährig, was den Bürgerkrieg erneut anfachte, denn die vier Brüder der leopoldinischen Linie waren sich untereinander uneins. So teilten sie ihre Lande beispielsweise schon 1396 neuerdings untereinander auf, wodurch zusätzlich eine Tiroler Linie entstand. Schließlich griff König Sigismund ein und hielt seine schützende Hand über seinen Schwiegersohn Albrecht V²³.

1411 wurde Albrecht V. sodann von den österreichischen Ständen für mündig und somit zum Landesfürsten erklärt. Mit seiner Herrschaft endeten vorerst die Bürgerkriege im Hause Habsburg. Doch nun brachen die Hussitenkriege (1420-1433) aus. Als Kaiser Sigismund 1437 starb, wurde Herzog Albrecht V. als dessen Schwiegersohn zum König von Böhmen und Ungarn sowie 1438 zum römisch-deutschen König. 1439 erlag Herzog Albrecht V. (König Albrecht II.) einer Krankheit²⁴.

Albrechts unmündiger Sohn Ladislaus Postumus kam sodann in die Obhut Herzog Friedrich V. von der leopoldinischen Linie. Aber auch sein Bruder Herzog Albrecht VI. wollte Vormund sein, was wiederum zu Rivalitäten innerhalb der Habsburgs führte²⁵. Die bereits existierenden Stände von Österreich unter der Enns forderten die Herausgabe von Ladislaus. Friedrich V. weigerte sich, weshalb sich 1451 ein Adelsbund gegen ihn bildete. Dieser zwang den 1452 zum Kaiser gekrönten Herzog Friedrich V. (als Kaiser III.) Ladislaus aus seiner Vormundschaft zu entlassen²⁶. Sofort

²⁰ Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 113-115.

²¹ Vgl. *Vancsa*, Geschichte II, S. 186ff.; *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, 117ff.

²² Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 139.

²³ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 141.; *Vancsa*, Geschichte II, S. 186ff.; *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, 117ff.

²⁴ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 45-47.

²⁵ Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 131.

²⁶ Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 132f.

wurde Ladislaus nach Böhmen und Ungarn gebracht, wo er als Erbe seines Vaters jeweils zum König gekrönt wurde. Ladislaus starb jedoch schon 1457, womit die albertinische Linie erlosch²⁷.

Nun erhoben alle lebenden Habsburger, Herzog Sigismund von Tirol, Kaiser Friedrich III. und dessen Bruder Herzog Albrecht VI., Anspruch auf das Herzogtum Österreich. Nach einem kurzen Bürgerkrieg im Jahr 1458 einigte man sich nach Verhandlungen, und so erhielt Herzog Albrecht VI. die Herrschaft über Österreich westlich der Enns (ob der Enns) und Friedrich die Herrschaft über Österreich östlich der Enns (unter der Enns). Doch 1461 fiel Albrecht VI. neuerlich in Österreich unter der Enns ein. Dieser Konflikt endete aber schon 1463 mit dem unerwarteten Tod Albrecht VI²⁸.

Die nächsten Jahre blieben recht friedlich, doch schon 1477 sollte mit den Ungarnkriegen das nächste Unheil über das Herzogtum Österreich unter der Enns hereinbrechen. Der ungarische König wollte nämlich auch König von Böhmen werden. Zwischen den beiden Herrscher brach offen der Krieg aus. Unterstützt durch große Teile des unterderennsischen Adels konnte Matthias sodann ab 1482 Österreich unter der Enns und große Teile der Steiermark erobern. Kaiser Friedrich III. musste sich nach Linz zurückziehen. Erst als 1490 König Matthias starb, konnte Maximilian I., der Sohn Kaiser Friedrich III., die habsburgischen Länder zurückerobern²⁹.

Drei Jahre später starb im Jahr 1493 dann auch Kaiser Friedrich III. Mit seinem Tod beginnt sodann die Herrschaft König Maximilians I. über Österreich (unter der Enns).

1.1.2 Geschichte von Österreich ob der Enns (Oberösterreich)

Die Geschichte des Landes ob der Enns beginnt mit einem Gebiet, welches zwischen dem altbayrischen Gebiet und dem eigentlichen österreichischen Raum liegt. Lange stand dieses Land zwischen Bayern und Österreich, gehörte ursprünglich jedoch zum Herzogtum Bayern³⁰. Es gab im Früh- und Hochmittelalter kein gemeinsames

²⁷ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 146f.

²⁸ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 147-149.

²⁹ Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 139-143.; *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 51; *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 153-155.

³⁰ Vgl. *Sturmberger*, Hans: Land ob der Enns und Österreich. Aufsätze und Vorträge (Linz 1979), S. 331f.

politisches Zentrum. Verschiedene Personenverbände bzw. Herrschaftsbereiche von Bayern, der Steiermark und Österreich durchdrangen und überlagerten sich hier³¹.

Mit der Gründung der österreichischen Markgrafschaft in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts gingen das Machland und die Riedmark, also das östliche heutige Mühlviertel, an diese neue Herrschaft. Spätestens ab dem 12. Jahrhundert sind alle nördlich der Donau gelegenen Teile des späteren Oberösterreichs als ein unter der Vorherrschaft des Herzogtums Österreich stehendes Gebiet zu betrachten³². Mit der Herrschaftsübernahme der traungauischen Adelsfamilie der Grafen von Wels-Lambach im Jahr 1035 in der Kärntnermark fiel der Traungau für einige Jahrhunderte an das Gebiet der heutigen Steiermark³³.

Die einflussreichsten Machthaber im Land ob der Enns waren im Hochmittelalter die steirischen Markgrafen, die Otakare. Ihr Herrschaftsmittelpunkt war die Stadt Steyr und sie beherrschten durch ihre Ministerialen weite Teile des Landes ob der Enns. Als 1156 Österreich und 1180 die Steiermark zu Herzogtümern erhoben wurden, wurden die Grenzen zwischen Bayern und Österreich im Land ob der Enns nicht genau fixiert³⁴. Auch zur Steiermark hin änderte sich im Land ob der Enns wenig. Die hier ansässigen otakarischen Ministerialen gehörten weiterhin zum steirischen Landesfürsten. Das änderte sich auch nicht, als 1192 die Steiermark an die Babenberger fiel³⁵.

Die Landesbildung Österreichs ob der Enns begann dann erst ab ca. 1200. Ende des 13. Jahrhunderts war lediglich der Kern des späteren obderennsischen Landes gebildet³⁶. Die Babenberger begannen mit der Erwerbung des Herzogtums Steiermark ab 1192 das Gebiet des Hausruckviertels durch Erwerbungen immer stärker an das Herzogtum Österreich (unter der Enns) zu binden³⁷. Die westlich der Enns sitzenden königlichen und bayerischen Ministerialen kamen an die Babenberger. Allmählich bildete sich die Grenze vom Land ob der Enns zur (heutigen) Tschechischen Republik aus³⁸.

³¹ Vgl. *Haider*, Siegfried: Geschichte Oberösterreichs (=Geschichte der österreichischen Bundesländer); Verlag für Geschichte und Politik (Wien 1987), S. 66.

³² Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 68f.

³³ Vgl. *Sturmberger*, Land ob der Enns, S. 333f.

³⁴ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 66-68.

³⁵ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 69.

³⁶ Vgl. *Zauner*, Alois: Tausend Jahre Oberösterreich. In: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes; Beitragsteil (Linz 1983), S. 1.

³⁷ Vgl. *Sturmberger*, Land ob der Enns, S. 333f.

³⁸ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 70f.

Ein weiterer Entwicklungsschritt in der Landwerdung von Österreich ob der Enns setzte mit dem letzten babenbergischen Herzog Friedrich II. ein. Zu seiner Zeit lösten sich die obderennsischen von den steirischen Ministerialen und beginnen langsam selbstständig zu agierenden³⁹. Herzog Friedrich II. dürfte sodann den Traungau verwaltungsmäßig von der Steiermark getrennt haben. Damit waren schon ab den 1230er Jahren die Voraussetzungen für ein eigenes „Österreich ob der Enns“ gegeben⁴⁰.

Das Interregnum war wiederum wichtig für die Entwicklung des Landes ob der Enns. Während sich der obderennsische Adel 1251 dem König von Böhmen anschloss, kamen die steirischen Standesgenossen, zuerst unter ungarischer Herrschaft, und erst 1254 mit dem Frieden von Ofen unter die Herrschaft Ottokars II⁴¹. Die Südgrenze zwischen Österreich ob der Enns zur Steiermark entsprach zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen dem heutigen Grenzverlauf. Die Loslösung des obderennsischen vom steirischen Adel war damit endgültig⁴².

1264 tritt erstmals ein „Oberrichter“ für „Austria superior“ auf, worin der erste obderennsische Landeshauptmann gesehen werden kann. In den 1260er Jahren dürfte sich zudem das Bewusstsein der Enns als Grenze zwischen Österreich (unter der Enns) und dem Land ob der Enns herausgebildet haben⁴³.

Nach der Schlacht bei Dürnkrut vereinigten die Habsburger das Land ob der Enns hinsichtlich des Gerichtes und der Verwaltung nicht mehr mit Österreich (unter der Enns). Albrecht I. schuf sogar ein dem „Landrichter zu Österreich“ gleichgestelltes und westliches der Enns zuständiges Amt eines „Landrichters ob der Enns“, womit der Kern des Landes ob der Enns als eigenständiges Land entstanden war⁴⁴.

Wichtig für das Land ob der Enns war die in den Jahren 1358/59 von Rudolf IV. angefertigte Fälschung des „Privilegium Maius“. Als Folge dieses Privilegiums kann man schließlich die ab 1363 nachweisbare Hauptmannschaft ob der Enns ansehen, deren Sprengel deckungsgleich mit dem obderennsischen Landrecht war⁴⁵.

³⁹ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 71-74.

⁴⁰ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 77.

⁴¹ Vgl. *Zauner*, Tausend Jahre Oberösterreich, S. 5f.

⁴² Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 75.

⁴³ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 76-79.

⁴⁴ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 80f.

⁴⁵ Vgl. *Zauner*, Tausend Jahre Oberösterreich, S. 7-9.

Vom 13. bis zum 15. Jahrhundert war das Land ob der Enns immer wieder Schauplatz zahlreicher kriegerischer Auseinandersetzungen. So beispielsweise die Hussitenkriege, die Erbfolgestreitigkeiten in Tirol und Kärnten sowie die Adelsoppositionen zur Zeit Kaiser Friedrichs III⁴⁶. Zu dieser Zeit entwickelte sich der obderennsische Gerichtssprengel weiter, die Hauptmannschaft wurde auf andere obderennsische Gebiete ausgeweitet. Aufgrund all dieser Gefahren wurde nämlich eine einheitliche Verteidigungsorganisation notwendig. Es konnte im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts seinen Einfluss auf die benachbarten Gebiete, das Machland, die Riedmark, die Herrschaft Waxenberg, den Kammergutsbezirk des Ischllandes und Steyr ausweiten⁴⁷.

Als Ladislaus Postumus 1457 starb, ging Österreich unter der Enns an Friedrich III., und Österreich ob der Enns an Albrecht VI⁴⁸. Für die Entwicklung von Österreich ob der Enns war auch dies wichtig, da das Land in den Jahren 1458 bis 1463 erstmals einen eigenen Landesfürsten, eine eigene Verwaltung, eigene Landtage, ein eigenes Landrecht und eine eigene Währung besaß. Die Jahre von 1484 bis 1493 waren für die Landwerdung ebenfalls wichtig, da zu dieser Zeit Kaiser Friedrich III. in Linz residierte. Im 15. Jahrhundert kommt erstmals die Bezeichnung „Fürstentum Österreich ob der Enns“ auf⁴⁹. Unter Maximilian I. erhielt das Land ob der Enns 1498 dann einen eigenen Vizedom, wodurch die Verwaltung der landesfürstlichen Hoheitsrechte und Grundherrschaften für dieses Land endgültig verselbstständigt wurden⁵⁰. Zwar besaß das Land ob der Enns alle Voraussetzungen und Wesensmerkmale eines mittelalterlichen Landes, jedoch bildete sich zur Zeit Maximilians I. noch kein selbstständiges Fürstentum⁵¹. Dieses war um 1500 immer noch wesentlich im Werden begriffen⁵², was sich am sogenannten Rangstreit im 16. Jahrhundert zeigt⁵³.

⁴⁶ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 105-111.

⁴⁷ Vgl. *Hageneder*, Othmar: Territoriale Entwicklung, Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert. In: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes; Beitragsteil (Linz 1983), S. 54-61; sowie *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 83-95.

⁴⁸ Vgl. *Vančsa*, Geschichte II, S. 337.

⁴⁹ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 96.

⁵⁰ Vgl. *Zauner*, Tausend Jahre Oberösterreich, S. 11.

⁵¹ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 83.

⁵² Vgl. *Zauner*, Tausend Jahre Oberösterreich, S. 1

⁵³ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 99-104.

1.1.3 Geschichte der Steiermark

Die Ursprünge der Steiermark gehen ähnlich wie die Ursprünge der Markgrafschaft Österreich auf den Abwehrkampf gegen die Magyaren im 10. Jahrhundert zurück. So wurde im Jahr 970 neben anderen Marken die sogenannte Kärntnermark, oder auch Mark an der Mur, in der Südsteiermark errichtet. Sie bildete das Ausgangsgebiet der späteren Steiermark⁵⁴. Anfangs gehörte die Mark zum Herzogtum Kärnten⁵⁵. Auch die Kärntnermark war eng mit benachbarten Grafschaften, nämlich den Grafschaften Ennstal, Judenburg, Leoben und Mürztal, verbunden und wurden unter dem Begriff „obere Mark“ zusammengefasst⁵⁶.

Ab 970 begegnen uns die Eppensteiner als erste Markgrafen der Kärntnermark. Ab dem Jahr 1000 verwalteten sie durch große Grundherrschaften und weitreichende Verwandtschaften zusätzlich die „obere Mark“. 1035 wurde ihnen aufgrund eines Konfliktes mit dem Kaiser die Markgrafschaft entzogen. Bis auf ihr Eigengut in den steirischen Grafschaften verloren die Eppensteiner alles⁵⁷.

Neue Markgrafen wurden nun die im Traungebiet und am unteren Inn begüterten Grafen von Wels-Lambach. Diese erwarben die Grafschaft Pitten, den Semmering und den Wechsel. Schon 1050 ist diese Markgrafenfamilien aber wieder ausgestorben. Die Grafschaft Pitten ging der Kärntnermark dadurch wieder bis 1158 verloren⁵⁸.

Nun wurde der mit der Burgherrschaft Steyr im Traungau begüterte Graf Otakar zum neuen Markgrafen ernannt. Nach ihrer Stammburg Steyr sollte die Kärntnermark künftig als Steiermark bekannt sein. Es ist das Verdienst der Otakare, dass in den nächsten Jahrhunderten aus der Markgrafschaft Steiermark ein geschlossenes Land mit samt den angrenzenden Grafschaften wurde. Dafür bedienten sie sich der markgräflichen Gewalt und der Regalien. Ihr großes, teilweise ererbtes Eigengut half ihnen zusätzlich die Landesherrschaft zu errichten. Große Klöster wurden ihrer Vogteigewalt unterworfen, ihr Herrschaftsgebiet und ihre Eigengut durch Rodungen im gesamten Land ausgedehnt⁵⁹.

⁵⁴ Vgl. *Pirchegger*, Hans: Geschichte der Steiermark. Mit besonderer Rücksicht auf das Kulturleben. Leykam Verlag (Graz 1996), S. 18.

⁵⁵ Vgl. *Pirchegger*, Hans: Geschichte der Steiermark bis 1282 (Graz/Wien/Leipzig 1936²), S. 122.

⁵⁶ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 78f.

⁵⁷ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 79.; *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 111.

⁵⁸ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 79.; *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 19.

⁵⁹ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 79.; *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 111.

Als 1122 die Eppensteiner ausstarben, sollte dies für die Otakaren nicht ohne Folgewirkung bleiben. Denn deren gesamter in der Ober- und Mittelsteiermark gelegene Besitz ging an Leopold, den Sohn des amtierenden Markgrafen Otakar II. von Steyr⁶⁰. Mit dieser Erbschaft im Jahr 1122 kann man die tatsächliche Geburtsstunde der heutigen Steiermark erblicken⁶¹. Zudem wurde im Zuge dieses Erbes die Steiermark endgültig vom Herzogtum Kärnten gelöst und unmittelbar dem Reich unterstellt. Heiratsverbindungen brachten Familienbanden mit den mächtigen Welfen, Staufern, Babenbergern und Spanheimern⁶².

Als während des zweiten Kreuzzuges der letzte Spanheimer 1147 starb, erhielten die Otakaren die Herrschaften Marburg, Radkersburg und Tüffer sowie viele Dienstmannschaften und Vogteien in der Untersteiermark. Damit dehnte sich das Territorium der Otakaren von der Enns bis zur Save aus⁶³. 1158 fiel dann auch die Grafschaft Pitten durch einen Erbfall an die Otakare und somit wieder an die Markgrafschaft Steiermark⁶⁴.

Als Konsequenz des Machtkampfes zwischen Staufern und Welfen wurde das Territorium der otakarischen Markgrafen 1180 zum Herzogtum Steiermark erhoben⁶⁵. Man wollte dadurch das Herzogtum Bayern schwächen und die Babenberger standesgemäß entschädigen, die ja auf Bayern verzichten mussten. So ist auch die 1186 geschlossene Georgenberger Handfeste zwischen den steirischen und österreichischen Herzögen zu verstehen, mit der die babenbergischen Herzöge 1192 das Herzogtum Steiermark erbten⁶⁶.

Für die Steiermark waren sodann die in der Georgenberger Handfeste gewährten Freiheiten für den steirischen Adel und die Städtegründungen von Herzog Leopold VI. von Bedeutung⁶⁷.

Mit dem Tod des letzten Babenbergers, Friedrich II., kam die Steiermark anfangs an den ungarischen König Bela IV. Der Traungau und die Grafschaft Pitten gingen aber für immer an Österreich verloren. Der steirische Adel war mit der ungarischen Herrschaft unzufrieden und schloss sich dem Böhmenkönig an, wodurch 1260 die

⁶⁰ Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 20.

⁶¹ Vgl. *Riegler*, Josef: Landtag Steiermark. Geschichte und Gegenwart (Graz 2008), S. 24.

⁶² Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 20f.

⁶³ Vgl. *Pirchegger*, Geschichte Steiermark I, S. 168.; *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 112.

⁶⁴ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 80.

⁶⁵ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 80f.; *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 21.

⁶⁶ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 113.

⁶⁷ Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 21f.

Steiermark an Ottokar II. fiel⁶⁸. Die Herrschaft Ottokars sorgte im steirischen Adel dann auch für Unmut. Es kam zu einem Aufstand gegen Ottokar II., welcher jedoch blutig niederschlagen wurde⁶⁹.

Nach der Auseinandersetzung zwischen den Königen Rudolf I. und Ottokar II. fiel Steiermark wie Österreich 1283 an die Habsburger⁷⁰. Da die Herrschaft der Habsburger anfangs nicht sehr beliebt war, kam es immer wieder zu Adelsaufständen gegen die Landesfürsten, wobei letztere immer siegreich blieben. Die nächsten fast 200 Jahre sollte der steirische Adel nunmehr treu zu seinen Herzögen stehen⁷¹.

Wesentlich für die weitere Geschichte der Steiermark sollten die Teilungen der Habsburger im Jahr 1379 sein. Die großen Adelsfamilien dürften dies unterstützt haben, da sie so die Macht des Landesfürsten geschwächt und dadurch ihre eigene gestärkt sahen. Albrecht III. erhielt die beiden Österreich, Leopold III. die Steiermark und alle übrigen Länder⁷².

Unter Leopolds III. Söhnen kam es neuerdings zu einer Teilung der Länder. Die Steiermark bildete von nun an mit Kärnten und Krain die als Innerösterreich bezeichnete Ländergruppe. 1435 übernahm hier Herzog Friedrich V. die Herrschaft. Dabei geriet er schon zwei Jahre später in Konflikt mit den Grafen von Cilli, welche treu zu den luxemburgischen Kaisern standen und daher im Süden der Steiermark reich begütert wurden und 1437 die Reichsfürstenwürde erhielten. Zwischen den Cilliern und Friedrich V. kam es zum Krieg. Als Friedrich 1440 zum römisch-deutschen König gewählt wurde, schloss er mit ihnen einen Erbvertrag⁷³. In den Jahren 1456-1460 konnte Kaiser Friedrich III. dann im Cillier Erbfolgekrieg die Grafschaft Cilli und deren Gebiete zurückgewinnen⁷⁴.

Insgesamt war die Herrschaft Kaiser Friedrichs III. eine schwierige Zeit für das Herzogtum Steiermark. Es kam neben den Auseinandersetzungen mit den Grafen von Cilli und den Bürgerkriegen zwischen den Habsburgern, zu zerstörerischen Türkeneinfällen, zu Bauernaufständen, zur sogenannten Baumkircher Fehde, zu Hungersnöten, zur Pestausbrüchen und zu zahlreichen Kriegen mit Ungarn. Im letzten

⁶⁸ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 114.

⁶⁹ Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 27f.

⁷⁰ Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 28-30.

⁷¹ Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 33.

⁷² Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 35.

⁷³ Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 39f.

⁷⁴ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 116.

Krieg wurde sodann fast die gesamte Steiermark vom ungarischen König Matthias Corvinus besetzt⁷⁵. Insgesamt verlor wahrscheinlich ein Drittel bis ein Viertel der steirischen Bevölkerung zwischen den Jahren 1469 und 1490 das Leben. Viele Dörfer blieben noch Jahrzehnte unbewohnt⁷⁶.

Mit dem Beginn der Herrschaft Maximilians I. befand sich das Herzogtum Steiermark gerade in einem wirtschaftlichen, militärischen und sozialen Erschöpfungszustand.

1.1.4 Geschichte Kärntens

Das „moderne“ Herzogtum Kärnten, wie wir es aus der neueren Geschichte Österreichs kennen, geht in seinem Ursprung auf das slawische Fürstentum Karantanien zurück, welches im 7. und 8. Jahrhundert entstanden sein durfte⁷⁷. Gemeinsam mit Pannonien, Bayern, Kärnten und großen Teilen der Steiermark und Krains bildete es zur Zeit der Karolinger eine größere Einheit. Im Jahr 788 wurden Bayern und Karantanien dem Frankenreich einverleibt. Unter den Karolingern kam es zu einer Neuorganisation Karantaniens bzw. Kärntens. Das Gebiet wurde in die vier Grafschaften Lurngau, Friesach, Krowatigau sowie Jauntal eingeteilt. Nach und nach wurden zudem die slawischen Fürsten durch deutschsprachige ersetzt⁷⁸.

Als die Karolinger ausgestorben waren, schloss sich Karantanien dann zur besseren Abwehr gegen die Magyaren ab ca. 900 enger mit dem Herzogtum Bayern zusammen. Die nächsten fast 70 Jahre waren diese beiden Herzogtümer sodann in Personalunion miteinander verbunden⁷⁹.

Im Jahr 976 wurde Karantanien als Folge des Aufstandes Heinrich des Zänkers gegen den römisch-deutschen Kaiser Otto II. vom Stammesherzogtum Bayern abgetrennt. Damit bildete Kärnten das sechste Reichsherzogtum. Zu diesem nun von Bayern unabhängigen Herzogtum gehörten sodann die Marken Verona, Istrien und Krain, die Markgrafschaft Friaul und die Kärntnermark mit ihren angrenzenden Grafschaften⁸⁰.

⁷⁵ Vgl. *Pirchegger*, Hans: Geschichte der Steiermark 1282-1740 (Graz/Wien/Leipzig 1931), S. 48-107.

⁷⁶ Vgl. *Pirchegger*, Kulturleben Steiermark, S. 46-48.

⁷⁷ Vgl. *Fräss-Ehrfeld*, Claudia: Geschichte Kärntens, Band 1: Das Mittelalter (Klagenfurt 1984), S. 49.

⁷⁸ Vgl. *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens I, S. 65f.

⁷⁹ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 81.;

⁸⁰ Vgl. *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens I, S. 104-107.

Die Herzöge besaßen im gesamten Gebiet dieses Herzogtums zahlreiche Amtslehen und Königsgut. Auch viele Bistümer besaßen hier weiträumiges Königsgut. Weil dieses Gebiet dadurch zersplittert war, war der Zerfall dieses Herzogtums vorprogrammiert.⁸¹.

Die ersten Herzöge von Kärnten in den Jahren 976 bis 1077 waren lediglich Amtsherzöge. Sie waren ursprünglich königstreue Grafen, die durch den Erwerb des Herzogtums Kärnten reichsfürstlichen Rang erwarben. Ihr Interesse am Herzogtum war gering. Einzige Ausnahme bildete Herzog Adalbero von Eppenstein (1012-1035), der in Kärnten begütert war und damit als einziger Herzog dieser Periode an der Schaffung einer Landesherrschaft überhaupt Interesse haben konnte. In dieser Zeit profitieren somit nur weltliche und geistliche Empfänger von Königsschenkungen im Herzogtum Kärnten. Darunter beispielsweise die Spanheimer, sowie die Bistümer Brixen, Bamberg und Salzburg sowie ab 1072 Gurk⁸².

Diese weltlichen hochfreien Geschlechter, die zahlreichen geistlichen Immunitätsgebiete sowie die sich rasch abwechselnden Herzogsdynastien verhinderten in dieser Zeit die Herausbildung einer starken Machtstellung der Herzöge. Daraus resultierend begannen sich ab dem Jahr 1000 die Marken des Herzogtums von Kärnten zu lösen⁸³.

Die Eppensteiner besaßen zwar ein großes Hausgut, doch konnten sie die herzogliche Macht im Land nicht durchsetzen. Die geistlichen und andere weltlichen Besitzungen waren dafür zu groß bzw. zu mächtig. Tragischerweise führte gerade die Besetzung des Patriarchenstuhls von Aquileia durch einen Eppensteiner im Jahr 1086 zur endgültigen Loslösung der Marken von Kärnten. Denn durch das Aussterben der Eppensteiner kamen diese Marken offiziell an Aquileia. Zudem ging der eppensteinische Besitz auf heutigem steirischen Boden in die Hand der Otakare, womit auch die Loslösung der Steiermark vom Herzogtum Kärnten endgültig war. Die Herrschaft und das Aussterben der Eppensteiner schwächte damit die herzogliche Gewalt in Kärnten noch mehr⁸⁴.

Den Eppensteinern folgten von 1122 bis 1269 die Spanheimer als Herzöge von Kärnten nach. Durch den Verlust des eppensteinischen Eigengutes sowie weiteren

⁸¹ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 93.

⁸² Vgl. *Neumann*, Wilhelm: Bausteine zur Geschichte Kärntens. Festgabe für Wilhelm Neumann zum 70. Geburtstag (Klagenfurt 1994²), S. 28-30.

⁸³ Vgl. *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens I, S. 133-139.

⁸⁴ Vgl. *Neumann*, Bausteine Kärntens, S. 29f.

Abtretungen von 1122 und 1147 blieb die Macht des Herzogtums gering. 1151 ging den Spanheimern dann auch noch die Mark Verona verloren. Die Entwicklung einer geschlossenen landesfürstlichen Macht war unmöglich, da das Gebiet zu stark von reichsunmittelbaren Grafschaften, und geistlichen Immunitäten durchsetzt war. Die landesfürstlichen Eigenherrschaften blieben lediglich auf Unter- und Mittelkärnten beschränkt. Kärnten war somit im Spätmittelalter im Auflösen begriffen. Bernhard von Spanheim, Kärntner Herzog von 1202 bis 1256, kämpfte erfolgreich gegen diese Entwicklung an und machte wertvolle Erwerbungen. Über wirtschaftliche Maßnahmen stärkte er die Stellung des Herzogs, beispielsweise wurde Klagenfurt gegründet. Als Bernhard starb wurde sein Sohn Herzog Ulrich III. neuer Landesfürst von Kärnten. Mit seinem Tod im Jahr 1269 wurde der Böhmenkönig Ottokar II. neuer Herzog⁸⁵.

Bis zur Herrschaft König Ottokars II. von Böhmen nahm also die herzogliche Macht in Kärnten kontinuierlich ab. 1286, nach der Niederlage König Ottokars II. gegen König Rudolf I., wurde Graf Meinhard II. von Tirol 1286 zum Herzog von Kärnten. Zwar erlangten die Tiroler Grafen damit Reichsfürstenstand, Kärnten galt ihnen aber als Nebenland, die landesfürstliche Macht wurde nicht ausgebaut. Einzig die Niederwerfung eines Adelsbundes sowie die Erwerbung Völkermarkts gelangen. Die im Land sässigen Bistümer und hochfreien Grafen konnten dadurch ihre Landeshoheit weiter ausbauen. 1335 erlosch schließlich die männliche Linie der Görz-Tiroler, wodurch die Habsburger Herzöge von Kärnten wurden⁸⁶.

Herzog Rudolf IV. von Österreich verstand es dann in Kärnten die schwache landesfürstliche Macht auszubauen. Dafür wurden mächtige Herrengeschlechter, wie die Auffensteiner, unterworfen. Zudem starben die letzten Edelfreien und Grafen der Frühzeit aus, was wiederum Teile von Mittel- und Südkärnten dem Landesfürsten einbrachte⁸⁷.

Diese Erfolge blieben jedoch nur kleinräumig. Insgesamt ist es auch den Habsburgern kaum gelungen die Landesherrschaft effektiv auszubauen. Nur das herzogliche Städtedreieck im Zentralraum Kärntens, aus St. Veit, Klagenfurt, Völkermarkt und ab 1368 auch Bleiburg blieben fest in herzoglicher Gewalt. So konnte 1418 beispielsweise auch nicht verhindert werden, dass die Grafen von Cilli die Ortenburger beerbten.

⁸⁵ Vgl. *Braumüller*, Hermann: Geschichte Kärntens, Bd. 2 (Klagenfurt 1949), S. 83-114.

⁸⁶ Vgl. *Neumann*, Bausteine Kärntens, S. 31.

⁸⁷ Vgl. *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens I, S. 434-439.

Erstere wurden zudem von Kaiser Sigismund in den Reichsfürstenstand erhoben, wodurch durch Integrität des Herzogtums Kärnten stark gefährdet wurde⁸⁸.

Durch die habsburgischen Teilungen der Jahre 1379 bis 1411 kam Kärnten zur innerösterreichischen Ländergruppe. Durch die Bruderkriege wurde die landesfürstliche Macht weiter stark geschwächt. Zudem konnten die Grafen von Cilli zahlreiche Herrschaften in Kärnten an sich ziehen, wodurch die Auflösung des Herzogtums in selbstständige Herrschaften drohte⁸⁹.

Erst mit Friedrich III. sollte sich alles ändern. Dieser erwarb 1460 im Cillier Erbfolgekrieg die Cillier und Görzer Besitzungen in Kärnten. Durch diese Erwerbungen aus dem Cillier Erbfolgekrieg verdoppelte sich das landesfürstliche Gut in Kärnten mit einem Schlag. Lediglich die geistlichen Besitzungen verhinderten eine einheitliche herzogliche Verwaltung für Kärnten. Die Landesbildung war damit seit langer Zeit entscheidend vorangetrieben⁹⁰.

Durch den Krieg zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias Corvinus von Ungarn gelangten dann salzburgische Besitzungen im Land Kärnten an das Kärntner Herzogtum. Doch danach scheinen die Habsburger das Interesse an der Errichtung einer Landesherrschaft in Kärnten verloren zu haben. So wurden beispielsweise im Jahr 1500 die Herrschaft Lienz dem Land Tirol und nicht Kärnten zugesprochen⁹¹.

Belastet wurde das Herzogtum weiters durch die Baumkircher Fehde von 1469 bis 1471⁹², durch zahlreiche, fast jährlich stattfindende Türkeneinfälle ab den 1740er Jahren, durch einen Bauernaufstand im Jahr 1478, aufgrund des Versagens des Adels die Bauern gegen die Türken zu schützen, der jedoch von den Türken besiegt wurde, weshalb 10.000 Bauern verschleppt wurden⁹³, und schließlich durch die Kriege Kaiser Friedrichs III. mit dem ungarischen König Matthias Corvinus. Erst als Kaiser Friedrich III. starb und König Maximilian I. die verlorenen gegangenen Gebiete der Habsburger zurückeroberte und einen Waffenstillstand mit den Türken schloss, konnte ab den 1490er Jahren endlich Ruhe und Frieden in Kärnten einkehren⁹⁴.

⁸⁸ Vgl. *Neumann*, Bausteine Kärntens, S. 32.

⁸⁹ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 100.

⁹⁰ Vgl. *Braumüller*, Geschichte Kärntens 2, S. 196f.

⁹¹ Vgl. *Baumann*, Bausteine Kärntens, S. 33f.

⁹² Vgl. *Braumüller*, Geschichte Kärntens 2, S. 198-200.

⁹³ Vgl. *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens I, S. 594-610.; *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 100f.

⁹⁴ Vgl. *Braumüller*, Geschichte Kärntens 2, S. 213-215.

Mit dem Regierungsantritt Maximilians I. war auch das Herzogtum Kärnten wirtschaftlich, sozial und politisch zerrüttet. Die Landeseinheit war zudem noch immer nicht vollständig gewährleistet.

1.1.5 Geschichte Krains

Krains Geschichte begann mit den Feldzügen Karls des Großen gegen die Awaren. Die Karolinger gingen siegreich aus dieser Auseinandersetzung hervor und errichteten in den neu eroberten Gebieten mehrere Marken zur Sicherung der Grenzen, so auch die Mark Krain. Das Gebiet Krain bezeichnete zu diesem Zeitpunkt Oberkrain und die Julischen Alpen⁹⁵. Daneben gab es noch die Windische Mark, das heutige Unterkrain, sowie Inner- und Mittelkrain (Möttling und Tschernembl) als Mark Istrien⁹⁶. Während der Magyareneinfälle dürften die Herrschaften in den östlichen Marken aufgegeben und mit dem Sieg König Ottos I. über die Ungarn am Lechfeld im Jahr 955 wieder errichtet worden sein. Ab dem Jahr 973 werden erstmals Markgrafen in Krain genannt⁹⁷, die anfänglich als „Markgrafen und Grafen von Carniola und Craina“ bezeichnet wurden⁹⁸.

Zu dieser Zeit beginnt wieder die Kolonisation von Deutschland aus. Alte Geschlechter begannen sich Herrschaften zu errichten, Bistümer erhielten große königliche Schenkungen. Im 11. Jahrhundert war die Mark Krain somit zersplittert in weltliche und geistliche Herrschaften. Eine einheitliche markgräfliche Landeshoheit konnte es zu diesem Zeitpunkt freilich noch nicht geben⁹⁹.

Ab dem Anfang des 11. Jahrhunderts rückte die benachbarte Windische Mark immer stärker in die Einflussphäre der Mark Krain. Damit verdoppelte sich das Gebiet von Krain und daher kommt auch der Doppelname „Krain und die Windische Mark“. Mitte des 11. Jahrhunderts war Ulrich von Weimar-Orlamünde Markgraf von Krain und wurde 1061 zusätzlich zum Markgrafen von Istrien, womit sich diese drei Marken zu einem politischen Gebilde formten. Dieses politische Gebilde sollte grob auch nicht

⁹⁵ Vgl. *Krahwinkler*, Harald: Der Raum zwischen Adria und Drau im Früh- und Hochmittelalter. In: *Suppan*, Arnold (Hrsg.): Deutsche Geschichte im Osten Europas. Zwischen Adria und Karawanken; Siedler Verlag (Berlin 1998), S. 18.

⁹⁶ Vgl. *Huber*, Alfons: Die politische Organisation Krains im 10. und 11. Jahrhundert. In: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG)* 6 (Innsbruck 1885), S. 388.

⁹⁷ Vgl. *Dimitz*, August: Geschichte Krains von der ältesten Zeit bis auf das Jahr 1813. Mit besonderer Rücksicht auf die Culturentwicklung; Band 1, Von der Urzeit bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. (1493) (Laibach 1874), S. 138-143.

⁹⁸ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 139f.

⁹⁹ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 143-156.

mehr getrennt werden. Ulrich starb 1070 und 1077 erhielt der Patriarch von Aquileia die Mark Krain, aber ohne Istrien, das er erst wieder 1208 bekommen sollte. Dieser schirmte nämlich ab dem 9. Jahrhundert Italien von Einfällen der Magyaren ab. Zusätzlich unterstützen die Patriarchen von Aquileia König Heinrich IV. im Investiturstreit¹⁰⁰. Daher bekam das Patriarchat 1077 die Marken übertragen¹⁰¹. In Krain besaß der Patriarch aber nur kleine Besitzungen, wodurch er keine Landesherrschaft ausbauen konnte. Daher vergab er die Mark Krain als Lehen, wo künftig der Lehensinhaber die Macht haben sollte¹⁰².

Bis ins 12. Jahrhundert kristallisierten sich aufgrund der Zersplitterung mehrere große Herrschaftsträger in Krain heraus. Das waren einerseits Aquileia und Salzburg, und auf der anderen Seite die beiden großen Geschlechter der Ortenburger und Andechs-Meranier. Um 1200 war Krain also unter diesen und weiteren Herrschaften geteilt¹⁰³.

Am Ende des 12. Jahrhunderts waren die Andechs-Meranier die mächtigste Dynastie in Krain. Sie konnten durch ihre Politik die Gottschee, Möttling, Tschernembl und Maichau dem Reich inkorporieren. Mit dem Andechser Berthold III. (1151-1181) erreichte die Dynastie den Höhepunkt ihrer Macht und trägt den Titel Markgraf von Istrien und Krain¹⁰⁴. An der Wende des 12. zum 13. Jahrhunderts hatte der Andechser Markgraf Heinrich IV. so viele Besitzungen in Krain und Istrien in seinem Besitz, dass eine andechsische Landesherrschaft immer realistischer wurde. Er begann seine auf Burgen, Ministerialen und anderer Besitzungen gestützte landesfürstliche Macht aufzubauen. Allerdings starb er 1228 kinderlos. Die Babenberger konnten durch die Heirat Friedrich II. mit Agnes von Andechs 1229 erstmals Fuß in Krain fassen, da sie das gesamte andechs-weichselburgische Erbe erhielten. Mit dieser Macht nannte sich der Babenberger Friedrich II. dann erstmals „Herr von Krain“, womit er landesfürstliche Ansprüche auf die Markgrafschaft erhob, die offiziell immer noch vom Patriarchen von Aquileia gehalten wurde¹⁰⁵.

Ab dem 13. Jahrhundert festigen aber auch die Spanheimer, Herzöge von Kärnten, ihre Herrschaft in Krain. Laibach wurde dafür ausgebaut und zu ihrem Zentrum. Nach

¹⁰⁰ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 156.

¹⁰¹ Vgl. *Krahwinkler*, Der Raum Adria-Drau, S. 20.

¹⁰² Vgl. *Stih*, Peter; *Simoniti*, Vasko; *Vodopivec*, Peter: Slowenische Geschichte. Gesellschaft – Politik – Kultur (Graz 2008), S. 75-77.

¹⁰³ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 158f; *Sith*, Slowenische Geschichte, S. 77f.

¹⁰⁴ Vgl. *Krahwinkler*, Der Raum Adria-Drau, S. 21f.

¹⁰⁵ Vgl. *Sith*, Slowenische Geschichte, S.77-80.

dem Tod des Babenbergers Friedrichs II. heiratete der Spanheimer Ulrich III. Agnes von Andechs-Meranien im Jahr 1248 und versuchte sich so als Herr von Krain zu stilisieren. 1268 vermachte er in einem Geheimvertrag alle Besitzungen König Ottokar II. von Böhmen, welcher sich dann auch schließlich in Krain durchsetzen konnte¹⁰⁶.

Nach dem Kampf König Rudolfs I. mit König Ottokar II. fiel Krain offiziell an die Habsburger, wurde aber gleich 1279 an Meinhard II. verpfändet, der zudem Herzog von Kärnten wurde. Mit dem Aussterben der Görz-Tiroler fielen Kärnten und Krain dann 1335 an die unmittelbare Herrschaft der Habsburger. Rudolf IV. erhob Krain 1364 zum Herzogtum und verlieh diesem eine Handfeste, und dennoch schritt die Landesherrschaft in Krain nur langsam voran, da nur ein Drittel von Oberkrain und nur Teile von Unterkrain unter habsburgischer Herrschaft standen. In Innerkrain hatten die Habsburger noch gar keinen Zugriff, dort herrschten die Grafen von Görz¹⁰⁷.

Durch die habsburgischen Teilungen fiel Krain an die leopoldinische Linie und bildete gemeinsam mit den Herzogtümern Kärnten und Steiermark die Ländergruppe Innerösterreich.

1374 erbten die Habsburger dann die Görzer Herrschaften in Krain, „die Grafschaft in der Mark und Möttling“¹⁰⁸ sowie Inneristrien und bestätigten den Ministerialen ihre Privilegien. Die Ministerialen in Krain waren aber auf die beiden Gerichte in Laibach und Möttling aufgeteilt, wodurch von keiner einheitlichen Landesherrschaft gesprochen werden kann. Zudem verpfändeten die Habsburger die Grafschaft Möttling 1383 an die Grafen von Cilli¹⁰⁹. Erst Ende des 16. Jahrhunderts wurden diese beiden Grafschaften dem Herzogtum Krain endgültig angeschlossen¹¹⁰.

1382 unterwarf sich dann die Stadt Triest freiwillig den Habsburgern. Ein weiterer Faktor in Krain waren die Grafen von Ortenburg. Deren Besitz 1423 von den Grafen von Cilli geerbt wurde¹¹¹.

Am Beginn des 15. Jahrhunderts machten die luxemburgischen Könige und Kaiser die Politik der Habsburger in Krain endlich eine Landesherrschaft zu errichten, beinahe

¹⁰⁶ Vgl. *Krahwinkler*, Der Raum Adria-Drau, S. 22.

¹⁰⁷ Vgl. *Wakounig*, Marija: Von Premysl Ottokar II. bis zu Maximilian I. von Habsburg. In: *Suppan*, Arnold (Hrsg.): Deutsche Geschichte im Osten Europas. Zwischen Adria und Karawanken; Siedler Verlag (Berlin 1998), S. 56f.

¹⁰⁸ Vgl. *Sith*, Slowenische Geschichte, S. 82.

¹⁰⁹ Vgl. *Wakounig*, Von Ottokar II. bis Maximilian I., S. 58.

¹¹⁰ Vgl. *Sith*, Slowenische Geschichte, S. 82.

¹¹¹ Vgl. *Wakounig*, Von Ottokar II. bis Maximilian I., S. 58-60.

zunichte. Sie hoben nämlich die Görzer Grafen 1415, die Ortenburger 1395/1417, die Herren von Wallsee 1434 sowie die Grafen von Cilli 1436 in die Reichsunmittelbarkeit. Letztere waren am gefährlichsten für die Habsburger, denn sie begannen nach dem Erbe der Ortenburger und Heunburger ein eigenes Land auf eigentlich habsburgischem Territorium zu bilden¹¹².

Schließlich starben die Grafen von Cilli 1456 aus. Nach dem Cillier Erbfolgekrieg konnte ab 1460 die Habsburger ihre Herrschaft in Krain und das Land nach innen konsolidieren. Aufgrund des riesigen habsburgischen Besitzes wurde eine erneute Zersplitterung Krains unterbunden¹¹³. Diese Entwicklung wurde durch das Erbe der Wallseer Besitzungen in den Jahren 1466 und 1470 zusätzlich unterstrichen¹¹⁴.

Allerdings versagte Kaiser Friedrich III. bei der Abwehr der Türkenbedrohung. Er blieb bei jährlichen Türkeneinfällen bis 1483 jedes Mal untätig. Als wäre das nicht genug, wurde Krain dann auch von der Baumkircher Fehde geplagt, welche erst 1471 beendet werden konnte¹¹⁵. Später war Krain ungarischen Streifzügen und Einfällen der Türken bis 1493 hilflos ausgesetzt¹¹⁶.

Als Maximilian I. schließlich die Herrschaft im Herzogtum Krain übernahm, war die Landesbildung mehr oder wenig gerade erst abgeschlossen. Krain zählte damit zu den jüngsten Ländern der Habsburger. Zudem war es aufgrund der Katastrophen und Kriege des 15. Jahrhunderts wirtschaftlich und sozial stark gezeichnet.

1.1.6 Geschichte Tirols

Der Beginn der Geschichte Tirols, wie wir es heute als Land kennen, ist nicht so einfach festzulegen, denn dieses Land wuchs aus mehreren Herrschaftsrechten und Grafschaften zusammen. Jedenfalls kam das Gebiet der späteren Grafschaft Tirol mit den Eroberungen Karls des Großen erstmals wieder unter eine einheitliche Oberhoheit. Vorher war es als Grenzland zwischen dem Frankenreich, dem Herzogtum Bayern und dem Langobardenreich aufgeteilt¹¹⁷.

¹¹² Vgl. *Sith*, Slowenische Geschichte, S. 83.; Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I S. 142.

¹¹³ Vgl. *Wakounig*, Von Ottokar II. bis Maximilian I., S. 62f.

¹¹⁴ Vgl. *Sith*, Slowenische Geschichte, S. 83f.

¹¹⁵ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 279-293.

¹¹⁶ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 293-297.

¹¹⁷ Vgl. *Riedmann*, Josef: Geschichte Tirols (Wien 2001³), S. 30-32.

Mit den Franken entstand auch auf dem Gebiet des späteren Tirols eine neue Organisation. So gab es hier ab dem frühen Mittelalter zahlreiche Grafschaften, die zwischen den Herzogtümern Bayern, Kärnten und dem alten langobardischen Herzogtum Trient aufgeteilt waren¹¹⁸.

Im 9. Jahrhundert herrschten in Tirol hauptsächlich aus Bayern stammende kirchliche Institutionen und Grafen¹¹⁹. Im 10. Jahrhundert besaßen geistliche Würdenträger dann beiderseits des Alpenhauptkammes bedeutende Immunitätsrechte und großen Grundbesitz¹²⁰.

Aufgrund ihrer strategischen Lage besaßen das Inn-, Eisack- und Etschtal für die römisch-deutschen Könige und Kaiser eine besondere Bedeutung. Die Ottonen und Salier verliehen daher im 11. Jahrhundert den Bischöfen von Chur, Brixen und Trient wichtige Graf- und Herrschaften auf dem Gebiet des heutigen Tirols¹²¹. Dadurch gelangten die Bischöfe in Tirol zu Positionen, die vorher weltliche Grafen und Herzoge in diesem Land innehatten. Dadurch sollten die Reichsstraßen nach Italien durch die Geistlichkeit gesichert werden, welche von den Königen eingesetzt wurde¹²².

Durch die Übertragung von Grafschaften an die Bischöfe löste sich sodann das Gebiet Tirol langsam aus den bestehenden politischen Einheiten heraus und schuf somit die Voraussetzungen zur Entstehung eines neuen politischen Gebildes¹²³.

Da die Bischöfe ihre Rechte nicht selbst ausüben durften, mussten sie Vögte ernennen, denen sie die Grafschaften übertrugen. So gingen beispielsweise die Grafschaften Bozen und Vintschgau an die Grafen von Schloss Tirol¹²⁴. Die weltlichen Geschlechter verdanken somit ihren Aufstieg hauptsächlich der Vogtei über die Güter der Bistümer¹²⁵.

Im 11. und 12. Jahrhundert gelangen dadurch in Tirol mehrere Grafengeschlechter zu größerer Bedeutung¹²⁶. Ab 1140 können die Grafen von Tirol immer mehr Vogteirechte an sich ziehen, so auch die Vogtei über das Bistum Trient. Im Jahr 1210 erlangen sie

¹¹⁸ Vgl. *Stolz*, Otto: Geschichte des Landes Tirol, Band 1 (Innsbruck, Wien, München 1955), S. 341-344.; *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 87.

¹¹⁹ Vgl. *Riedmann*, Josef: Geschichte Tirols (Wien 2001³), S. 32.

¹²⁰ Vgl. *Zöllner*, Geschichte Österreichs, S. 88.

¹²¹ Vgl. *Baum*, Wilhelm: Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter; Schriftenreihe des Südtiroler Kulturinstituts, Band 14 (Bozen 1987), S. 7.

¹²² Vgl. *Riedmann*, Geschichte Tirols, S. 34f.

¹²³ Vgl. *Riedmann*, Geschichte Tirols, S. 35.

¹²⁴ Vgl. *Stolz*, Geschichte Tirols, S. 345.

¹²⁵ Vgl. *Baum*, Sigmund der Münzreiche, S. 7f.

¹²⁶ Vgl. *Riedmann*, Geschichte Tirols, S. 37f.

zusätzlich die Vogtei über das Bistum Brixen. Allmählich geht so die weltliche Macht im Eisack-, Etsch-, Inn- und Pustertal an die Grafen von Tirol über, womit sich langsam ein Passstaat beiderseits des Alpenhauptkammes abzeichnet¹²⁷.

Anfang des 13. Jahrhunderts konnte Graf Albert III. von Tirol seinen Einfluss in den Bistümern Trient und Brixen immer stärker ausbauen. Zukunftsweisend sollten sodann zwei Hochzeiten sein. Albert III. verheiratete 1237 und 1238 seine Töchter mit den Grafen Meinhard III. von Görz und Otto II. von Andechs-Meranien. Als der Andechser Otto II. 1248 und 1253 Graf Albert III. jeweils ohne männliche Nachkommen starben, gingen deren Besitzungen durch die Heiratsverbindungen an die Grafen von Görz über. Damit war der Grundstein für die Landesbildung gelegt¹²⁸.

Nach dem Tod Alberts III. übernahm dessen Schwiegersohn Meinhard I. von Görz-Tirol die Herrschaft und setzte das Werk seines Schwiegervaters fort. Dessen Sohn, Meinhard II., erlangte schlussendlich als Graf von Tirol den Reichsfürstenstand und wurde zum eigentlichen Begründer des Landes. Er entmachtete hochfreie Geschlechter, Grafen und die Bistümer Brixen und Trient. Die Gerichte in Tirol waren dadurch größtenteils Meinhard II. direkt untergeordnet, wodurch überall in Tirol nach dem Recht Meinhards II. gerichtet wurde. Dieses einheitliche Landrecht war die Grundlage für das neu geschaffene Land Tirol. 1286 wurde Meinhard II. zusätzlich zum Herzog von Kärnten. Als allerdings er und danach seine Söhne bis 1335 ohne männlichen Nachkommen starben, wurde die Personalunion zwischen Tirol und Kärnten aufgelöst. Allerdings konnte sich die Enkelin von Meinhard II., Margarete Maultasch, dank der Unterstützung des Adels und ihres luxemburgischen Ehemannes, Johann Heinrich, in Tirol behaupten und dadurch Gräfin bleiben. Johann Heinrich versuchte durch die Besetzung wichtiger Positionen die Macht seiner Dynastie in Tirol zu festigen. Dies erzeugte im Land bald eine Opposition gegen die luxemburgische Dynastie. 1341 kam es sodann zum Verstoß von Johann Heinrich und Margarete heiratete schon 1342 den wittelsbachischen Markgrafen Ludwig von Brandenburg¹²⁹.

Nach dem Tod von Margaretes Ehemann Ludwig von Brandenburg 1361 und dem Tod ihres gemeinsamen Sohnes Meinhard III. 1363, vererbte Margarete die Grafschaft Tirol an den habsburgischen Herzog Rudolf IV. von Österreich¹³⁰.

¹²⁷ Vgl. *Baum*, Sigmund der Münzreiche, S. 8.

¹²⁸ Vgl. *Riedmann*, Geschichte Tirols, S. 39-41.

¹²⁹ Vgl. *Baum*, Sigmund der Münzreiche, S. 8-10.

¹³⁰ Vgl. *Riedmann*, Geschichte Tirols, S. 62f.

Im Zuge der habsburgischen Teilungen kam Tirol zuerst an die leopoldinische Linie des Hauses Habsburg und in weiterer Folge an die Tiroler Linie, dessen Begründer Herzog Friedrich IV. ist¹³¹. Dessen frühe Regierungszeit war geprägt durch Einfälle der Appenzeller (1404-1408), einer durch die Vormundschaftsstreitigkeiten gestärkten Adelsopposition und das Konzil von Trient (1414-1418). Aufgrund dessen wurde der Herzog von König Sigismund geächtet, da er Papst Johannes XXIII. zur Flucht verhalf. Die Adelsopposition sowie die Nachbarn der Grafschaft Tirol griffen daher die Besitzungen der Habsburger in Tirol an.¹³²

Mit Hilfe der Unterstützung der Städte und bäuerlichen Gemeinden konnte Herzog Friedrich IV. Tirol halten und die aufständischen Adligen vollends besiegen, deren Einfluss im Land zukunftsweisend massiv zurückgedrängt wurde. Danach konnte Friedrich IV. seine Herrschaft in Tirol konsolidieren. 1420 wurde Innsbruck zur Residenz des Herzogs, dort erhielt auch die systematisch ausgebaute landesfürstliche Verwaltung ihren Platz¹³³.

Nach dem Tod von Herzog Friedrich IV. übernahm dessen Sohn Sigismund ab 1439, zunächst unter Vormundschaft von Herzog Friedrich V., die Herrschaft in Tirol. Die ersten Regierungsjahre verliefen sehr friedlich, doch 1450 kam es zu einem militärischen Konflikt mit dem Bistum Brixen, aus dem der Herzog 1464 mit dem Tod des Brixener Bischofs als eindeutiger Sieger hervorging¹³⁴. Von 1466 bis 1469 kam es dann schon zum nächsten Konflikt, den Waldshuterkrieg mit den Eidgenossen, der 1474 mit der beschlossenen „Ewigen Richtung“ beendet wurde. Schlimme Folgen für Landesfürst und Land hatte der Krieg um Rovereto von 1487 mit Venedig. Der Krieg kostete viel und brachte wenig. Dies und die Frage der Erbfolge führten zum Zerwürfnis mit Kaiser Friedrich III. Herzog Sigismund hatte keinen legitimen Erben und wollte Tirol an die Wittelsbacher verpfänden¹³⁵. Durch die Zusammenarbeit von König Maximilian I. mit den Tiroler Ständen konnte Sigismund zum Verzicht und der Übertragung der landesfürstlichen Gewalt in Tirol bewegt werden¹³⁶.

¹³¹ Vgl. *Stolz*, Geschichte Tirols, S. 474-479.

¹³² Vgl. *Fontana*, Josef et al.: Geschichte des Landes Tirol 1. Von den Anfängen bis 1490 (Bozen, Innsbruck, Wien 1990²), S. 472.

¹³³ Vgl. *Fontana et al.*, S. Geschichte Tirols 1, S. 474-478 & 482.

¹³⁴ Vgl. *Riedmann*, Geschichte Tirols, S. 73f.

¹³⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 181f.

¹³⁶ Vgl. *Riedmann*, Geschichte Tirols, S. 77.

Somit übernahm Maximilian I. ab 1490 die Herrschaft in der Grafschaft Tirol. Diese war zu diesem Zeitpunkt in ihrer Landesbildung bereits weitestgehend zu einem Abschluss gekommen. Der Adel war stark geschwächt, die Stände standen treu zum neuen Landesfürsten.

1.1.7 Zusammenfassung der Landesgeschichten

Wie gezeigt, ging die Landesentwicklung der einzelnen Länder auf unterschiedlichen Wegen von statten. Diese werden noch einmal kurz angeführt:

- 1) Österreich (unter der Enns) und die Steiermark entwickelten sich aus den im Osten des Reiches gelegenen ottonischen Grafschaften und Marken.
- 2) Tirol ist aus vielen verschiedenen Grafschaften durch die politische Aktivität vor allem der Grafen von (Schloss) Tirol zusammengewachsen. Ähnliches gilt für Krain, dass aus auch mehreren Herrschaften, vor allem Markgrafschaften, zusammengewachsen ist.
- 3) Kärnten ging schließlich aus dem älteren Gebilde des Herzogtums Kärnten aus fränkischer und slawischer Zeit hervor. Dieses ältere Herzogtum bildete den Rahmen des jüngeren, sich aus diesem herausbildende Herzogtum Kärnten.
- 4) Österreich ob der Enns löste sich durch landesfürstlichen Besitz und einer eigenen Verwaltungsstruktur aus den benachbarten Ländern heraus.¹³⁷

Ein wichtiges Merkmal dieser Länder war, dass sie in sich eine Rechts- und Friedensgemeinschaft mit individuellem Landrecht waren¹³⁸. In Kärnten gab es trotz der vielen reichsunmittelbaren Gebiete ab dem Ende des 13. Jahrhunderts ein eigenes Landrecht. Im Herzogtum Österreich gab es bereits seit dem 12. Jahrhundert ein Landesbewusstsein. Das Landrecht selbst entstand dann im 13. Jahrhundert zeitgleich mit der Landwerdung. Das Landrecht der Steiermark ist ebenfalls ab 1252 bezeugt. Österreich ob der Enns erhielt sein eigenes Landrecht spätestens mit der Herrschaft Herzog Albrecht VI., jedoch kann zur Zeit König Ottokars II. schon ein eigenes obderennsisches Landrecht beobachtet werden¹³⁹. In Tirol und Krain kam es durch das Zusammenwachsen mehrerer rechtlicher Gebiete zu einem einheitlichen

¹³⁷ Vgl. *Hageneder*, Othmar: Das Werden der österreichischen Länder. In: *Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen* (Wien 1969), S. 22.

¹³⁸ Vgl. *Brunner*, Otto: *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter* (Wien 1939), S. 194ff.

¹³⁹ Vgl. *Sturmberger*, Land ob der Enns, S. 334.

Landrecht. Während für Tirol spätestens ab 1289 eine Landgemeinde bezeugt ist, waren für Krain und die Windische Mark zusätzlich die Privilegien der Habsburger ab dem 14. Jahrhundert wichtig¹⁴⁰.

Das Landrecht hat seinen Ursprung in der Zusammenarbeit des Landesfürsten, der über alle Hoheitsrechte verfügte¹⁴¹, mit verschiedenen Herrschaftsträgern¹⁴². Nur so konnte ersterer ein gemeinsames Landrecht durchsetzen und Frieden sichern. Die genannten Herrschaftsträger waren die Stände, deren Entstehung und Aufgabe nun dargestellt werden.

1.2 Geschichte – Entstehung – Aufgaben der Stände

Auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches verlief die Herausbildung der Stände meist parallel zu der der Landeshoheit. Ihre rechtliche Grundlage fanden sie in einem Reichsgesetz des Kaisers Friedrich II. aus dem Jahre 1231¹⁴³.

Die Entwicklung der Stände zu einem politischen Machtfaktor dauerte jedoch mehrere Jahrhunderte¹⁴⁴. Die Vorläufer der Stände kamen hauptsächlich aus verschiedenen Adelsgruppen, wie Grafen, freie Herren oder landesfürstliche Ministerialen, welche dem Landesfürsten dienten¹⁴⁵, aber auch zur Beratung des Landesfürsten in wichtigen das Land betreffenden Angelegenheiten herangezogen wurden¹⁴⁶.

Konkret versteht man unter den „Ständen“ all jene Personen und Personenkreise, die aufgrund der Landesfreiheiten und ihrer adligen Herkunft vom Landesherrn in bestimmten Landesangelegenheiten zum Rat oder zur Bewilligung herangezogen werden müssen¹⁴⁷. Wesentlich für die Stände war deren Landsässigkeit. Durch ihr Auftreten und ihr Mitspracherecht in diversen Landesangelegenheiten bedeuteten die

¹⁴⁰ Vgl. *Gutkas*, Karl: Die Stellung der österreichischen Länder in Spätmittelalter und frühe Neuzeit. In: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen (Wien 1969), S. 45.; siehe die Geschichte Österreich ob der Enns.

¹⁴¹ Vgl. *Brauneder*, Wilhelm: Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 2009¹¹), S. 31f.

¹⁴² Vgl. *Hageneder*, Werden der Länder, S. 32f. / Für weitere Merkmale der Länder siehe: *Hageneder*, Werden der Länder, S. 21ff.

¹⁴³ Vgl. *Luschin-Ebengreuth*, Arnold: Österreichische Reichsgeschichte (Bamberg 1914), S. 197. / Das genannte Gesetz war das „statutum in favorem principum“.

¹⁴⁴ Vgl. *Gutkas*, Karl: Die Stände Österreichs im 16. Jahrhundert. In: NÖ Landesregierung (Hrsg.): Renaissance in Österreich (St. Pölten 1974), S. 63

¹⁴⁵ Vgl. *Brunner*, Land und Herrschaft, S. 404f.

¹⁴⁶ Vgl. *Luschin-Ebengreuth*, Österreichische Reichsgeschichte, S. 198.

¹⁴⁷ Vgl. *Moser*, Johan Jacob: Von der Teutschen Reichs-Ständen Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften (Frankfurt 1769), S. 322.

Stände natürlich auch eine Einschränkung der landesfürstlichen Macht¹⁴⁸. Weil der Landesfürst auf die Stände zurückgreifen musste, die landsässig waren, an der Regierung mitwirkten, die Landesinteressen und das Landrecht gegenüber dem Landesfürsten wahrten, schrieb Otto Brunner über die Stände: „die Stände vertreten nicht das Land, sondern sie sind es“¹⁴⁹. Das mag nicht wenig verwundern, denn immerhin sind die Stände die einzigen Bewohner des Landes, die aktiv (mit)bestimmen können¹⁵⁰. Auch Anton Mell sieht in den Ständen „wirkliche Vertreter des Landes, sie repräsentieren das ganze Land und dessen Inwohner“¹⁵¹.

Ganz allgemein gehörten zu den Ständen verschiedene Gruppen. Auf der einen Seite die Gruppe der weltlichen und geistlichen Grundherren und auf der anderen Seite bäuerliche und bürgerliche Gemeinden. Zu ersteren Gruppe gehören beispielsweise adlige Landleute, die Herren. Sie gingen ursprünglich aus Grafen und landesfürstlichen Ministerialen hervor. Sie hatten eigene Grundherrschaften inne, wo sie auch eigene Hoheitsrechte ausübten. Durch diese eigene Herrschaftsausübung waren sie Inhaber politischer Macht und bildeten somit einen eigenen Stand, nämlich den Herrenstand. Zur Gruppe der Grundherren gehörten ebenfalls die Ritter und edlen Knechte, auch wenn deren Herrschaftsausübung wesentlich eingeschränkter war. Sie gingen aus ritterlichen Dienstmannen des Landesfürsten und landesfürstlicher Ministerialen hervor. Sie waren wehrfähig und insgesamt war ihr Einfluss aufgrund der geringeren Herrschaftsausübung wesentlich geringer als der der Herren. Die Ritter und Knechte waren anders als die Herren Empfänger von landesfürstlichen Lehen, womit sie dem Landesfürsten direkt untergeordnet waren. Damit bildeten sie einen eigenen Stand, den Ritterstand. Die Landstandschaft der Herren und Ritter erklärt sich einerseits aus deren Ausübung von (Nieder-)Gerichtsbarkeiten, und andererseits aufgrund ihrer militärischen Potenz¹⁵². Zu den Grundherren zählen dann auch noch die Prälaten. Als eigener Stand, als Prälatenstand, sind sie allerdings erst ab dem 15. Jahrhundert fassbar. Zum Prälatenstand gehörten die Vorsteher und Vertreter von Frauen- und Männerklöstern, Ritterorden und Domkapitel, manchmal auch Pfarrer und

¹⁴⁸ Vgl. *Below*, Georg: Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte (München, Berlin 1923²), S. 58-60.

¹⁴⁹ *Brunner*, Land und Herrschaft, S. 423.

¹⁵⁰ Vgl. *Rachfahl*, Felix: Waren die Landstände eine Landesvertretung? In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 40, Heft 3 (München 1916), S. 68.

¹⁵¹ *Mell*, Anton: Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark (Graz 1929), S. 136.

¹⁵² Vgl. *Luschin-Ebengreuth*, Österreichische Reichsgeschichte, S. 211.; Vgl. *Gutkas*, Karl: Friedrich III. und die Stände des Landes Österreich. In: *Weninger*, Peter (Hrsg.): Ausstellung Friedrich III. - Kaiserresidenz Wiener Neustadt: St. Peter an der Sperr, Wiener Neustadt. 28. Mai bis 30. Oktober 1966 (Wien 1966), S. 156f.

Bischöfe. Die Prälaten verbindet „die Unterstellung unter die Schirmvogtei des Herrschers“. Aufgrund der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung wird der Prälatenstand ehrenhalber meist als der erste Stand bezeichnet. Die Landstandschaft der Prälaten bzw. der hohen Geistlichkeit erklärt sich aufgrund deren moralischen Einflusses in der Beratung, aber auch aus deren Grundherrschaften¹⁵³. Schließlich gibt es dann noch die Städte und Märkte, sowie vereinzelt die Täler und Gerichte als eigenen Stand. Auch sie treten erst ab dem 15. Jahrhundert als eigene Stände in Erscheinung. Nicht jede Stadt oder jeder Markt eines Landes gehörte zum Stand der Städte und Märkte. Das galt nur für landesfürstliche Städte und Märkte. Auch die landesfürstlichen Städte wurden nach und nach bei wichtigen Staatsakten zur Beglaubigung herangezogen, da die Bürger aufgrund der zunehmenden Geldwirtschaft durch ihr Vermögen immer stärker in den Vordergrund traten und Städte auch als Festungen eine wichtige Rolle spielten¹⁵⁴.

Erstmals sind die Stände auf den Landtagen des späten 14. und frühen 15. Jahrhunderts vollentwickelt fassbar. Jedoch gibt es Unterschiede in der Zusammensetzung der Landschaften der österreichischen Länder, die mit der territorialen Entwicklung der einzelnen Länder zusammenhängt¹⁵⁵. Daher wird nun die Geschichte der Stände der einzelnen Länder gezeigt.

1.2.1 Geschichte der unter- und obderennsischen Stände

Die ob- und unterderennsischen Stände entwickelten sich anfangs gemeinsam.

Schon im Hochmittelalter zur Zeit der Babenberger gab es freie Herrengeschlechter die dem Landesherrn beratend zur Seite standen. Das „colloquium generale“, welches 1081 in Turin stattfand, kann als Vorstufe ständischer Vertretung in Österreich gesehen werden¹⁵⁶. Die „ständische“ Macht zur Zeit der Babenberger geht auf das Privilegium Minus von 1156 zurück¹⁵⁷. Waren es anfangs nur Vertreter der hohen Geistlichkeit und des hohen Adels, so gewannen seit dem 13. Jahrhundert auch

¹⁵³ Vgl. Gutkas, Karl: Geschichte Niederösterreich, S. 117f.

¹⁵⁴ Vgl. Brunner, Land und Herrschaft, S. 404ff.

¹⁵⁵ Vgl. Hageneder, Werden der Länder, S. 23ff.

¹⁵⁶ Vgl. Feldbauer, Peter; Hoffmann, Alfred; Mitterauer, Michael: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen; Band 1, Herren und Ritter; De Gruyter Oldenbourg Verlag (München, Wien 2019), S. 17.

¹⁵⁷ Vgl. Hoffmann, Alfred: Die oberösterreichischen Landstände und Landtage in alter Zeit. In: Verfassung und Verwaltung des Landes Oberösterreich vom Mittelalter bis zur Gegenwart; herausgegeben von der Vaterländischen Front Oberösterreichs – Landesfachgruppe Landeshauptmannschaft (Linz 1937), S. 6.

einzelne reiche Bürger und Familien des Dienstadels Einfluss auf die Politik¹⁵⁸. Mit dem Aussterben der Babenberger wird die Landesministerialität dann langsam Teil des „Herrenstandes“. Diese Herren handelten erstmals 1251 selbständig, als sie Ottokar II. von Böhmen als neuen Herzog von Österreich herbeiriefen¹⁵⁹. Als die Habsburger die Herrschaft übernahmen, waren die Landherren als Stand formiert¹⁶⁰.

Anfangs geschah diese Mitwirkung hauptsächlich über die „Landtaidinge“, also Gerichtsverhandlungen der Großen im Land. Nach und nach traten dann Landtage zusammen und berieten meist über wirtschaftliche und militärische Frage, vor allem aber über die Besteuerung. Rudolf IV. beschloss gemeinsam mit Vertretern des Klerus und des Adels eine indirekte Steuer auf Getränke (das Ungeld)¹⁶¹.

Die Stände hatten zwar kein Recht, dass sie an der Regierung beteiligt werden müssen, allerdings wurden den Ständen unter Albrecht II. und Rudolf IV. im 14. Jahrhundert durch Hausgesetze verschiedene Rechte gewährt. 1373 waren die Stände so stark, dass die Herren bei den Streitigkeiten zwischen den Habsburgern intervenierten und eine Einigung herbeiführten, was zur Teilung der habsburgischen Lande führte¹⁶².

Mit dem Tod Albrechts III. 1395 sieht Karl Gutkas den entscheidenden Durchbruch der Stände hin zur politischen Macht, als die Stände wieder zwischen den zerstrittenen Habsburgern vermittelten und es zum Vertrag von Hollenburg 1395 kam, laut dem beide habsburgischen Linien in beiden Ländergruppen regieren durften¹⁶³.

Durch die Landteilungen und den Bruderkriegen unter den Habsburgern begannen sich die Stände mehr und mehr als selbständige Macht neben dem Landesfürsten zu etablieren. Ab dieser Zeit treten die Stände regelmäßig zu Landtagen zusammen¹⁶⁴. Die Stände erklärten nun immer wieder ihre Landesfürsten für mündig, um sie aus der Vormundschaft zu befreien¹⁶⁵, bzw. übernahmen in deren Namen sogar die

¹⁵⁸ Vgl. *Petrin, Silvia*: Die Stände des Landes Niederösterreich; Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreichs 64; Verlag Niederösterreichisches Pressehaus (St. Pölten/Wien 1982), S. 5.

¹⁵⁹ Vgl. *Hellbling, Ernst C.*: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende (Wien, New York 1974), S. 113.

¹⁶⁰ Vgl. *Feldbauer et al.*, Herrschaftsstruktur 1, S. 17.

¹⁶¹ Vgl. *Petrin*, Stände Niederösterreich, S. 5.

¹⁶² Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 118.

¹⁶³ Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 117-119.

¹⁶⁴ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 45.

¹⁶⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 45.; Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 122.

Regierung. Oftmals rebellierten die Stände, wenn sie mit der Regierung ihres Landesfürsten unzufrieden waren¹⁶⁶.

In den 1420er und 1430er Jahren kam es zu den Hussitenkriegen. In dieser Zeit sollten die Stände abermals an Macht und Einfluss gewinnen, da der Landesfürst bei der Beschaffung von Geldmitteln für die Kriegsführung wesentlich auf sie angewiesen war. Dafür verlangten sie das Recht jährlich zu einem Landtag einberufen zu werden¹⁶⁷.

Zur Zeit Friedrichs III. erlebten die unterderennsischen Stände wieder einen Machtzuwachs. So erzwangen sie in einem Adelsbund (der Mailberger Bund) die Herausgabe ihres minderjährigen Landesfürsten Ladislaus Postumus. Danach waren sie wesentlich an der Regentschaft in Österreich unter der Enns beteiligt¹⁶⁸.

In der Auseinandersetzung zwischen Friedrich III. und Albrecht IV. hielten die österreichischen Stände eher zu letzterem, da sie in ersterem lediglich den Herzogen der Steiermark sahen¹⁶⁹. Als es zum Krieg mit dem ungarischen König Matthias Corvinus kam, schloss sich die immer stärker werdende österreichische Adelsopposition dem Corvinen 1476 an¹⁷⁰ und leistete diesem 1485 die Huldigung¹⁷¹.

Nach dem Tod des ungarischen Königs eroberte Maximilian I. Österreich unter der Enns zurück, wofür er mit Freude empfangen wurde, da nun endlich Ruhe und Ordnung in das von Kriegen zerrüttete Österreich einkehren konnten¹⁷². Ihre Macht sollten die österreichischen Stände jedoch nicht so schnell vergessen.

Die obererennsischen Ständen treten ab dem Ende des 14. Jahrhunderts immer stärker als eigenständige, von den unterderennsischen Ständen unabhängige Stände in Erscheinung. 1408 hielten sie in Enns und 1452 in Wels unabhängig von den unterderennsischen Ständen Landtage ab¹⁷³. Ab diesem Zeitpunkt können die obererennsischen Stände als eigenständig gesehen werden¹⁷⁴.

Ein weiteres Indiz für ihre Unabhängigkeit ist der Tod Ladislaus Postumus 1457. Denn interessanterweise waren die obererennsischen Stände die ersten, die Stellung zur

¹⁶⁶ Vgl. Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 122.

¹⁶⁷ Vgl. Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 129.

¹⁶⁸ Vgl. *Gutkas*, Friedrich III. S. 158.; Vgl. *Petrin*, Stände Niederösterreich, S. 7.

¹⁶⁹ Vgl. *Gutkas*, Friedrich III., S. 154.

¹⁷⁰ Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 140.

¹⁷¹ Vgl. *Gutkas*, Friedrich III., S. 165.

¹⁷² Vgl. *Petrin*, Stände Niederösterreich, S. 7.

¹⁷³ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 95.

¹⁷⁴ Vgl. *Hoffmann*, Die oberösterreichischen Landstände, S. 10f.

politischen Lage nahmen. Bei Ihrer Versammlung 1457 beschlossen sie einen Landfrieden, bis sich alle Anspruchsparteien über die Regierung geeinigt hätten¹⁷⁵.

Mit Herzog Albrecht VI. bekamen die obererennsischen Stände sodann erstmals einen eigenen Landesfürsten. Die Idee zur Teilung des Herzogtums Österreich kam von den obererennsischen Ständen. Diese Teilung war sodann der wichtigste Schritt in der Loslösung der obererennsischen von den untererennsischen Ständen¹⁷⁶.

Nachdem Friedrich III. die Länder ob und unter der Enns wieder in einer Hand vereinigte, beharrten die obererennsischen Stände weiterhin auf ihre Selbstständigkeit, was zum Streit mit den Ständen vom Lande unter der Enns führte¹⁷⁷. Als Kaiser Friedrich III. 1493 starb, hofften die österreichischen Stände, dass sein Sohn Maximilian I. die alten Rechte und Freiheiten wiederherstellt. Allen voran wurden die obererennsischen Stände darin enttäuscht, da Maximilian I. ihnen eine eigene, von den untererennsischen Ständen unabhängige, Erbhuldigung verweigerte¹⁷⁸.

Während Maximilians I. Regierungszeit waren die Stände beider „Länder“ aufgrund der Ereignisse des 15. Jahrhunderts gegenüber dem Landesfürsten sehr selbstbewusst. Das Verhältnis der Stände der beiden Länder war jedoch sehr angespannt, da die obererennsischen eigenständig sein wollten¹⁷⁹.

1.2.2 Geschichte der steirischen Stände

Die steirischen Landstände lassen sich in ihrem Ursprung auch weit in die Vergangenheit zurückverfolgen, denn mit der Ausstellung der Georgenberger Handfeste im Jahr 1186 bekamen die steirischen Dienstmannen und Ministerialen erstmals einen Freiheitsbrief, der den Adligen immer wieder bestätigt wurde¹⁸⁰.

Wie in Österreich unter der Enns setzte sich auch der Herrenstand der Steiermark aus hochfreien Geschlechtern und Familien der landesfürstlichen Ministerialität zusammen¹⁸¹. Durch das schnellere Aussterben von Hochfreien, deren Besitz von Ministerialen übernommen wurde, durch Heiratsverbindung zwischen Hochfreien und

¹⁷⁵ Vgl. *Vancsa*, Geschichte II, S. 327.

¹⁷⁶ Vgl. *Vancsa*, Geschichte II, S. 336f.

¹⁷⁷ Vgl. *Hoffmann*, Die oberösterreichischen Landstände, S. 11.

¹⁷⁸ Vgl. *Haider*, Geschichte, Oberösterreichs, S. 155.

¹⁷⁹ Vgl. *Putschögl*, Gerhard: Verfassung und Verwaltung in der Neuzeit. In: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes; Beitragsteil (Linz 1983), S. 90.

¹⁸⁰ Vgl. *Luschin-Ebengreuth*, Österreichisch Reichsgeschichte, S. 200

¹⁸¹ Vgl. *Feldbauer* et al., Herrschaftsstruktur 1, S. 64.

Ministerialen sowie durch die Ausbildung von Eigenherrschaften durch Ministerialen kam es ab dem Ende des 12. Jahrhunderts zu einer Verschmelzung der Hochfreien und Ministerialen zu einer neuen Gruppe der Landherren. Ab der Zeit des Interregnums übte diese Gruppe maßgeblich Einfluss im Land aus¹⁸².

Während der kurzen unbeliebten Herrschaftszeit Ottokars II. von Böhmen bauten nämlich die steirischen Landherren eine Zwischenregierung auf, die sich sodann den Habsburgern im Kampf gegen den Böhmenkönig anschloss¹⁸³.

Das zweite Mal zeigt sich dieser Einfluss als König Rudolf I. 1291 starb. Sein Sohn Albrecht I. lag sodann dem steirischen Adel militärische und finanzielle Wünsche vor. Letzterer war allerdings nicht bereit auf diese Wünsche einzugehen, solange die Freiheitsbriefe nicht bestätigt wurden. Dies entwickelte sich zu einem Aufstand des steirischen Adels gegen ihren Herzog. Im Endeffekt wurde der steirische Adel aber bezwungen. 1295 gab es Aufgrund von Todesnachrichten über Herzog Albrecht I. abermals einen Aufstand des österreichischen sowie steirischen Adels. Auch dieser Aufstand wurde im Endeffekt 1297 vom Landesfürsten zurückgedrängt. Bei all diesen Aufständen des Adels blieb der Landesfürst siegreich. Die nächsten fast 200 Jahre sollte der österreichische und steirische Adel treu zu seinen Herzögen stehen¹⁸⁴.

Um künftig den Landherren ein wirksames Gegengewicht entgegenzustellen, stützten die Landfürsten ihre Macht immer mehr auf die Stände der Ritter und Städte. Folglich verloren die Landherren unter den ersten Habsburgern immer mehr an politischer Bedeutung. Zusätzlich starben immer mehr Familien aus, wodurch der Herrenstand immer kleiner wurde, was zu gewaltigen Besitzkonzentrationen führte¹⁸⁵.

Ab dem 14. Jahrhundert führten die Länderteilungen unter den Habsburgern zu ständigen Konflikten. Diese Entwicklung führte letzten Endes zur Konsolidierung der Landesrepräsentanten, die Stände formierten sich¹⁸⁶.

Die steirischen Stände standen treu zu ihrem Landesfürsten. So kam es während der Länderteilungen kaum zu Aufständen von Seiten der steierischen Stände. Außerdem schloss sich nur ein kleiner Teil dem Mailberger Bund gegen Friedrich III. an¹⁸⁷. Des

¹⁸² Vgl. *Feldbauer* et al., Herrschaftsstruktur 1, S. 96f.

¹⁸³ Vgl. *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 101f

¹⁸⁴ Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 32f.

¹⁸⁵ Vgl. *Feldbauer* et al., Herrschaftsstruktur 1, S. 97f.

¹⁸⁶ Vgl. *Riegler*, Landtag Steiermark, S. 72f.

¹⁸⁷ Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 41f.

Weiteren standen die steirischen Stände während der Baumkircher Fehde hinter ihrem Landesfürsten, obwohl der Kaiser beschloss, dass die Stände der Länder Steiermark, Kärnten und Krain den Forderungen des Andreas Baumkircher nachkommen sollten, wofür eine drückende Steuer ausgeschrieben wurde. Die Stände übernahmen somit sogar die Schulden des Kaisers¹⁸⁸. Zudem trafen sich die steirischen Stände mit den kärntnerischen und krainischen von 1453 bis 1493 insgesamt 21-mal zu gemeinsamen Tagungen, für die Türkenabwehr. Diese Tagungen waren aber niemals gegen den Landesfürsten gerichtet¹⁸⁹.

Ab wann tatsächlich von Ständen in der Steiermark gesprochen werden kann, ist nicht offensichtlich. So behauptet beispielsweise Franz Ilwof, dass es schon vor dem Herrschaftsantritt der Habsburger Landstände in der Steiermark gab, die bereits das Recht hatten in bestimmten politischen Angelegenheiten mitzubestimmen¹⁹⁰. Ab dem 15. Jahrhundert war die Korporation der Stände dann aber voll ausgeprägt. Dies zeigt beispielsweise deren Bezeichnung als „gemeine Landschaft“ von 1461¹⁹¹.

1.2.3 Geschichte der kärntnerischen Stände

In Kärnten kann man den Beginn der Landstände nicht so einfach in das 12. und 13. Jahrhundert zurückverfolgen, wie es in den Gebieten der Babenberger möglich ist. Dennoch lassen sich ab 1300 Ministerialen bei der Mitwirkung bei Rechtshandlungen unter den Spanheimer Herzögen beobachten. Vorher dürfte die Position der Kärntner Dienstherren nicht so bedeutend gewesen sein¹⁹².

Kärnten war im 11. Jahrhundert von Auflösungsprozessen betroffen, weshalb sich vom 11. bis zum 13. Jahrhundert keine geschlossene Landesministerialität bildete. Es gab verschiedene Dienstmanschaften einzelner gräflicher Geschlechter, verschiedener Reichskirchen und des Herzogs¹⁹³. Erstmals hören wir in der Mitte des 12. Jahrhunderts von herzoglichen Ministerialen deren Umfang verglichen mit Österreich und der Steiermark sehr gering war. Gründe dafür waren die Aufteilung des herzoglichen Besitzes unter den Spanheimern, das zu geringe Königsgut, welche es

¹⁸⁸ Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 44.

¹⁸⁹ Vgl. *Moltke*, Konrad: Siegmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institutionen und das Eindringen des Protestantismus in der Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinand I. (Göttingen 1971), S. 113.

¹⁹⁰ Vgl. *Ilwof*, Franz: Landstände und Landtag in Steiermark. In: Österreichisch-Ungarische Revue 25, 1899, S. 46.

¹⁹¹ Vgl. *Moltke*, Siegmund, S. 39.

¹⁹² Vgl. *Feldbauer* et al., Herrschaftsstruktur 1, S. 120.

¹⁹³ Vgl. *Feldbauer* et al., Herrschaftsstruktur 1, S. 125.

den Spanheimer Herzögen bei ihrem Herrschaftsantritt nicht erlaubte, Inwärtseigen zu vergeben, wodurch die Ausbildung von Ministerialenherrschaften unmöglich war sowie der Verlust von Herrschaften im Herzogtum. Wesentlich für die Herausbildung der späteren Stände war somit nur die kleine Dienstmansschaft der Spanheimer Herzöge. Als diese Herzöge 1269 ausstarben war die ständische Gliederung zwar nicht voll ausgeformt, aber in entscheidenden Punkten festgelegt¹⁹⁴.

Im Jahr 1289 erhielten die Stände dann mit der Viktringer Urkunde ihr eigenes Recht¹⁹⁵. Jedoch erlitten die Adligen, als Vorläufer der Stände, gleich 1292 einen großen Rückschlag, als ihr Adelsbund gegen Herzog Meinhard II. niedergeschlagen wurde. Dadurch wurde zahlreiche Adlige enteignet, weshalb sich dann im 15. Jahrhundert nur wenige Herren in den kärntnerischen Ständen finden¹⁹⁶.

Die Mitwirkung des Adels und der hohen Geistlichkeit an wichtigen Landesangelegenheiten lässt sich dann ab dem 14. Jahrhundert feststellen¹⁹⁷. Die Habsburger hatten es sich nämlich angewöhnt, wichtige Verträge nur im Beisein der Stände zu beschließen¹⁹⁸. Durch die Landhandfeste von 1338 wurden sodann klare Verhältnisse geschaffen. Ab diesem Zeitpunkt sind spätestens die Herren, Ritter (und Knechte), Prälaten sowie Städte und Märkte als Stände der Herzogtums Kärnten zu fassen. Künftig spielen die Stände in der Politik sodann eine wichtige Rolle, was sich durch deren Erwähnung in verschiedenen Urkunden der Habsburger zeigt.¹⁹⁹

Die Stände erlangten dann unter der Regierung Friedrich III. deutlich an Macht. Dieser kümmerte sich kaum um das Land, er war lediglich an den Steuerzahlungen interessiert. Militärische Abwehr, die Besoldung der kaiserlichen Söldner, die Einhebung der Steuern selbst usw. war Aufgabe der Stände allein. Sie waren daher an der Landeseinheit höchst interessiert, nicht zuletzt aufgrund wichtiger Steuerzahler. Man bedenke, dass ein Drittel der städtischen Wirtschaftskraft in Kärnten im Besitz des Bistums Bamberg war²⁰⁰.

In den Kriegen um das Cillier Erbe, gegen Herzog Albrecht VI., gegen die Türken, während der Baumkircher Fehde und schließlich gegen König Matthias Corvinus

¹⁹⁴ Vgl. *Feldbauer* et al., *Herrschaftsstruktur* 1, S. 126f. & 147f.

¹⁹⁵ Vgl. *Braumüller*, *Geschichte Kärntens* 2, S. 166f.

¹⁹⁶ Vgl. *Feldbauer* et al., *Herrschaftsstruktur* 1, S. 153f.

¹⁹⁷ Vgl. *Fräss-Ehrfeld*, *Claudia: Geschichte Kärntens*, Band 2: Die ständische Epoche (Klagenfurt 1994), S. 31.

¹⁹⁸ Vgl. *Feldbauer* et al., *Herrschaftsstruktur* 1, S. 121.

¹⁹⁹ Vgl. *Braumüller*, *Geschichte Kärntens* 2, S. 166f.; vgl. *Fräss-Ehrfeld*, *Geschichte Kärntens* II, S. 31.

²⁰⁰ Vgl. *Wiesflecker*, *Österreich im Zeitalter Maximilians I.*, S. 110.; Vgl. *Neumann*, *Bausteine Kärntens*, S. 34 & 114.

kämpften die kärntnerischen Stände immer treu für die Sache ihres Landesfürsten. Wahrscheinlich nicht zuletzt, weil es hier oftmals um die eigene Landeseinheit ging²⁰¹.

Erst als Kaiser Friedrich III. starb und König Maximilian I. die verlorenen gegangenen Gebiete der Habsburger zurückeroberte und einen Waffenstillstand mit den Türken schloss, konnte ab den 1490er Jahren endlich Ruhe und Frieden in Kärnten einkehren²⁰². Der Kampf um die Landeseinheit ging allerdings weiter, so beanspruchten beispielsweise die Bischöfe von Salzburg und Bamberg eigene Landeshoheit, da sie über große Grundherrschaften innerhalb des Herzogtums Kärnten verfügten²⁰³. Gleiches gilt für die Grafen von Görz, deren Erbe um die Herrschaft Lienz im Jahr 1500 allerdings an die Grafschaft Tirol fiel²⁰⁴.

Dennoch zeichneten sich die Stände zur Zeit Maximilians I. durch ein besonderes Landesbewusstsein aus, das aus der langen kärntnerisch-karantanischen Geschichte und der einzigartigen Einsetzung des Landesfürsten am Fürstenstein entspringt. Daher propagierten die Kärntner Stände ein eigenes „windisches Erzherzogtum“, das älter als alle österreichischen Länder sei²⁰⁵.

1.2.4 Geschichte der krainischen Stände

Krain war anfangs territorial zersplittert, es gab keine zentrale Markgrafengewalt. Es mag daher auch nicht verwundern, dass sich in Krain mehrere voneinander getrennte Gruppen von Ministerialen entwickelten²⁰⁶. Eine einheitliche Landesherrschaft konnte aber nur mit einer einheitlichen Adels-, genauer gesagt einer Gerichtsgemeinschaft funktionieren. In Krain ist daher lange Zeit keine Rede von Ständen, da die unterschiedlichen Adels- und Ministerialengruppen erst durch ein gemeinsames Recht zueinanderfinden mussten²⁰⁷.

Dass der krainische Adel trotz Zersplitterung schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durchaus stark und selbstbewusst war, zeigt sich daran, dass dieser

²⁰¹ Vgl. *Braumüller*, Geschichte Kärntens 2, S. 168f & 192-207 & 213-215.

²⁰² Vgl. *Braumüller*, Geschichte Kärntens 2, S. 215.

²⁰³ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 107.

²⁰⁴ Vgl. *Braumüller*, Geschichte Kärntens 2, S. 216-219.

²⁰⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 110.; Vgl. *Neumann*, Bausteine Kärntens, S. 36f.

²⁰⁶ Vgl. *Krahwinkler*, Der Raum Adria-Drau, S. 23.

²⁰⁷ Vgl. *Komac*, Andrej: Krain zwischen Kaiser, Fürsten und lokalen Gruppen von Ministerialen. Beiträge zur politischen Geschichte Krains in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und zu den Anfängen der Landesherrschaft und -Adel; Prüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung (Wien 2001), S. 74. & 122-132.; Vgl. *Brunner*, Land und Herrschaft, S. 234. → Er zeigte, dass sich das Land vor allem aus einer Adelsgemeinschaft zusammensetzt, welcher wiederum eine Gerichtsgemeinschaft war.

gegen Ottokar II. im Jahr 1270 auftrat. Der böhmische König blieb jedoch siegreich²⁰⁸. Ottokar II. förderte nun das städtische Bürgertum und kirchliche Grundherren als Gegengewicht des Adels, was sicherlich positive Auswirkungen für die Landstandsfähigkeit der Prälaten und Bürger in Krain hatte²⁰⁹. Im weiteren Kampf gegen Ottokar II. unterstützte der krainische Adel König Rudolf I. Mit dem 1276 geschlossenen Landfrieden erfahren die krainischen Adligen sodann die Anerkennung durch die Habsburger und eine Stärkung, da sie künftig bei Entscheidungen vom Landesfürsten herangezogen werden müssen. Ab diesem Zeitpunkt kann man vorsichtig von krainischen Ständen sprechen²¹⁰.

Krain kam sodann unter die Herrschaft der Habsburger, wurde aber 1286 an Herzog Meinhard II. von Kärnten verpfändet. Dennoch war Krain erstmals vom Herzogtum Kärnten gelöst und bildete nun ein eigenes Land mit unabhängigen Ständen²¹¹. Mit dem Aussterben der Görz-Tiroler fiel Krain 1335 endgültig an die Habsburger. Zwar waren die krainischen Stände immer noch sehr klein aufgrund der zahlreichen zersplitterten Herrschaften in Krain, aber unter den Habsburgern stieg deren Selbstbewusstsein, da sie nun als eigene Stände den Landesfürsten huldigen durften und die habsburgischen Besitzungen in Krain gezielt ausgeweitet wurden²¹². 1338 wurden den Herren, Rittern und Knechten von Krain neue und alte Privilegien bestätigt. Rudolf IV. erhob Krain dann 1364 zum Herzogtum und verlieh diesem eine Handfeste²¹³. Diese Verleihung stellte die Grundlage für die Krainer Verfassung dar²¹⁴. 1374 wurden die Görzer Herrschaft in Istrien und der Windischen Mark geerbt²¹⁵.

Im Kampf um die Vormundschaft über Ladislaus Postumus und während der Kriege gegen Ungarn standen die krainischen Stände treu zu Kaiser Friedrich III²¹⁶. Selbiges gilt für den Cillier Erbfolgekrieg von 1456 bis 1460, da das Cillier Erbe zu großen Teilen in ihren Gebieten lag²¹⁷. Durch den Sieg konnte die Landesbildung Krains entschieden vorangetrieben werden. Zudem wuchsen die Krainer Stände gemeinsam mit den ehemaligen Cillier Adligen zu einer ansehnlichen Größe. Im Jahr 1466/70 erlangte die

²⁰⁸ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 180-184.

²⁰⁹ Vgl. *Wakounig*, Von Ottokar II. bis Maximilian I., S. 56.

²¹⁰ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 188-192.

²¹¹ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 205f.

²¹² Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 245.; Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 142.

²¹³ Vgl. *Wakounig*, Von Ottokar II. bis Maximilian I., S. 57.

²¹⁴ Vgl. *Stih*, Slowenische Geschichte, S. 82.

²¹⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilian I., S. 142.

²¹⁶ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 270-272.

²¹⁷ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 272-274.

Habsburger die Wallseer Besitzungen, wodurch die istrische Grafschaft Mitterburg mit den habsburgischen Besitzungen verbunden wurde²¹⁸. All diese hinzugewonnenen Gebiete wurden dann dem Krainer Landeshauptmann unterstellt, womit die verschiedenen Adelsgruppen rechtlich zusammenwuchsen und sich somit auch die krainischen Stände zu nennenswerter Größe entwickelten²¹⁹.

Da jedoch Kaiser Friedrich III. kaum etwas gegen die Türkeneinfälle, die Bauernaufstände, die Baumkircher Fehde und im Krieg gegen Ungarn unternahm, mussten sich die krainischen Stände selbst organisieren. Das änderte aber nichts an ihrer Loyalität zu Kaiser Friedrich III²²⁰. Diese Selbstorganisation förderte die Ausbildung und die Macht der Stände, genauso wie die finanziellen Nöte der habsburgischen Landesfürsten im 14. und 15. Jahrhundert²²¹. Spätestens mit Maximilians I. Regierungsantritt war die Ausbildung der krainischen Stände zu einem Abschluss gekommen.

1.2.5 Geschichte der tirolischen Stände

In Tirol gab es anfangs eine Vielzahl von Grafenfamilien, die Hochstifte Trient und Brixen, und einige reich begüterte edelfreie Familien²²², die alle ihre eigenen Ministerialen und Dienstmanschaften besaßen. Von Tiroler Ständen bzw. einem einheitlichen Tiroler Adel kann noch nicht gesprochen werden. Das alles ändert sich mit dem „Schöpfer“ des Landes Tirol, Graf Meinhard II.

Er verfolgte eine adelsfeindliche Politik und drängte die hochfreien Herren zurück. Eigengüter wurden in Lehen umgewandelt oder zu Amtsrecht an nichtadlige Leute vergeben²²³. Mit Hilfe der Vogteirechte baute er zudem die Landeshoheit gegen die Hochstifte aus²²⁴. Aus den Ministerialen der Grafen, Hochfreien und der Hochstifte bildete sich im weiteren Verlauf eine gemeinsame Adelsgruppe²²⁵. Unterstützung bei

²¹⁸ Vgl. *Stih*, Slowenische Geschichte, S. 83f.

²¹⁹ Vgl. *Globocnik*, Anton: Uebersicht der Verwaltungs- und Rechtsgeschichte des Landes Krain (Laibach 1893), S. 8.; Vgl. *Costa*, Etbis Henrik: Ein Beitrag zur Geschichte des Ständewesens in Krain. In: Mitteilungen des Historischen Vereins für Krain XIV (o.O. 1859), S. 36.

²²⁰ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 279-293.

²²¹ Vgl. *Radics*, Paul: Die krainische Landschaft und das krainische Landtagswesen bis 1748. In: Österreichisch-Ungarische Revue 29, 1902, S. 90.

²²² Vgl. *Riedmann*, Geschichte Tirols, S. 38.

²²³ Vgl. *Feldbauer* et al., Herrschaftsstruktur 1, S. 236-238.

²²⁴ Vgl. *Knittler*, Herbert: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen; Band 2, Städte und Märkte; De Gruyter Oldenbourg Verlag (München, Wien 2019), 23f.

²²⁵ Vgl. *Feldbauer* et al., Herrschaftsstruktur 1, S. 197.

der Durchsetzung der Landeshoheit suchte Meinhard II. bei den breiten Volksschichten. Damit ist die spätere Landstandschaft der Städte sowie Bauern (als Täler und Gerichte) angedeutet²²⁶.

Für die weitere Ausbildung des Landes bzw. der Stände Tirols war die Schaffung eines einheitlichen Landrechts notwendig. So erließ Meinhard II. 1289 neue Landesgesetze, jedoch in Zusammenarbeit mit „weiser leute und unserer dienstmanne rat“, was zeigt, dass er nicht auf den Rat des Adels verzichtete. Zudem wurde 1293 auch das Landgerichtstaiding von Bozen geschaffen²²⁷. Somit kann schon hier von ständischen Frühformen gesprochen werden²²⁸.

Unter den Söhnen Meinhard II. kam es zu einem Machtverfall des Landesfürstentums, wodurch der Adelsstand wieder rasch an Bedeutung gewann²²⁹. Ab 1335 kam es in kurzer Zeit zu häufigen Wechseln mehrerer landesfürstlicher Dynastien. Aus den Rivalitäten der Dynastien ergaben sich diverse Freiheitsbriefe für die Stände Tirols, welche zur Landhandfeste zusammengefasst wurden. In Zukunft mussten die Landesfürsten diese bei der Erbhuldigung bestätigen²³⁰. So erhielten die Tiroler 1342 erstmals ihre alten Rechte in einem großen Freiheitsbrief bestätigt, was einer „Magna Charta“ gleichkam²³¹.

Die Tiroler Adligen strebten aber nach größerem Einfluss und Macht, nach der Reichsunmittelbarkeit. Als Herzog Friedrich IV. während des Konzils von Konstanz geächtet wurde, probten sie den Aufstand. Doch der Landesfürst konnte gemeinsam mit den Städten, Tälern und Gerichten (den Bauern) die Adligen zurückdrängen und nachhaltig schwächen. Damit war eine Zersplitterung Tirols verhindert und die Landstandschaft der Städte, Täler und Gerichte endgültig besiegelt²³².

Ab den 1420er Jahren erlangte die ständische Verfassung mit Vertretern des Adels, der Prälaten, Städte, Märkte und bäuerlichen Gerichten ihre endgültige Form. Unter Herzog Sigismunds kam es allerdings zu Geldnot, zur Gefahr einer Verpfändung Tirols und einem unnötigen Krieg gegen Venedig. Mit dieser Regierung waren die Stände

²²⁶ Vgl. *Bachmann*, Hans: Die Entwicklung der Landstände Tirols. In: Österreich in Geschichte und Literatur (ÖGL) 7 (o.O. 1963), S. 297.

²²⁷ Vgl. *Knittler*, Herrschaftsstruktur 2, S. 112f.

²²⁸ Vgl. *Feldbauer* et al., Herrschaftsstruktur 1, S. 230f.

²²⁹ Vgl. *Feldbauer* et al., Herrschaftsstruktur 1, S. 239.; Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., S. 177f.

²³⁰ Vgl. *Wiesflecker*, Österreich im Zeitalter Maximilians I., 177f.

²³¹ Vgl. *Baum*, Sigmund der Münzreiche, S. 10.

²³² Vgl. *Fontana* et al., Geschichte Tirols 1, S. 474-478.

Tirols sehr unzufrieden, woraufhin sie sich mit König Maximilian I. verständigten, wodurch Herzog Sigismund letztlich auf Tirol verzichtete²³³. Die Tiroler Stände hatten die Grafschaft vor einem Absturz ins Chaos bewahrt, erhielten aber keine Bestätigung ihrer Privilegien, noch gab es einen Erbhuldigungs-Landtag. Maximilian I. schob einem weiteren Machtzuwachs der Stände sofort einen Riegel vor²³⁴.

Die Tiroler Stände wiesen mit der Landstandschaft der Täler und Gerichte ein Sondermerkmal auf. Diese Landstandschaft erklärt sich aus der Zurückdrängung des Tiroler Adels unter Meinhard II., damit die unmittelbare landesfürstliche Herrschaft über die Täler und Gerichte, die wiederum das Mitleiden an außerordentlichen Steuern zur Folge hatte. Weiters die Vergabe aller Güter zu freiem Erbzinsrecht, womit viele Bauern persönlich frei wurden, und schließlich die militärische Wehrfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung (sowie Städte und Märkte)²³⁵.

Mit Regierungsbeginn Maximilians I. in Tirol war der Adel stark geschwächt und als besonderes Merkmal besaßen auch die Täler und Gerichte die Landstandschaft.

1.2.6 Zusammenfassung der Geschichte Stände

Die Entstehung der Stände hängt mit der Entstehung der Landesherrlichkeit zusammen. Die Entwicklungen in den habsburgischen Erbländen verliefen jedoch unterschiedlich. So gab es Zeiten, in denen es den Fürsten dienlich war, die Stände zu begünstigen. In anderen Zeiten kam es wieder zu einer Schwächung der Stände²³⁶.

Trotz der unterschiedlichen Entwicklungen lassen sich gemeinsame Gründe für die Entstehung der Stände in den habsburgischen Erbländern herausarbeiten:

1. Im 14. und 15. Jahrhundert kamen die Herrscher der österreichischen Länder in finanzielle Nöte. Sie mussten sich daher in ihren Landen nach Geldhilfen umsehen, welche sie nur durch Zustimmung der Stände aufbringen konnten.
2. Im 14. Jahrhundert kam es in den österreichischen Ländern vermehrt zu Dynastiewechseln. Oftmals waren die Habsburger bei der Übernahme der

²³³ Vgl. *Riedmann*, Geschichte Tirols, S. 71-76.

²³⁴ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 182f.

²³⁵ Vgl. *Köfler*, Werner: Land – Landschaft – Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808 (Innsbruck 1985), S. 27-34.

²³⁶ Vgl. *Luschin*, Arnold: Grundriss der österreichischen Reichsgeschichte. Eine Bearbeitung seines Lehrbuches der „österreichischen Reichsgeschichte“; VDM Verlag Dr. Müller (Saarbrücken 2008), S. 90-95.

Herrschaft auf die Stände der neu gewonnenen Territorien angewiesen, die nur durch Anerkennung von Rechten und Zugeständnissen erreicht werden konnte.

3. Eine weitere Ursache der Machtgewinnung der Stände waren Streitigkeiten im Herrscherhaus. So wurden die Stände zu Vermittlern zwischen den habsburgischen Familienmitgliedern während der Teilung der Erbländer. Gleichzeitig stiegen sie zu Beschützern ihrer unmündigen Herren auf.
4. Um beispielsweise Gesetzgebungen und Verträge zu bekräftigen, wurden von den Landesfürsten Angehörige der hohen Bevölkerungskreise herangezogen. Auch die Zusage von Geldmitteln ergab für die Geldgeber den Anreiz über die richtige Verwendung dieser Geldmittel zu wachen. Beides erhöhte mit der Zeit den politischen Einfluss der Stände.
5. Was speziell die Städte und Märkte sowie die Täler und Gerichte angeht so ist deren Landstandschaft neben deren Wehrfähigkeit und/oder Vermögen meist als Gegengewicht zu den adligen Ständen zu verstehen. Die habsburgischen Landesfürsten versuchten damit ihre Stellung im Land zu stärken²³⁷.

Durch die verschiedene Geschichte entwickelten sich unterschiedliche Land- und Mitspracherechte sowie ein unterschiedlicher Grad politischer Macht der Stände. Die Tradition der Mitbestimmung wollten sich die Stände, allen voran der Adel, dann auch nicht mehr nehmen lassen. Dies gilt es immer im Hinterkopf zu beachten, wenn man nach den Gründen sucht, warum es aus Sicht der Stände zu keiner Ausbildung von Generalständen kam.

Im nächsten Kapitel wird sich nun zeigen, wie Maximilian I. in seinen Reformen und Behörden mit dem Mitbestimmungsrecht der Stände umging.

²³⁷ Vgl. *Luschin*, Grundriss Reichsgeschichte, S. 91 & 96.; Vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 111f.

2. Die Reformen und Behörden Kaiser Maximilians I.

2.1 Die Gründe, Ziele und Organisation der Reformen bzw.

Behörden

Nun, da gezeigt wurde, wie die Stände in den einzelnen Ländern entstanden sind, ist auch verständlich, warum sie ein Mitspracherecht in Landesangelegenheiten hatten. Dieses Mitspracherecht gilt es immer im Hinterkopf zu behalten, wenn im folgenden Kapitel das Reformwerk Maximilians I. näher beleuchtet wird.

Maximilian I. wollte mit Hilfe einer Verwaltungsreform die österreichischen Länder zu einer Einheit formen. Auf seinen verwaltungstechnischen Grundlagen baute später der Gesamtstaat Österreich auf²³⁸. Maximilians I. Taten sind in dieser Hinsicht also nicht zu unterschätzen. Doch warum wollte Maximilian I. das überhaupt machen?

Von Alter her war der Schutz des Landfriedens und der Landrechte die wichtigste Aufgabe des Landesfürsten. Dafür hatte dieser ein allgemeines Besteuerungs- und Aufgebotsrecht. Landfriede bedeutete für die Habsburger, seit sie Kaiser waren, nicht nur den inneren Frieden zu schützen, sondern auch die äußeren Landes- und Reichsgrenzen zu schützen. Sogar die Wiederherstellung alter Reichsrechte, vor allem in Italien, wurde damit verbunden. Dies führte unweigerlich zu auswärtigen Kriegen²³⁹ und verschlang Unsummen an finanziellen und menschlichen Ressourcen. Das Ziel von Maximilians I. Verwaltungsreformen war daher eine wesentliche Erhöhung der Landeseinnahmen²⁴⁰. Dies sollte durch eine innere Ordnung der Finanzen erreicht werden. Während Kaiser Friedrich III. die Erbländer und das Reich noch mittels Lehenssystem führte, und es daher nur bescheidene Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen gab, brachte Maximilian I. ganz neue Vorstellungen über Politik und Krieg, Regierung und Verwaltung sowie Kontrolle der Staatsfinanzen und Wirtschaft aus Burgund mit²⁴¹.

Dort lernte er während des niederländischen Erbfolgekrieges ein sehr fortschrittliches Verwaltungs- und Finanzsystem kennen. Maximilian I. erkannte, dass eine länderübergreifende, zentralisierte Verwaltung zu wesentlich höherer finanzieller und militärischer Effizienz und damit zu einer Machtsteigerung des Fürsten führte. Bisher

²³⁸ Vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 139.

²³⁹ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 222.

²⁴⁰ Vgl. *Niederstätter*, Alois: Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: *Wolfram, Herwig* (Hrsg.): Österreichische Geschichte 1400-1522 (Wien 1996), S. 260.

²⁴¹ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 232.

waren die Länder dezentral organisiert. Jedes Land kümmerte sich nur um seine Angelegenheiten. Die Stände hatten kein Interesse „gesamtstaatlich“ zu handeln, da nur die Wahrung regionaler Interessen die Legitimation für ständisches Handeln bot²⁴².

„Ziel seiner Reformen war die Einheit seiner österreichischen Länder nach dem Vorbild des burgundischen Gesamtstaates, Beschränkung der Länderrechte zugunsten der Staatseinheit, Stärkung der landesfürstlichen Gewalt, Steigerung der Steuerleistung, ein brauchbarer gesamtstaatlicher Regierungs- und Verwaltungsapparat, ein neuer, stark vermehrter Beamtenstand, der den vielen, neuen Aufgaben gewachsen war, ein straffes Beamtenregiment von sachverständigen Juristen und Wirtschaftsleuten, strenge Kontrolle und Überwachung, ein Arbeitsstil nach dem burgundischen System und den Methoden des jungen Kapitalismus und eine enge Zusammenarbeit mit den Süddeutschen Bankhäusern und den heimischen Bergunternehmern, um den gesteigerten Geldbedarf des Krieges und der großen Politik zu bewältigen.“, meint Wiesflecker²⁴³. Jedoch darf dabei nicht auf die Außenpolitik Maximilians I. vergessen werden. Wie schon erwähnt war das primäre Ziel eine effizientere Ausbeutung der finanziellen und militärischen Ressourcen der Erbländer, um diese Außenpolitik führen zu können. Die Reformen waren daher ein Mittel zum Zweck. Ob Maximilian I. dabei schon das Konzept eines „Gesamtstaates“ vor Augen hatte, wie Wiesflecker meint, darf daher bezweifelt werden. „Gesamtstaatlichkeit“ trifft meiner Meinung nach nur insofern zu, als durch die Reformen die Stellung Maximilians I. im Reich und in den Erbländern gestärkt werden sollte²⁴⁴.

Um folglich die Geographie der Reformen besser verstehen zu können, wird unter folgende Ländergruppen unterschieden:

- ➔ Niederösterreich (niederösterreichische Ländergruppe), bestehend aus Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain;
- ➔ Oberösterreich (oberösterreichische Ländergruppe), bestehend aus Tirol und den Vorlanden;
- ➔ Vorderösterreich, bestehend aus Besitzungen am Rhein, der oberen Donau, im Elsass und Schwaben.

²⁴² Vgl. *Niederstätter*, Jahrhundert der Mitte, S. 282f.

²⁴³ *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 232.

²⁴⁴ Vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 140.

Die im Zuge der Verwaltungsreform geschaffenen Behörden waren keineswegs planlos errichtet worden. Sie folgten alle bestimmten Prinzipien:

- a. Prinzip der Kollegialität: Nicht einzelne Beamte, sondern mehrere Beamte, also ein Kollegium, bilden die Behörde. Entscheidungen werden mittels Mehrheitsentscheid der Beamten der jeweiligen Behörde getroffen.
- b. Prinzip der Zentralisation: Danach wird ein Verwaltungsgebiet durch einen zentralen Willen geleitet. Alle Amtsträger, welche Aufgaben im Rahmen des Ressorts erledigen, sind einer zentralen Behörden unterworfen. Den Mittelpunkt aller Behörden stellte der königliche Hof Maximilians I. dar.
- c. Prinzip der Differenzierung: Jede Behörde ist nur für ein Verwaltungsgebiet (Ressort) aus dem Tätigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung zuständig. Tatsächlich ist dies nur in der Finanzverwaltung gelungen.
- d. Prinzip der zeitlichen Ständigkeit: Behörden sollten nicht bloß für einen bestimmten Fall eingerichtet werden, sondern dauerhaft bestehen bleiben. Vor Maximilian I. waren Zentralbehörden zeitlich begrenzt, welche als Statthalterschaften den Landesfürsten nur in dessen Abwesenheit vertraten. Das sollte sich nun ändern.
- e. Prinzip der örtlichen Ständigkeit: dieses Prinzip besagt lediglich, dass die Behörden einen festen Sitz bekamen und an diesen gebunden wurden²⁴⁵.

Obwohl das Prinzip der örtlichen Ständigkeit galt, gab es Behörden, die keinen festen Sitz haben konnten, weil sie an den Aufenthalt des Landesfürsten gebunden waren. Als sogenannte ambulante Behörden zählten die Hofbehörden. Die dem Prinzip der örtlichen Ständigkeit untergeordneten sesshaften Behörden waren die Landesbehörden. Die Hofbehörden waren sowohl für das Reich als auch für die österreichischen Erbländer zuständig. Die Wichtigsten waren:

- a. Der Reichshofrat: Als oberste Regierungs- und Justizbehörde.
- b. Die Hofkanzlei: Sie musste die kaiserlichen Befehle ausfertigen.
- c. Die Hofkammer: Sie war als oberste Finanzverwaltungsbehörde für das Kassen- und Finanzwesen zuständig.

Die Landesbehörden waren, wie der Name schon erahnen lässt, ausschließlich für die Erbländer zuständig. Die wichtigsten waren:

²⁴⁵ Vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 141-143.

- a. Das oberösterreichische Regiment: Zuständig für die Justizpflege und die politische Verwaltung der oberösterreichischen Ländergruppe.
- b. Das niederösterreichische Regiment: Zuständig für die politische Verwaltung, die Finanzverwaltung, die oberste Justizpflege, die Einhaltung des Landfriedens und die Vergabe von Lehen in der niederösterreichischen Ländergruppe.
- c. Das vorderösterreichische Regiment: zuständig für die Justizpflege und die politische Verwaltung in Vorderösterreich, jedoch unterstand es dem oberösterreichischen Regiment.
- d. Das Hofgericht/Kammergericht: Oberste Justizstelle der niederösterreichischen Ländergruppe von 1501/02 bis 1510 und somit Lehens- und Appellationsgericht dieser Länder.
- e. Die Innsbrucker Raitkammer: Oberste Finanz- und Finanzkontrollbehörde der oberösterreichischen Ländergruppe.
- f. Die Wiener Raitkammer/Schatz- und Rechnungskammer: Oberste Finanz- und Finanzkontrollbehörde der niederösterreichischen Ländergruppe.
- g. Allgemeine österreichische Schatzkammer: Kurzfristige oberste Finanz- und Finanzkontrollbehörde für alle Erbländer²⁴⁶.

Um die Auswirkungen der Verwaltungsreformen auf die Erbländer bzw. das Verhältnis der Stände zu den Behörden Maximilians I. besser verstehen und damit im Endeffekt besser auf deren Rolle bei den Zentralisierungsbestrebungen Maximilians I. eingehen zu können, wird nun die geschichtliche Entwicklung der wichtigsten Behörden in den Erbländern, das waren die Regimenter sowie die Finanzbehörden, während der Herrschaft Maximilians I. dargestellt.

2.2 Die Entwicklung der Regimenter

Als Maximilian I. 1490 die Herrschaft in Tirol und den Vorlanden übernahm galt es die Erhaltung und Wiederherstellung der habsburgischen Erbländer zu gewährleisten, die niederösterreichischen Länder mussten ja erst noch von den Ungarn zurückerobert werden, sowie für die groß geplante Reichspolitik gewaltige Geldmittel zu lukrieren. Die Kräftigung der Finanzen und der militärischen Schlagkraft der österreichischen

²⁴⁶ Vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 143-147.; Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 242.

Länder dürften für Maximilian I. nur durch die Beseitigung der alten landständischen Regierungen und der Einsetzung eines landesfürstlichen Regimentes möglich gewesen sein, wie es bereits in den Niederlanden der Fall war. Eine einheitliche, sich über alle Länder erstreckende Verwaltung sollte dann fähig sein, die notwendigen Steuern und Truppen für die Politik Maximilians I. aufzubringen²⁴⁷.

Durch die Reformen sollten Regierung und Verwaltung so aufgestellt werden, dass ständische Sonderinteressen sie nicht behindern würden, das Meistmögliche auch während der Abwesenheit des Landesfürsten erarbeitet und geleistet würde, und zwar so, dass durch deren stellvertretende Arbeit der Einfluss des Landesfürsten nicht zurückgedrängt wird. Bevor Maximilian I. 1490 von Tirol nach Ungarn aufbrach, setzte er in Innsbruck ein Kollegium von Statthaltern ein²⁴⁸. Dem Statthalterkollegium, bzw. auch Regiment genannt, gehörte auch das Oberste Gericht, wobei das Regiment als Gerichtshof nicht allgemein anerkannt war, und „Finanzbeamte“, wie der Oberste Amtmann, an. Anfangs waren somit die politische, finanzielle und juristische Verwaltung allesamt gemeinsam in der Hand des Regiments gebündelt²⁴⁹. In den 1490 zurückeroberten niederösterreichischen Ländern war die Verwaltung aufgrund der zahlreichen vorhergehenden Kriege kaum gegeben. Daher installierte Maximilian I. dort Behörden nach demselben System wie in Tirol. So wurde 1491 in Wien ein Kollegium aus Statthaltern für die Regierung eingerichtet²⁵⁰. Von Anfang an war es mit der Landesverteidigung betraut und wahrscheinlich auch mit allen anderen Vollmachten, die das Innsbrucker Regiment innehatte. Zugleich war es anfangs für die Finanzverwaltung von Österreich unter der Enns betraut, wie beispielsweise die Einhebung des Ungelds²⁵¹.

1491 kam es schon zur ersten Veränderung des Innsbrucker Regiments. Der Oberste Amtmann und seine Tätigkeiten wurden durch ein vierköpfiges Kollegium ersetzt. Dieses Finanzkollegium galt als Vertreter des Königs in der „Raytung“ in Innsbruck, war also im Grunde die Raitkammer. Durch die Schaffung dieser Behörde wurde die Finanzverwaltung vom Regiment getrennt, welches sich auch nicht in die

²⁴⁷ Vgl. *Wiesflecker*, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Band 2. Reichsreform und Kaiserpolitik 1493-1500. Entmachtung des Königs im Reich und in Europa (Wien 1975), S. 175f.

²⁴⁸ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 183f

²⁴⁹ Vgl. *Kreuzwirth*, Sieglinde: König Maximilian I. und die Verwaltung der österreichischen Erblände in den Jahren 1490—1502 (Ungeedr. phil. Diss. Graz 1964), S. 9-12.

²⁵⁰ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 185.

²⁵¹ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 64.

Geschäftsführung des „Obersten Amtes“ einmischen sollte. Das Regiment war somit nur mehr für die politische und juristische Verwaltung als Stellvertreter des Landesfürsten zuständig, und nur mehr teilweise für die Finanzverwaltung. Dennoch arbeiten künftig beide Behörden eng zusammen. So lag die Geldbeschaffung gemeinsam in den Händen des Obersten Amtes und des Regiments²⁵².

Als Kaiser Friedrich III. 1493 starb wurde das niederösterreichische Regiment in Wien als ständige Behörde eingerichtet. Um das Wiener Regiment mit den Erfahrungen des Innsbrucker Regiments vertraut zu machen, wurden Tiroler aus Innsbruck abgezogen, welche durch Burgunder ersetzt wurden, und in Wien eingestellt. Auch in Wien sollte das Regiment den Landesfürsten in der politischen Verwaltung, als oberstes Gericht und in der Landesverteidigung voll vertreten²⁵³. Die Aufgabe der juristischen Verwaltung stellte von Anfang an einen wichtigen Bereich da. Ferner durfte das Regiment auch Lehen vergeben, fungierte als Appellationsinstanz für Fälle, die sonst an das königliche Hofgericht gegangen wären und war dann auch noch mit der Verpfändung und der Rücklösung des landesfürstlichen Kammergutes, der Landesverteidigung und dem diplomatischen Verkehr nach Ungarn betraut. Die Aufgaben des Regiments waren also nicht nur auf die niederösterreichische Ländergruppe bezogen, sondern auch darüber hinaus, sofern es für diese Länder von Vorteil war²⁵⁴.

Ab 1496 wird das Oberste Amt in Innsbruck als „Raitkammer“ bezeichnet. Dieser kam die Rechnungskontrolle zu, während das Innsbrucker Regiment weiterhin für die Finanzverwaltung zuständig war²⁵⁵. Im selben Jahr wurde die Innsbrucker Raitkammer aber zur allgemeinen österreichischen Schatzkammer umgebildet²⁵⁶, und so die Finanzverwaltung beiden Regimenten gänzlich entzogen. Sie waren daher nur mehr mit Aufgaben in Regierung, Justiz, „Polizei“ und Militär betraut. Zu den Aufgaben des Innsbrucker Regiments zählte zudem die Behandlung von Beschwerden der nieder- und oberösterreichischen Amtleute über Entscheidungen der Schatzkammer²⁵⁷.

²⁵² Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 12-16.

²⁵³ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 186f.

²⁵⁴ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 71-73.

²⁵⁵ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 19.

²⁵⁶ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 190.

²⁵⁷ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 41-43 & 89.

1498 wurden dann beide Regimenter dem neu eingerichteten Hofrat untergeordnet²⁵⁸. Im Jahr darauf waren aufgrund von Geldmangel Reformen für die Regimenter notwendig, um sie in ihrem Bestehen zu legitimieren. Sie bekamen daher umfassende Kompetenzen die oberste Gerichtsgewalt betreffend und durften Lehen in ihrer jeweiligen Ländergruppe vergeben. „Polizei“, Militär, Regierung, Ordnung, Gericht, Recht und Landesverteidigung waren nun die Hauptaufgaben. Durch diese Ordnung von 1499 wird die Rolle des Wiener Regiments als Appellationsinstanz gestärkt, während das Innsbrucker Regiment nicht nur umfassende Regierungsgewalt bekam, sondern spätestens jetzt als ständige Behörde eingerichtet wurde²⁵⁹.

Im Jahr 1500 wird Maximilian I. von den Reichsständen im Reich entmachtet, was er durch die Schaffung neuer Behörden auszugleichen versucht. Dies führte 1501 zu Reformen des niederösterreichischen Regiments und im April dieses Jahres wurde eine neue Regimentsordnung erlassen, welche folgende Neuerungen brachte:

1. Das niederösterreichische Regiment wird nach Enns verlegt und gleichzeitig als ständige Behörde eingerichtet. Es erhielt die alten Regierungsbefugnisse zurück und sollte sich vor allem auf die Landesverteidigung und die innere Friedenssicherung kümmern.
2. In Wiener Neustadt wurde ein Hofgericht installiert, welches alle Streitfälle der niederösterreichischen Ländergruppe entscheiden sollte. Das Regiment war somit kaum noch für Justizsachen zuständig, sondern nur mehr für die Verteidigung und Verwaltung.
3. Eine Hofkammer zur Verwaltung des Kammergutes und der Lehen wurde eingerichtet.
4. Eine Hauskammer für die Verwaltung der landesfürstlichen Gebäude und Waffen sowie der Jagd und Fischerei wurde installiert.
5. Die Einrichtung eines Hofrates als Kontrollorgan all dieser neuen Behörden, welcher sich auch mit Klagen über diese Behörden auseinandersetzen hatte.
6. Weiterbestand der niederösterreichischen Raitkammer als Finanzkontrollorgan²⁶⁰.

Schon 1502 gab es für das niederösterreichische Regiment eine Neuordnung. Es wurde nach Linz verlegt, in der Lehensvergabe stark eingeschränkt, sollte in der

²⁵⁸ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 89.

²⁵⁹ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, 43-46 & 89f.

²⁶⁰ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, 95-101.

Landesverteidigung mit der Kriegskammer zusammenarbeiten und musste Streitigkeiten der Statthalter ans Innsbrucker Regiment weiterleiten, was eine Unterordnung unter Innsbruck bedeutete²⁶¹. Das Kammergericht stellte sodann auch einen wesentlichen Unterschied zur oberösterreichischen Ländergruppe dar, denn dort war das Regiment sowohl für die politische Verwaltung als auch für die Justiz zuständig²⁶².

All diese Reformen aus der ersten Phase bis 1500 kamen zur Gänze nicht von den Landständen. Ihnen ist in dieser Zeit nicht einmal ein wirksamer Widerstand gelungen. Stattdessen wurden sie kontinuierlich zurückgedrängt und der Verwaltung unterworfen. Sonderinteressen der einzelnen Stände hatten hier keinen Platz²⁶³.

Ab 1501/02 werden die Regimenter, wie die gesamte Finanzverwaltung auch, den Gossembrot-Verträgen unterstellt. Damit waren sie verpflichtet, sich an der Sanierung der Finanzen zu beteiligen. Da mit den Verträgen die Hofkammer und der Hofrat eingespart werden, erlangen die Regimenter ihre Unabhängigkeit zurück²⁶⁴. Durch die Verträge mit Gossembrot kam es insgesamt zu keiner Veränderung der landesfürstlichen Behörden. Allein die niederösterreichische Raitkammer wurde eingespart, alle anderen Behörden sollten Gossembrot nach Kräften unterstützen²⁶⁵.

Regiment und Raitkammer in Innsbruck arbeiteten zur Zeit Gossembrots weiter und, wie gewohnt, aufs engste zusammen, auch wenn sie nach außen hin eigentlich voneinander unabhängig waren²⁶⁶. Das System Gossembrot dauerte allerdings nicht lang. Schon wenige Monate nach Abschluss der Gossembrot-Verträge starb Gossembrot im Juni 1502. Ob durch Vergiftung oder Krankheit, man weiß es nicht. Jedenfalls konnte schon jetzt eine große Summe der Schulden beglichen werden. Es war also recht erfolgreich. Das System Gossembrots wurde von zwei Augsburger Kaufleuten als Gossembrots Nachfolger einstweilen fortgeführt, jedoch ließen Beschwerden und Klagen aus allen möglichen Richtungen nicht lange auf sich warten

²⁶¹ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 102f.

²⁶² Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 188.

²⁶³ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 198.

²⁶⁴ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 105-109.

²⁶⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Band 3. Auf der Höhe des Lebens. 1500-1508. Der große Systemwechsel. Politischer Wiederaufstieg (Wien 1977), S. 233.

²⁶⁶ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 237.

und so wurden im März 1504 die Gossembrot-Verträge wieder aufgekündigt. Die Nachfolger Gossembrots erwiesen sich anscheinend als nicht fähig genug²⁶⁷.

So gut die Reformen der Jahre 1501/02 in der oberösterreichischen Ländergruppe funktionierten, so schlecht war es um sie in den niederösterreichischen Ländern bestellt. Durch die Ungarnkriege, den laufenden Türkeneinfällen und eines beinahe hundertjährigen Krieges (siehe Konflikte in der habsburgischen Dynastie im 15. Jahrhundert) waren die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse völlig verwirrt und der landesfürstliche Besitz in völlige Unordnung und Auflösung gebracht²⁶⁸.

In der niederösterreichischen Ländergruppe begann sich daher der Widerstand der Stände gegen die Behörden Maximilians I. zu regen. Lange genug ertrug man diese Behörden, die gegen Landrecht verstießen, bei denen man nicht mitreden durfte und die Probleme der Länder dennoch nicht zu lösen im Stande waren. Auf einem Ausschuslandtag in Wiener Neustadt im Jahr 1502 forderten daher alle niederösterreichischen Stände die Besetzung des Regimentes mit mindestens zwei Ständevertretern aus jedem Land, um so die Landrechte den Behörden einzuprägen. Man beschwerte sich über das niederösterreichische Regiment, das unangenehmerweise den Besitz der Grundherren überprüfte, und bei dem Untertanen ihr Recht gegen die Grundherren suchen konnten. All diese Beschwerden gepaart mit ständiger Geldnot brachten das niederösterreichische Regiment in ernsthafte Schwierigkeiten²⁶⁹.

Maximilian I. suchte daher das niederösterreichische Regiment zu stärken. So wurde es während des bayrisch-pfälzischen Krieges (1504/05) nach Schärding, also an die bayrische Grenze, verlegt und 1506 während des Ungarnfeldzuges wieder nach Wien, wo Maximilian I. aufgrund des außenpolitischen Drucks die Kompetenzen des Regiments erweitern konnte. So wurde diesem der von den Ständen gehasste Fiskal beigeordnet, der die Besitzungen der Grundherren sowie Lehen überprüfte. Nach dem Krieg kam das Regiment 1506 wieder nach Linz²⁷⁰.

Um die Stände zu beruhigen, sollten die „Räte von Haus aus“ das niederösterreichische Regiment in seiner Arbeit unterstützen, was aufgrund von

²⁶⁷ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 235.

²⁶⁸ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 238f.

²⁶⁹ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 240.

²⁷⁰ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 240.

Soldmangel nicht zustande kam, wodurch auch die Arbeit des Regiments drastisch verzögert wurde. Dadurch war es immer wieder im Auflösen begriffen²⁷¹.

Als 1508 der Krieg mit Venedig ausbrach und Maximilian I. in großem Ausmaß auf Steuerbitten angewiesen war, stärkte dies den ständischen Widerstand gegen die Behörden. Auf diversen Ausschusslandtagen wurden die Beschwerden der Stände gegen das niederösterreichische Regiment vorgebracht. Am Augsburger Ausschusslandtag von 1510 musste Maximilian I. schließlich auf die Forderungen der Stände eingehen. Das Regiment in Linz wurde nun fest organisiert und mit Gerichtsbarkeit ausgestattet. So musste Maximilian I. beispielsweise das Hofgericht (Kammergericht) von Wiener Neustadt auflösen und dessen Kompetenzen auf das niederösterreichische Regiment übertragen²⁷².

Da der Kaiser auf die Steuern der Stände angewiesen war, und diese die Bewilligung von der Erfüllung ihrer Forderungen und Beschwerden abhängig machten, musste er den Ständen in vielen Dingen entgegenkommen. Ab 1508/09 gibt es daher einen Wendepunkt der inneren Entwicklung der Erbländer. Als erstes wurde das Innsbrucker Regiment um drei Jahre verlängert, ihm vier Ständevertreter beigeordnet, und mit Vollmachten ausgestattet. Damit sollten die oberösterreichischen Stände versöhnt und zudem für Truppen- und Geldforderungen gewonnen werden²⁷³.

Jedoch ging der Kaiser nicht auf die Forderungen der niederösterreichischen Stände ein, welche darauf die Bewilligung von Steuern verweigerten. Beim Augsburger Libell von 1510 wurde der Kaiser dann aber zu Zugeständnissen gezwungen. Man versprach den Stände eine Beteiligung an der Regierung, außerdem verlegte man den Sitz des niederösterreichischen Regiments nach Wien²⁷⁴.

Am Übergang von 1512/13 kam es zu einer Erneuerung und einer bis 1516 dauernden Verlängerung des Innsbrucker Regiments. Paul von Liechtenstein wurde zudem in seinen Vollmachten im Finanzwesen bestätigt²⁷⁵.

Da ab dem Augsburger Ausschusslandtag im Jahr 1510 das niederösterreichische Regiment auch mit Mitgliedern der Stände besetzt werden musste, entwickelte sich

²⁷¹ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 240f.

²⁷² Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 241f.

²⁷³ Vgl. *Wiesflecker*, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Band 4. Gründung des habsburgischen Weltreiches. Lebensabend und Tod. 1508-1519 (Wien 1981), S. 293f.

²⁷⁴ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 294-296.

²⁷⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 298.

das niederösterreichische Regiment weniger zu einem landesfürstlichen Vollzugsorgan als vielmehr zu einem der Vertretungsorgan des ständischen Adels. Kein Wunder, dass Maximilian I. das niederösterreichische Regiment bald als unnötig empfand und es gerne aufgelöst hätte. Das Misstrauen des Kaisers gegen dieses Regiment wuchs ständig. Er ließ es deshalb durch seine Tiroler, also Ausländer aus Sicht der niederösterreichischen Länder, überwachen. Das niederösterreichische Regiment wurde zwar immer weiter eingeschränkt, dessen Auflösung konnte aber am Innsbrucker Generallandtag verhindert werden²⁷⁶.

Das niederösterreichische Regiment war während der letzten Jahre der Regierung Maximilians I. vor allem wieder von den gegensätzlichen Interessen der Stände und des Landesfürsten geprägt. Wenig verwunderlich, dass es nicht viel leisten konnte. Es besaß daher auch weder das Vertrauen des Landesfürsten noch der Stände. Zwar blieb nach dem Innsbrucker Generallandtag von 1518 das niederösterreichische Regiment weiterhin im Amt, die niederösterreichischen Länder setzten sich aber wohl nur aus Prestige für es ein. Denn nach dem Tod Maximilians I. ließen die Stände das Regiment fallen und stellten ihre eigene Regierung auf. Anders in der oberösterreichischen Ländergruppe, wo das Innsbrucker Regiment im Amt blieb. Das Reformwerk Maximilians I. war mit seinem Tod zwar nicht verloren gegangen, bedurfte aber noch einer Vollendung, die erst 1527 durch seinen Enkel Ferdinand I. gelang²⁷⁷.

2.3 Die Entwicklung der Finanzverwaltung

Wie schon erwähnt, richtete Maximilian I. 1490 in Innsbruck nur ein Regiment ein, welches für die politischen, finanziellen und gerichtlichen Geschäfte zuständig war. Erst nach der Beendigung des Ungarnfeldzuges wurde der Oberste Amtmann des Regiments durch ein vierköpfiges Kollegium ersetzt, welches ursprünglich als „Oberstes Amt zu Innsbruck“ bezeichnet wurde. Es übernahm die Finanzgeschäfte, arbeitete aber weiterhin eng mit dem Innsbrucker Regiment zusammen²⁷⁸. Immerhin gehören die Räte des Obersten Amtes dem Regiment an²⁷⁹. Diese Behörde führte die Praktik der doppelten Buchführung ein und ihr wurde „neben den laufenden

²⁷⁶ Vgl. *Wiesflecker*, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Band 5. Der Kaiser und seine Umwelt. Hof, Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur (Wien 1986), S. 215f.

²⁷⁷ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 5, S. 216-218.

²⁷⁸ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 184.

²⁷⁹ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 15f.

Geschäften bereits die Reformierung aller lokalen Ämter, Überwachung und Kontrolle, das Geldaufbringen, Wechselgeschäfte, Pfandschaften und Schuldendienste besonders aufgetragen“. Dadurch konnten die Einnahmen Tirols fast um das Dreifache gesteigert werden²⁸⁰. In der Praxis diente das Oberste Amt aber bald nur als Rechnungsbehörde, während das Regiment die Finanzverwaltung im Allgemeinen übernahm²⁸¹.

Dennoch konnten diese Einnahmen die gewaltigen Kriegsausgaben Maximilians I. nicht decken, weshalb er einen Generalschatzmeister, Simon von Hungersbach, für das Reich und alle habsburgischen Erbländer bestellte. Friedrich III. musste dieser Reform zustimmen, da er bei seinem Sohn hoch verschuldet war. Aufgrund seiner Methoden machte sich der Generalschatzmeister allerdings bald unbeliebt, weshalb ihn Friedrich III. dann auch in der niederösterreichischen Ländergruppe absetzte²⁸². Auch Maximilian I. setzt ihn schließlich im April 1493 als Schatzmeister für die Erbländer ab. Er blieb allerdings Schatzmeister für das Reich²⁸³.

1493, mit dem Tod Kaiser Friedrichs III., richtete Maximilian I. auch für die niederösterreichischen Länder eine eigene kollegiale Raitkammer ein, in die Hungersbach nun als Schatzmeister übernommen wurden. Auch diese Raitkammer arbeitete eng mit „ihrem“ Regiment zusammen. Primäre Aufgaben der niederösterreichischen Raitkammer waren die Durchführung der Bestandsaufnahme des landesfürstlichen Kammergutes und Lehenschaften²⁸⁴. Wie in Innsbruck mussten allerdings auch bei dieser Behörde alle (niederösterreichischen) Amtleute abrechnen. Außerdem mussten auch hier königliche Zahlungsanweisungen gemeinsam von Regiment und Raitkammer erledigt werden²⁸⁵.

1495 taucht erstmals das Amt des Schatzmeistergenerals für die Grafschaft Tirol auf. Tatsächlich steht dieser dem sogenannten Schatzamt vor und arbeitet gemeinsam mit den Tiroler Statthaltern und dem Kammermeister zusammen. Dadurch ist die Oberaufsicht über die Kasse wieder einmal in Innsbruck nur in einer Hand vereinigt. Man bedenke, dass der Generalschatzmeister Hungersbach seine Aufgaben einstellen musste. Eine weitere Veränderung kam, als das Oberste Amt ab 1496 als

²⁸⁰ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 185.

²⁸¹ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 16.

²⁸² Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 185f.

²⁸³ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 67f.

²⁸⁴ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 186f.

²⁸⁵ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 75f.

„Raitkammer“ bezeichnet wurde. Damit war die Rolle des Obersten Amtes, nun Raitkammer, als Rechnungskontrolle sowie die Rolle des Regiments für die Finanzverwaltung fixiert²⁸⁶.

Mitte der 1490er Jahre wurde die Geldnot immer größer. Die einzelnen Länderbehörden waren den anwachsenden finanziellen Forderungen aufgrund eines Italienszuges nicht gewachsen, zudem stieg die Unzufriedenheit der niederösterreichischen Länder mit der Arbeit Hungersbachs²⁸⁷. Die Einrichtung einer zentralen Steuereinhebungsstelle, welche zudem die nötigen Darlehen aufbringen sollte, schien immer wichtiger. Daher wurde Anfang 1496 Florian Waldauf, ein Vertrauensmann des Königs, als Rat in die Innsbrucker Raitkammer bestellt, um diese leistungsfähiger zu machen. Im Sommer 1496 wurde die Innsbrucker Raitkammer zur allgemeinen österreichischen Schatzkammer umgebildet. Sie sollte den Italienszug finanzieren, Steuern eintreiben und nötige Anleihen aufnehmen. Neu war deren völlige Unabhängigkeit von den Regimenten. Da diese Schatzkammer für alle österreichischen Erbländer und das gesamte Reich zuständig war, musste die Wiener Raitkammer ihre Tätigkeiten einstellen, während das Wiener Regiment im Amt blieb.²⁸⁸ Hungersbach wurde wiederum in diese Schatzkammer übernommen. Des Weiteren taucht hier Georg Gossembrot auf, der für die Verbindung zu süddeutschen Bankhäusern zuständig war. Auch Jean Bontemps, der burgundische Schatzmeister, wurde dieser Behörde zugeteilt, als Verbindung zur burgundischen Kammer. Diese Behörde hatte die gesamten Finanzen und Kontrollbefugnisse des Reiches und der Erbländer inne²⁸⁹. Erstmals werden dadurch alle Erbländer zu einer Einheit verbunden, die allgemeine Schatzkammer ist daher die erste Zentralbehörde der österreichischen Länder²⁹⁰. Für strengere Kontrollen vor allem in den niederösterreichischen Ländern sorgen nun sogenannte Umreiter, die im Auftrag der allgemeinen Schatzkammer die Geschäfte der Amtleute überprüfen²⁹¹. Durch die Innsbrucker Schatzkammer erfahren auch fünf niederösterreichischen Länder in ihren eigenen Finanzbehörden eine Veränderung. Nun erhält jedes Land einen eigenen Vizedom. Die Amtleute der jeweiligen Länder hatten nun bei ihren Vizedomen abzurechnen, die wiederum bei der

²⁸⁶ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 19.

²⁸⁷ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 22f.

²⁸⁸ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 77.

²⁸⁹ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 189-191.

²⁹⁰ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 25f.

²⁹¹ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 28.

Innsbrucker Schatzkammer abrechnen mussten²⁹². Erstmals gibt es Ansätze einer Budgetierung, die Ordnung in den königlichen Ausgabenhaushalt bringen sollen. Diese Versuche der Budgetierung und Etatbildung dieser Behörde bildeten schon eine Vorstufe der späteren Gossembrot-Verträge²⁹³.

Innsbruck war aufgrund seiner geographischen Lage, der großen Tiroler Bergwerke und der schwachen Stellung des Tiroler Adels, der kaum Widerstand erwarten ließ, und aufgrund der frühen Herrschaft durch Maximilian I. als Sitz der allgemeinen Schatzkammer besonders geeignet.

Diese erste kollegiale und „gesamtstaatliche“ Behörde für das Reich und alle Erbländer scheiterte jedoch schon 1501 am Widerstand der niederösterreichischen Ländergruppe und des Reiches, zudem war sie den sich aus dem Italienzug ergebenden Geldforderungen auch nicht gewachsen. Maximilian I. nahm sich zu wenig Zeit, um der Kammer eine feste Ordnung zu geben²⁹⁴.

Zur Jahreswende 1497/98 wurden weitere innere Reformen in Angriff genommen, um die Verwaltung der Erbländer mit jener des Reiches abzustimmen, denn für den König war die Reform des Reiches und der Erbländer ein geschlossenes Ganzes. So kam es durch eine Hofrats- und Hofkammerordnung zur Anpassung der erbländischen Verwaltung mit der des Reiches. Die Regimente wurden dem Hofrat unterstellt, die Innsbrucker Schatzkammer einer zentralen Reichshofkammer, die in sich alle Einnahmen des Reiches inklusive der Erbländer vereinigte. Ihre Aufgaben waren nur mehr Kassen- und Auszahlungsdienste nach Anweisung der Reichshofkammer sowie die Überprüfung der erbländischen Finanzen, wofür reisende Kontrollkommissionen aus „Umreitern“ und „Reformierern“ eingesetzt wurden. Die erbländischen Beamten mussten in Innsbruck zur jährlichen Generalabrechnung²⁹⁵. Damit war die Schatzkammer aber nicht mehr allgemein, sondern hauptsächlich als einfache Schatzkammer nur mehr für die Erbländer zuständig²⁹⁶.

Die Reformen zeigten ab 1496 allmählich Wirkung und hätten sich mit genügend Zeit sicherlich voll entfalten können. Jedoch dürfte es in der Tätigkeit der Schatzkammer zu Mängeln gekommen sein, denn mit der Regimentsordnung von 1499 wird auch die

²⁹² Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 82.

²⁹³ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 32-34.

²⁹⁴ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 191f.

²⁹⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 2, S. 193f.

²⁹⁶ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 38.

allgemeine Schatzkammer in Innsbruck wieder in eine Raitkammer umgewandelt. Ihre Aufgabe ist nunmehr die Kontrolle der nieder- und oberösterreichischen Amtleute. Die allgemeine Finanzverwaltung für die niederösterreichische Ländergruppe übernahm 1499 wieder das Wiener Regiment. Alle niederösterreichischen Vizedome und gesamtösterreichischen Amtleute mussten jedoch weiterhin bei der oberösterreichischen Raitkammer abrechnen²⁹⁷. Einnahmen und Ausgaben, also Kassengebarung, waren nicht mehr ihr Tätigkeitsbereich. Die Tätigkeiten der Schatzkammer, nun oberösterreichische Raitkammer, werden somit insgesamt eingeschränkt. Als Kontrollinstanz bleibt sie aber eine erbländische Zentralbehörde. Nun kommt es zu schärferen Kontrollen, welche sich im Jahr 1500 in Form von strengen umherreitenden Kommissionen zeigen, die ihren Sitz Ende dieses Jahres in Wien als neue Raitkammer bekommen sollten. Diese neue Wiener Raitkammer hat aufgrund ihres Ursprungs und ihrer Aufgaben als umherreitende Kommission auch weitreichendere Befugnisse als eine normale Raitkammer, und untersteht weder dem Wiener Regiment noch der Innsbrucker Raitkammer, sondern direkt Maximilian I.²⁹⁸. Das Innsbrucker Regiment und die Innsbrucker Raitkammer arbeiten hingegen wiederum eng miteinander zusammen. Einerseits war Jörg Gossembrot in beiden Behörden tätig, andererseits mussten beide im Falle eines Krieges gemeinsam Geld für die Söldnerheere aufbringen²⁹⁹.

Mit der Wiener Raitkammer werden die niederösterreichischen Länder wieder zu einem eigenen Verwaltungskörper, denn Anfang 1501 verliert die Innsbrucker Raitkammer gänzlich ihre Kompetenzen über die niederösterreichischen Erbländer. 1501 gibt es somit wieder einige Analogien zwischen den Ländergruppen. In beiden gibt es je ein Regiment und eine Raitkammer, die innere Verwaltungsstruktur ist somit vollkommen gleich³⁰⁰.

Da in Folge die Innsbrucker Raitkammer mit dem Aufbringen des Geldes häufig überfordert war, musste sie von Privatleuten Anleihen nehmen. Jedoch war das eine schier unmögliche Aufgabe. Noch im gleichen Jahr war aufgrund von Geldmangel die Existenz der Raitkammer und des Regiments bedroht. Den Ausweg aus dieser Misere fand Maximilian I. in der Abschließung der sogenannten Gossembrot-Verträge. Für die

²⁹⁷ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 86.

²⁹⁸ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 88.

²⁹⁹ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 41 & 46f.

³⁰⁰ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 89.

oberösterreichischen Länder wurde der Vertrag bereits im August 1501 geschlossen. Regiment und Raitkammer blieben durch diesen Vertrag im Amt, verpflichteten sich aber ebenfalls den Vertrag einzuhalten und somit Gossembrot in seinen Sanierungsabsichten zu unterstützen³⁰¹.

Ca. drei Monate nach der Beschließung des oberösterreichischen Gossembrot-Vertrages wird nun auch ein niederösterreichischer Vertrag im Jänner 1502 geschlossen, und soll auch helfen die Finanzen zu sanieren. Immerhin war die niederösterreichische Ländergruppe zu diesem Zeitpunkt finanziell ausgeblutet. Mit den Verträgen werden die Tätigkeiten der Hofkammer und des Hofrates für die niederösterreichische Ländergruppe überflüssig, weshalb sie in den Verträgen nicht mehr genannt werden. Sie müssen zudem aus Kostengründen eingespart werden³⁰². Die niederösterreichische Raitkammer wurde im Zuge dieser Verträge jedoch schon wieder eingespart. Damit war auch in der niederösterreichischen Ländergruppe die gesamte Finanzwirtschaft auf einen Mann ausgerichtet³⁰³.

Aber schon Mitte 1502 stirbt Gossembrot überraschend. Das trifft die niederösterreichische Ländergruppe stärker als die oberösterreichische, denn dort standen die Finanzen schon auf guten Beinen. Die Verträge blieben jedoch weiterhin in Kraft, und so mussten die Raitkammern nun teilweise Aufgaben Gossembrots übernehmen³⁰⁴.

Als die Gossembrot-Verträge dann 1504 gänzlich aufgekündigt wurden, war das monokratische Finanzsystem wieder abgeschafft, und im gleichen Jahr die altbekannte kollegiale Finanzverwaltung wiedereingeführt, wahrscheinlich auch die niederösterreichische Raitkammer³⁰⁵. Die Finanzverwaltung der niederösterreichischen Ländergruppe war jedoch verworrener, weil weniger zentralisiert als in der oberösterreichischen Ländergruppe. Die einzelnen Landesregierungen behielten ihre Finanzverwaltung und somit ihre Viztumämter. Andere Ämter wiederum, wie das Salzkammergut, der Erzberg oder große und einträgliche Zölle wurden bis 1510 direkt von Innsbruck verwaltet. Die Wiener Raitkammer war somit nur für die jährliche Rechnungsprüfung zuständig und war

³⁰¹ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 50-55.

³⁰² Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 105-109.

³⁰³ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 233.

³⁰⁴ Vgl. *Kreuzwirth*, Verwaltung der Erblände, S. 57 & 110.

³⁰⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 235..

dennoch der Innsbrucker Kontrolle unterworfen, wodurch sie im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts eher einen Aushilfscharakter aufwies und mehr als Kommission des Regiments, denn als eigenständige Behörde gesehen werden muss³⁰⁶.

Zwar sorgten die Gossembrot-Verträge sowie die Friedensjahre von 1500 bis 1504 für eine Besserung der finanziellen Lage. Aber der bayrisch-pfälzische Erbfolgekrieg bedeutete beinahe wieder einen Zusammenbruch des Finanzsystems der Erbländer. Schulden stiegen weiter, Kredite wurden keine gewährt und Beamte konnten nicht ausbezahlt werden. Aus der Finanzmisere sollte abermals ein monokratisches Finanzsystem, diesmal unter Paul von Liechtenstein, führen. Dies umso dringender, als aufgrund des anbrechenden Krieges mit Venedig ein drohender Bankrott unbedingt verhindert werden musste³⁰⁷.

Während des Krieges mit Venedig war Tirol aufgrund seiner Lage besonders schwer betroffen, weshalb Maximilian I. es besonders stark zur Finanzierung des Krieges und zur Verteidigung heranzog. Kurzfristig wurde eine Verlegung des Regiments und der Raitkammer von Innsbruck nach Bozen überlegt, um so das Kriegswesen besser überblicken zu können, wozu es aber nicht kam³⁰⁸.

Bis in das Jahr 1512 lagen die Lasten des Krieges vorwiegend auf Tirol. Auf dem Landtag zu Sterzing im Februar 1512 sind daher Unmut und Widersetzlichkeit gegen die landesfürstlichen Forderungen zu beobachten. Am Übergang von 1512/13 kam es zu einer Erneuerung und einer bis 1516 dauernden Verlängerung des Innsbrucker Regiments. Paul von Liechtenstein wurde dabei in seinen Vollmachten im Finanzwesen bestätigt³⁰⁹.

Mitte 1513 war die Lage für die Innsbrucker Kammer so schlecht, dass das Innsbrucker Regiment dem Kaiser die Beilegung des Krieges empfahl. 1515 begann Maximilian I. auch die Kammerverwaltung und die Buchführung zu reformieren, zusätzlich stattete er seine „Finanzer“ mit Vollmachten aus. Villingen übernahm nach dem Tod Paul von Liechtenstein das Amt des Generalschatzmeisters und damit auch das Kammerwesen sowie die Geldbeschaffung. Villingen versuchte seinerseits vieles zu reformieren, so wurden beispielsweise neue Zölle eingeführt, fremden Handelsgesellschaften der Wiener Markt geöffnet, da man auf deren Anleihen angewiesen war, oder neue

³⁰⁶ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 243f.

³⁰⁷ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 245f.

³⁰⁸ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 290f.

³⁰⁹ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 297f

Registratur- und Buchhaltereiordnungen eingeführt. All das führte natürlich wieder zu heftigem Widerstand von Seiten der Stände, das Finanzchaos konnte dennoch nicht geheilt werden³¹⁰.

Die Innsbrucker Raitkammer übernahm eine immer wichtigere Rolle. Als die Raitkammer der niederösterreichischen Ländergruppe aufgrund der Schwierigkeiten in diesen Ländern immer mehr im Auflösen begriffen war und Villinger als Generalschatzmeister persönlich viel Macht ausüben konnte, hatte die Innsbrucker Raitkammer ab 1514/15 die alleinige Rechnungskontrolle der Finanzverwaltung der Erbländer und des Hofes inne. Die niederösterreichische Raitkammer rückte damit immer mehr in den Hintergrund und führte bald ein Schattendasein³¹¹. Sie schaffte es daher nie zu selbständiger Entfaltung, da sie immer unter der Kontrolle Innsbrucks blieb. Ab 1516 war sie dann nur mehr ein ausführendes Organ des Generalschatzmeisters³¹².

Bis 1516 verschlechterte sich die Lage im Krieg gegen Venedig zusehends. Die Tiroler Stände waren nicht mehr bereit irgendwelche Steuern zu leisten, da sie bereits ausgeblutet waren und das Volk die Steuerleistungen immer öfter verweigerte. Außerdem forderten das Innsbrucker Regiment und die Innsbrucker Raitkammer einen raschen Friedensschluss, da sie nicht mehr imstande waren den Krieg zu finanzieren³¹³. 1516 war Maximilian I. daher gezwungen Frieden mit Venedig zu schließen. Des Weiteren drängten die Tiroler nun immer mehr auf eine enge Verbindung mit den restlichen Erbländern, um nicht allein allmögliche Lasten tragen zu müssen. Um diese Frage zu lösen, berief Maximilian I. daher einen Ausschusslantag aller Erbländer 1518 nach Innsbruck. Nach dem Krieg gegen Venedig waren die österreichischen Länder steuerlich ausgeblutet. Insgesamt zahlten sie im Vergleich zum Reich das sechsfache an Steuern. Für seine gesamte Regierungszeit sah es sogar noch drastischer aus, so brachte das Reich während seiner Regierung nur 2 Millionen Gulden auf, während die Erbländer gemeinsam 25 Millionen Gulden aufbringen mussten³¹⁴. Maximilians I. selbst war bei süddeutschen Bankhäusern hoch verschuldet, alle Tiroler Bergwerke, die Schmelzhütten und das Kammergut fast vollständig verpfändet. Tatsächlich mussten die Erbländer noch

³¹⁰ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 299-301.

³¹¹ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 5, S. 214.

³¹² Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 5, S. 216.

³¹³ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 5, S. 214f.

³¹⁴ Vgl. *Niederstätter*, Jahrhundert der Mitte, S. 291.

Jahrzehnte nach Maximilians I. Tod die Schulden abzahlen. Es überrascht daher nicht, dass die Frage der Entschuldung des Landesfürsten eine der wichtigen des Innsbrucker Generallandtages war³¹⁵.

An diesem Generallandtag gelang es Maximilian I. sodann auch die Eigenständigkeit der niederösterreichischen Raitkammer zu verhindern. Die Finanzverwaltung sollte nämlich ganz auf Innsbruck hingeordnet werden. Am Ende seines Lebens war somit die Finanzverwaltung zumindest in Sachen Finanzkontrolle für die Erbländer zentral organisiert³¹⁶.

Wie man sehen kann, stießen die Reformen und Behörden Maximilians I. bei den Ständen auf Ablehnung. Tatsächlich wurde der Widerstand der Stände gegen die Behörden im Laufe der Zeit immer stärker. Nicht zuletzt deshalb, weil er seine Länder unterschiedlich stark an seinen Reformen beteiligte. So waren Tiroler Adlige in den Behörden tätig, während die Stände aus den niederösterreichischen Ländern die meiste Zeit von den Reformen und Behörden ausgeschlossen waren. Das Dilemma Maximilians I. war, dass er es nie geschafft hatte, seine Politik nur mit Hilfe seiner Reformen und Behörden zu führen. Er war daher auf ständische Mithilfe angewiesen, weshalb es zur vermehrten Abhaltung von Ausschuslandtagen kam, wo über die Hilfe der Stände debattiert wurde. Die vermehrte Abhaltung dieser Ausschuslandtage zeigt ein weiteres Merkmal der Reformen Maximilians I., denn diese erstreckten sich eben nicht nur auf die Behörden. Tatsächlich gibt es wesentliche Ansätze die Organisation der Stände zu reformieren, und zwar hin „Generalständen“. Dies soll nun das nächste Kapitel zeigen.

³¹⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 304f.

³¹⁶ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 5, S. 218.

3. Organisation der Landtage

3.1 Entstehung und Hintergründe der Landtage

Bevor auf die Entwicklung der Landtage und damit der Stände zur Zeit Maximilians I. eingegangen wird, werden zum besseren Verständnis kurz die Hintergründe der Landtage dargestellt.

Wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, nahm der Einfluss der Stände und damit deren politische Macht vom Hoch- bis ins Spätmittelalter in den habsburgischen Ländern ständig zu. Die Gründe dafür wurden bereits genannt. Anfangs beschränkte sich die Aufgabe der Stände auf eine rein beratende Funktion³¹⁷, welche nur den landsässigen Grund- und Landherren zukam. Diese, später als Landherren (Herrenstand) bezeichnete Gruppe, ist die mächtigste Gruppe der Stände und trat dem Landesfürsten ursprünglich konkurrierend entgegen³¹⁸. Jedoch ergab sich durch die parallele Herausbildung der Landesherrlichkeit und der Stände ein enges Gegenseitigkeitsverhältnis vom Landesfürsten und den ständischen Gruppen³¹⁹, welche in der Erbhuldigung ihren Niederschlag fand. Dabei kam es zu einer gegenseitigen Verpflichtung von „Schutz und Schirm“ von Seiten des Landesfürsten und „Rat und Hilfe“ von Seiten der Stände. Der Landesfürst war also zur Friedenssicherung nach innen und außen verpflichtet, wohingegen das Landvolk seine Verpflichtung durch anderwärtige Hilfeleistungen erbringen musste³²⁰. Das erst stellte die rechtliche Grundlage für die Stände und deren politischer Machtentfaltung dar. Die Aufgabe der Landstände war also einerseits die Macht ihres Landesfürsten zu beschränken und auf dessen Einhaltung der Privilegien zu achten, und andererseits diesem auch mit Rat und Tat unterstützend zur Seite zu stehen³²¹.

In den österreichischen Ländern forderten die Landesfürsten ab dem 14. und 15. Jahrhundert vermehrt „Rat und Hilfe“ von Seiten der Stände ein. Grund dafür waren die bereits erwähnten Vormundschaftsstreitigkeiten und Kriege gegen die Türken, Ungarn, Böhmen, usw. Gleichzeitig kam es in dieser Zeit zu einer veränderten Kriegsführung, die Vasallenheere wurden obsolet und durch Söldnerheere ersetzt. All

³¹⁷ Vgl. *Sapper*, Nico: Die schwäbisch-österreichischen Landstände und Landtage (Stuttgart 1965), S. 4.

³¹⁸ Vgl. *Wiesflecker*, Hermann: Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den österreichischen Ländern von den Anfängen bis auf Maximilian I. In: Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien 1970²), S. 10f.

³¹⁹ Vgl. *Wiesflecker*, Entwicklung der Verfassung, S. 16.

³²⁰ Vgl. *Niederstätter*, Jahrhundert der Mitte, S. 216.

³²¹ Vgl. *Brunner*, Land und Herrschaft, S. 433.; *Hintze*, Otto: Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes. In: Historische Zeitschrift (HZ) 141 (München/Oldenbourg 1930), S. 232.

dies erforderte Unsummen an finanziellen Ressourcen. Das landesfürstliche Kammergut reichte bei weitem nicht aus, um diese steigenden Anforderungen zu decken. Die habsburgischen Landesfürsten waren daher immer mehr auf Rat und vor allem Steuerhilfe von Seiten der Stände angewiesen³²². Aufgrund der Verpflichtung zu „Rat und Hilfe“ mussten die Stände ihrem Landesfürsten Unterstützung leisten. Jedoch konnten sie über Maß und Art der zu leistenden Hilfe verhandeln. Und damit bildeten sich die Landtage heraus, die künftig die Plattform dieser Verhandlungen darstellen werden³²³.

Ganz neu war die Organisation der Landtage jedoch nicht. In ihrer Form entwickelten sie sich aus den Hoftagen und Landtaidingen heraus. Die Hoftage wurden „kraft der Landesherrlichkeit des Landesfürsten ausgeschrieben“, die Landtaidinge „zum Zwecke der Rechtspflege und der allgemeinen Landessicherheit abgehalten“³²⁴. Die Landtage wiederum ergaben sich aufgrund dessen, dass der Landesfürst auf die Hilfe der Stände angewiesen war und diese Hilfe auch einforderte. Deshalb war es auch Aufgabe des Landesfürsten die Landtage einzuberufen. Selbstständige Zusammentritte der Stände versuchten die Herzöge zu vermeiden, da damit die landesfürstliche Macht in Gefahr geriet. Dennoch kamen immer wieder Zusammenkünfte vor, die im Unterschied zu den Landtagen als Landeskonvente, gewillkürte Landtage oder Ständeversammlungen bezeichnet werden³²⁵. Solche fanden beispielsweise in Innerösterreich statt. Manchmal, wenn es die Notlage erforderte, legitimierte der Landesfürst solche Landtage durch Entsendung landesfürstlicher Kommissäre. In der Regel versuchte der Landesfürst die selbstständig zusammentretenden Landtage aber zu verhindern. Umgekehrt waren alle an der Teilnahme eines durch den Landesfürsten einberufenen Landtag verpflichtet. Wer nicht erschien hatte mit Bußen zu rechnen³²⁶.

Das Recht die Landtage einzuberufen zu dürfen behielt sich der Landesfürst, obwohl sich die Gewohnheit entwickelte, dass er sich am Landtag vertreten ließ. Zudem wurden die Landtage in regelmäßigen Abständen einberufen, sodass sich ca. ein Landtag pro

³²² Vgl. *Wiesflecker*, Entwicklung der Verfassung, S. 18.

³²³ Vgl. *Brunner*, Land und Herrschaft, S. 432f.

³²⁴ Vgl. *Luschin-Ebengreuth*, Arnold: Die Anfänge der Landstände. In: Historische Zeitschrift (HZ) 78 (o.O. 1897), S. 430 & 441.

³²⁵ *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 115.; *Seuffert*, Burkhard; *Kogler*, Gottfriede: Die ältesten steirischen Landtagsakten 1 & 2 (Graz 1953 u. 1958), S. 51ff.

³²⁶ Vgl. *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 141f.

Jahr und Land ergab³²⁷. Damit konnte der Landesfürst die fortschreitende Macht der Stände einigermaßen eindämmen³²⁸.

Die Hauptaufgabe der Landtage war die Bewilligung von außerordentlichen Steuern. „Landtage waren, wie man damals zu sagen pflegte, stets Geldtage“³²⁹. Zwar waren die Stände verpflichtet Steuern zu zahlen, jedoch konnten sie, wie schon erwähnt, durch ihr Bewilligungsrecht über die Höhe der zu zahlenden Steuer verhandeln und mussten dieser auch zustimmen. Wie hoch die bewilligte Steuer war, hing daher von ihrem Ermessen ab. Jedenfalls ließen sich die Stände zum Schutz ihres Steuerbewilligungsrechtes sogenannte „Schadlosbriefe“ ausstellen. Diese sollten ihr Steuerbewilligungsrecht durch die bewilligte Steuer nicht schmälern³³⁰, und somit die Bewilligung von Geldmitteln die alten Rechte der Stände nicht beschränken und kein Präjudiz für zukünftige Fälle schaffen. Eine weitere wichtige Aufgabe der Landtage war das Recht der Beschwerdeführung der Stände über die Mängel in der landesfürstlichen Verwaltung und über die landesfürstliche Politik überhaupt zu ermöglichen³³¹. Wie sich zeigen wird, wurde vor allem zur Zeit Maximilians I. die Bewilligung der Steuern von der Abstellung der Beschwerden abhängig gemacht.

Dadurch, dass die Stände als Vertreter des Landes am Landtag teilnahmen, war der Landtag somit selbst der Vertreter des Landes wie auch der Stände³³². Tatsächlich hat erst diese Institution den Ständen die Teilnahme an der Regierung durch die Verwirklichung der direkten Beziehung zum Landesfürsten ermöglicht³³³. Der Landtag entwickelte sich damit zum Ort, an dem der Dualismus zwischen dem die Staatsgewalt vertretenden Landesfürsten und den das Land repräsentierenden Ständen ausverhandelt wurde³³⁴.

Die ersten Landtage sind in den österreichischen Ländern ab dem Jahr 1400 auszumachen. Und weil die Hauptaufgabe der Landtage die Bewilligung von außerordentlichen Steuern war, wurden neben den Herren und Rittern, als erste Vertreter der Stände, recht schnell Vertreter der Prälaten, Städte und Märkte sowie

³²⁷ Vgl. *Gutkas*, Die Stände Österreichs, S. 71.

³²⁸ Vgl. *Brunner*, Land und Herrschaft, S. 230ff.

³²⁹ *Wiesflecker*, Entwicklung der Verfassung, S. 19.

³³⁰ Vgl. *Riegler*, Landtag Steiermark, s. 88f.

³³¹ Vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 115.

³³² Vgl. *Stolz*, Otto: Grundriß der Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch (Wien/Innsbruck 1951), S. 116.

³³³ Vgl. *Buchda*, Gerhard: Reichsstände und Landstände in Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Ständen in Landen* 36 (o.O. 1965), S. 200.

³³⁴ Vgl. *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 152.

Täler und Gerichte (letztere nur in Tirol) zu den Landtagen herangezogen, da man aufgrund ihrer wirtschaftlichen und militärischen Bedeutung nicht auf deren Unterstützung verzichten konnte³³⁵. Während die Herren und Ritter also wegen ihrer herrschaftlichen und grundherrlichen Stellung sehr früh als „Stände“ betrachtet werden können, wurden die Prälaten, Städte und Märkte sowie Täler und Gerichte eigentlich erst durch die sich herausbildende Organisation der Landtage den Ständen eingegliedert. Wobei von ersten richtigen Landtagen auch nur gesprochen werden kann, wenn tatsächlich schon alle Stände daran teilnahmen.

In Österreich unter der Enns kann schon 1402 von einem ersten Landtag gesprochen werden. Hier wurden „Prälaten, Landherren, Ritter, Knechte und Städte“ geladen³³⁶. Für Österreich ob der Enns wird ein im Jahr 1408 stattfindender Landtag als erster von den unterderennsischen Ständen unabhängiger angegeben. Jedoch nahmen hier nur Prälaten, Städte und Märkte teil. Jedenfalls kann spätestens der Landtag von 1452 als erster rein oberderennsischer Landtag angegeben werden. Dennoch kommt es immer wieder zu gemeinsamen Landtagen mit den unterderennsischen Ständen³³⁷. Für die Steiermark zeigt das Jahr 1412 einen ersten Landtag, bei dem es im Einladungsschreiben von Herzog Ernst heißt: „Wann wir prelaten, herren dein und anderr ritter und knecht und stett, die wir auch dann herbesandt haben, von der und anderer unserr merklichen notturft wegen gnädigs bedürffen“³³⁸. In Kärnten dürfte wohl 1457 ein erster Landtag stattgefunden haben. Aufgrund eines Brandes im ständischen Archiv in St. Veit im Jahr 1497 lässt sich das aber leider nicht mehr genau sagen. Sicher fand jedoch spätestens im Jahr 1472 der erste Landtag statt³³⁹. In Krain wurde hingegen wahrscheinlich schon 1414/15 ein erster Landtag abgehalten³⁴⁰. Und für Tirol findet der erste Landtag 1417 nach der Wiederherstellung der habsburgischen Herrschaft über Tirol durch Herzog Friedrich IV. statt. Dort bestätigte der Landesfürst den Herren, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, Tälern und gemeinen Landleuten ihre althergebrachten Rechte³⁴¹.

³³⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Entwicklung der Verfassung, S. 18.

³³⁶ *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 113.

³³⁷ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 95.; Vgl. *Hoffmann*, Die oberösterreichischen Landstände, S. 10f.; Vgl. *Sturmbberger*, Land ob der Enns, S. 334.; Vgl. *Hageneder*, Territoriale Entwicklung, S. 53f.; Vgl. *Straßmayr*, Eduard: Die Ämter-Organisation der Stände im Lande ob der Enns. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, Band 1 (Linz 1950), S. 242.

³³⁸ *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 128.

³³⁹ Vgl. *Braumüller*, Geschichte Kärntens, S. 169.; *Wutte*, Martin: Zur Geschichte Kärntens in den ersten zwei Jahrhunderten habsburgischer Herrschaft. In: Carinthia I (o.O. 1935), S. 24.

³⁴⁰ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 1, S. 261.

³⁴¹ Vgl. *Köfler*, Land – Landschaft – Landtag, S. 47.

Oftmals waren Angelegenheiten mit den Landständen mehrerer Länder zu behandeln. Da es umständlich war, die Landtage aller Länder nacheinander einzuberufen, bildete sich im Laufe des 15. Jahrhunderts die Gewohnheit, Tagungen für Stände mehrerer Länder einzuberufen. Solche gemeinsamen Landtage sind als Generallandtage bekannt. Erstmals wurde solch ein Landtag im Jahre 1446 von Friedrich III. für die Stände der Steiermark, Kärntens und der Krain, also die innerösterreichischen Stände, nach Fürstenfeld und Radkersburg einberufen³⁴².

Für den Landesfürsten boten diese Generallandtage den riesigen Vorteil mit mehreren Ländern gleichzeitig verhandeln zu können. Aber auch für die jeweiligen Stände war eine gemeinsame Beratung von Vorteil. So wurde garantiert, dass alle gleichermaßen und gerecht besteuert wurden. Es konnten gemeinsame Angelegenheiten besser diskutiert werden und die Möglichkeit einer Zusammenarbeit der einzelnen Länder war gegeben. Ein Hindernis diese Kooperation zwischen den Ländern stellte aber immer das gegenseitige Misstrauen dar. Außerdem wollte auch der Landesfürst nicht immer solche gemeinsamen Generallandtage abhalten, denn dadurch hätte die Macht der Stände ungewollt gefördert werden könne³⁴³.

Unter Maximilian I. werden dann aber nicht mehr die Stände in ihrer Gesamtheit zu diesen Tagungen gerufen, sondern nur mehr Delegierte. Damit kommt es zu den sogenannten Ausschuslandtagen. Der Grund dafür war die bessere Verhandlungsposition des Landesfürsten, denn dadurch stand er nicht der geballten Macht seiner Stände gegenüber. Diese Ausschuslandtage waren aber immer nur vorübergehende und mit bestimmten Sonderfällen betraute Landtage. Daher entwickelten sie sich auch niemals zu „Zentrallandtagen“. Dem Wesen nach gab es nicht einmal eine gemeinsame Verhandlung, vielmehr wurden mehrere Landtage an einem Ort abgehalten. Die Berufung der Ausschuslandtage oblag, wie bei den Landtagen, allein dem Landesfürsten³⁴⁴.

Wichtig für die Ausschüsse der einzelnen Stände war aber ein „Gewaltbrief“, durch den sie vollkommene Gewalt und Macht im Namen ihrer Stände bei den Verhandlungen ausüben durften. Diese Vollmachten der einzelnen Ausschüsse divergierten allerdings oft stark. Ein Problem vieler Ausschuslandtage war, dass die

³⁴² Vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 116.

³⁴³ Vgl. *Below*, Territorium und Stadt, S. 102f.

³⁴⁴ Vgl. *Putschögl*, Gerhard: Die Ausschuslandtage der österreichischen Länder. In: Österreich in Geschichte und Literatur (ÖGL) 8, 1964, S. 433.

Vollmachten der Delegierten der einzelnen Landschaften nur auf „Hintersichbringen“ ausgerichtet waren. Das heißt, dass es sich die Landschaften vorbehielten die von ihren Ausschüssen geschlossenen Beschlüsse erst nachträglich an eigenen Einzellandtagen zu genehmigen. Dadurch waren alle Beschlüsse der Ausschussslandtage in erster Linie gar nicht bindend³⁴⁵. Das Ziel des Landesfürsten eine möglichst hohe Gesamtbewilligung zu erreichen, scheiterte daher oftmals, denn dafür hätten die Vollmachten weitgehend übereinstimmen müssen. Dies zwang den Landesfürsten zu gesonderten Verhandlungen, womit er nur Einzelbewilligungen erreichte. Funktionierte auch das nicht, so musste der Landesfürst erst recht wieder mit den Einzellandtagen verhandeln. Es wundert wenig, wenn sich daher von Seiten des Landesfürsten oftmals über die eingeschränkten Vollmachten beschwert wurde³⁴⁶.

Im Folgenden sollen nun die abgehaltenen Land- und Ausschussslandtage zur Zeit Maximilians I. chronologisch dargestellt werden. Es wird sich zeigen, dass deren Einberufung unter Maximilian I. eine Änderung erfuhren. Es lassen sich nämlich Zentralisierungsbestrebungen feststellen. Wie diese Änderungen genau aussehen und wie sie tatsächlich zu verstehen sind wird nach den nächsten beiden Kapiteln verständlich sein.

3.2 Die Entwicklung der Land- zu Ausschusstage unter Maximilian I.

Anfangs berief Maximilian I. die Stände wie gewohnt und nach altem Brauch zu Landtagen zusammen. So wurden die Stände nach dem Tod Kaiser Friedrich III. im Jahr 1493 zur Erbhuldigung des neuen Landesfürsten Maximilian I. zu Landtagen einberufen. Die unter- und obererennsischen Stände hatten im Zuge dessen 1493 einen gemeinsam Herbstlandtag in Wien. Diese gemeinsame Einberufung hat allerdings noch nichts mit Maximilians I. Zentralisierungsbestrebungen zu tun, sondern vielmehr damit, dass Maximilian I. die obererennsischen Stände noch nicht als eigenständige von den untererennsischen Ständen unabhängige Stände betrachtete³⁴⁷. Zum Huldigungslandtag der steirischen Stände kam es Ende 1493 in Graz, nachdem Maximilian I. im Spätherbst dieses Jahres noch einen Feldzug gegen

³⁴⁵ Vgl. Nagl, Alfred: Der Innsbrucker Generallandtag von 1518. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N.F. 17/18, 1918/19, S. 14.

³⁴⁶ Vgl. Putschögl, Ausschusstage, S. 433-435.

³⁴⁷ Vgl. Eder, Karl: Die Stände des Landes ob der Enns 1519-1525 (Linz 1926), S. 2f.

die Türken leitete³⁴⁸. Die Huldigung durch die krainischen Stände kam erst 1494 zustande, allerdings nicht auf einem Landtag, sondern stellvertretend durch drei Kommissäre³⁴⁹. In Kärnten dürfte die Huldigung zu einer ähnlichen Zeit wie in der Steiermark und in Krain stattgefunden haben. In Tirol kam es bereits 1490 am Landtag, an welchem Herzog Sigismund zugunsten Maximilians I. in Tirol abdankte, zur Huldigung³⁵⁰.

Ab dem Jahr 1500 lässt sich etwas Interessantes feststellen. Landtage in den einzelnen vor allem niederösterreichischen Ländern werden immer wieder auf denselben Tag einberufen. Dies geschieht meistens sogar mit gleichlautenden Ladungen. So sind für den 28. Juli 1501 Landtage für die Steiermark in Graz, für Kärnten in St. Veit und für Krain in Laibach festzustellen. Ähnliches gilt für den 6. Juli 1513, wo ein Landtag für Österreich unter der Enns in Wien und einer für Krain in Laibach nachgewiesen werden kann³⁵¹. Für weitere Beispiele solch gleichgeschalteter Landtage bedarf es weiterer Forschung. Doch ist hierbei wichtig zu erwähnen, dass die Landtage aufgrund der immer häufigeren außerordentlichen Steuerforderungen in der niederösterreichischen Ländergruppe bald jährlich, also in regelmäßigen Abständen abgehalten werden³⁵². Sie sind unter Maximilian I. sogar so häufig, dass sich die Stände gelegentlich darüber beschwerten. Außerdem kam es unter Maximilian I. vermehrt zu Ausschusslantagen. Das Problem dieser war, dass aufgrund der divergierenden Vollmachten der Stände, dort keine endgültige Beschlussfassung möglich war. Daher mussten auf diese Ausschusslantage Einzellantage folgen, wo die Beschlüsse endgültig bewilligt wurden. Zudem mussten Einzellantage im Vorfeld eines Ausschusslantages abgehalten werden, wo die Stände ihre Delegationen für Ausschusslantag ernannten³⁵³.

Es ist daher anzunehmen, dass es weitaus mehr Landtage der einzelnen Länder gab, welche zur selben Zeit abgehalten wurden. Dies alles ist Ausdruck für „eine

³⁴⁸ Vgl. Wiesflecker, Zeitalter Maximilians I., S. 118.

³⁴⁹ Vgl. *Dimitz*, August: Geschichte Krains von der ältesten Zeit bis auf das Jahr 1813. Mit besonderer Rücksicht auf die Culturentwicklung; Band 2, Vom Regierungsantritte Maximilians I. (1493) bis zum Tode Kaiser Ferdinands I. (1564) (Laibach 1874), S. 5.

³⁵⁰ Vgl. *Fontana*, Josef et al.: Geschichte des Landes Tirol 2. Die Zeit von 1490 bis 1848 (Bozen, Innsbruck, Wien 1986), S. 4.

³⁵¹ Vgl. *Lackner*, Christian: Das Haus Österreich und seine Länder im Spätmittelalter. In: Maleczek, Werner: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa (Ostfildern 2005), S. 284.; siehe dort ebenfalls die Fußnote 40 für die Quellen der Landtagsladungen der hier gezeigten Landtage.

³⁵² Vgl. *Hassinger*, Herbert: Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16. — 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 36 (1964), S. 1016.; Vgl. Wiesflecker, Zeitalter Maximilians I., S. 225.

³⁵³ Vgl. *Wutte*, Zur Geschichte Kärntens, S. 24 & 33 & 36.

weitgehende formalbürokratische Normierung von Berufung, Verhandeln und Beschlußfassung der einzelnen Landtage³⁵⁴ der niederösterreichischen Länder zur Zeit Maximilians I.

Abgesehen davon kam es, wie schon erwähnt, zu diversen Ausschusslantage unter Maximilian I.³⁵⁵:

- 1493: Noch zu Lebzeiten Kaiser Friedrich III. berief Maximilian I. Delegationen aller österreichischen Stände nach Linz. Da jedoch Kaiser Friedrich III. vor Beginn dieses Ausschusslantages starb, dürfte dieser nicht zustande gekommen sein³⁵⁶.
- 1493: Maximilian I. bestätigte im Dezember die Freiheiten der niederösterreichischen Länder in Wien.
- 1494: Die innerösterreichischen Stände tagen in Wien.
- 1494: In diesem Jahr finden drei weitere Ausschusslantage allerdings nur für die innerösterreichischen Stände in Wien statt. Sie beraten gemeinsam über die anstehende Judenvertreibung und eine Türkensteuer³⁵⁷.
- 1495: Selbiges Thema wird ebenfalls von diesen Ständen an einem weiteren Ausschusslantag wiederum in Marburg beraten³⁵⁸.

Anfangs finden lediglich Ausschusslantage der innerösterreichischen Länder statt. Diese haben tatsächlich schon länger Tradition, denn unter Kaiser Friedrich III. gab es immer wieder innerösterreichische Generallandtage. So etwa 1445 in Graz, 1446 in Radkersburg und 1453 in Völkermarkt, wo jeweils über Kriegshilfen gegen Ungarn verhandelt wurde³⁵⁹. Drei weitere dürften im Jahr 1462 in Marburg, Wien und Leibnitz abgehalten worden sein³⁶⁰. Zwei fanden 1470 in Völkermarkt und einer 1471 in Graz statt, dabei ging es jeweils um die Forderungen Baumkirchers. Weiter sind die Generallandtage von 1474 und 1475 in Marburg sowie 1476 und 1478 in Graz zu erwähnen³⁶¹. Von 1467 bis 1478 dürfte es sogar mehr gemeinsame Generallandtage der innerösterreichischen Länder gegeben haben als Einzellandtage. Jedoch

³⁵⁴ Lackner, Das Haus Österreich, S. 284.

³⁵⁵ Vgl. die folgende Auflistung mit *Widowitsch-Ziegerhofer*, Anita: Die österreichischen Ausschusslantage. Eine Gesamtübersicht (Diplomarbeit Graz 1989), S. 35ff.

³⁵⁶ Vgl. *Bidermann*, Hermann: Die österreichischen Länder-Kongresse. In: *MIÖG* 17, 1896, S. 269..

³⁵⁷ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 119.; Vgl. *Moltke*, Konrad: Siegmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institutionen und das Eindringen des Protestantismus in der Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinand I. (Göttingen 1971), S. 113.

³⁵⁸ Vgl. *Wutte*, Zur Geschichte Kärntens, S. 27.

³⁵⁹ Vgl. *Wutte*, Zur Geschichte Kärntens, S. 26.

³⁶⁰ Vgl. *Wutte*, Zur Geschichte Kärntens, S. 26.

³⁶¹ Vgl. *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 142.

behielten sich auch hier die Einzellandtage die endgültige Bewilligung der Beschlüsse der Generallandtage vor³⁶².

Man bedenke, zum Zeitpunkt des Regierungsantrittes Maximilians I. haben die innerösterreichischen Länder bereits ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, aufgrund deren gemeinsamen habsburgischen Geschichte ab 1335. Außerdem besaßen einige große Geschlechter in allen drei Ländern Besitzungen. Schließlich mussten sie aufgrund der gemeinsamen Herausforderungen enger zusammenarbeiten, weshalb es zu bemerkenswert vielen gemeinsamen Land- bzw. Generallandtagen kam. Das Ganze wurde dann auch noch dadurch abgerundet, dass Kaiser Friedrich III. deren Landrechte weitestgehend aneinander anglich. Man könnte sagen, dass diese Länder damit bereits eine „Union“ in rechtlicher Hinsicht bildeten³⁶³.

Insgesamt finden über 20 gemeinsame Tagungen der innerösterreichischen Stände bis zum Regierungsantritt Maximilians I. statt³⁶⁴. Einige dieser Generallandtage sind jedoch als gewillkürte Landtage anzusehen, da sie nicht von Kaiser Friedrich III. sondern von den Ständen selbst einberufen wurden³⁶⁵.

Nach 1478 sind dann keine weiteren Generallandtage in Innerösterreich mehr ausfindig zu machen. Die nächsten finden bereits unter Maximilian I. statt³⁶⁶. Die ersten Ausschusslandtage von Innerösterreich in den 1490er Jahren unter Maximilian I. können daher als Fortsetzung dieser „Tradition“ gesehen werden. An die Stelle dieser General- und ersten Ausschusslandtage der innerösterreichischen Stände der 1490er Jahre treten sodann die Ausschusslandtage aller niederösterreichischen Länder ab 1500.

➤ 1502: Dieser Ausschusslandtag findet fast acht Jahre nach dem letzten Ausschusslandtag aller niederösterreichischen Länder statt. Er kann als Beginn des Versuches Maximilians I. die Länder zu vereinigen gesehen werden. Die Stände beschwerten sich dabei über die weiteren gerichtlichen Kompetenzen des Regiments seit der neuen Regimentsordnung von 1501/02 und über die Einrichtung des Hofgerichtes, welches kurzerhand in Kammergericht umbenannt wurde. Beschlossen wurde sodann eine Katastrierung, die Gült-Einlagen, wodurch

³⁶² Vgl. *Wutte*, Zur Geschichte Kärntens, S. 26.

³⁶³ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 112.; vgl. *Wutte*, Zur Geschichte Kärntens, S. 25.; vgl. *Bidermann*, Länder-Kongresse, S. 269.

³⁶⁴ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 113.

³⁶⁵ Vgl. *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 142.

³⁶⁶ Vgl. *Wutte*, Zur Geschichte Kärntens, S. 27.

Besitz und Einkünfte akribisch festgehalten wurden, was die Steuererhebungen und -zahlungen künftig vereinfachen sollte. Des Weiteren verlangte der Landesfürst eine gemeinsame Defensionsordnung. Zwar wurde die nicht erreicht, aber für die Zukunft angebahnt. Der Ausschuslandtag fand in Wiener Neustadt statt und war tatsächlich für alle österreichischen Länder gedacht. Hier nahmen allerdings nur wenige kärntnerische und gar keine krainischen Delegierten teil, die oberösterreichischen Delegierten trafen sogar erst nach Beendigung der Verhandlungen ein. Von einem gesamtösterreichischen Ausschuslandtag kann daher noch nicht gesprochen werden³⁶⁷.

- 1503: Im März kam es in Linz zu einem weiteren Ausschuslandtag, damit diesmal die Delegierten aller Länder teilnehmen können. Hier sollten nochmals die Wiener Neustädter Beschlüsse behandelt werden. Die Ergebnisse der Verhandlungen sind unbekannt. Die kärntnerischen und krainischen Delegierten haben sich womöglich den Wiener Neustädter Beschlüssen von 1502 angeschlossen.
- 1503: Im Juli fand wiederum ein Ausschuslandtag der niederösterreichischen Länder in Linz statt, um über einen Türkenfeldzug zu verhandeln. Die Verhandlungen sind ergebnislos geblieben³⁶⁸.
- 1505: Ein geplanter Ausschuslandtag in St. Veit für die niederösterreichischen Länder. Wahrscheinlich hätte über den Ungarnkrieg und den Italienfeldzug verhandelt werden sollen. Die Stände waren aber nur bereit einen Teil der geforderten Gesandten zu senden. Die Lust der Stände an solchen Tagungen teilzunehmen, dürfte hier schon gering gewesen sein, auch weil man nicht bereit war die hohen Kosten dafür zu tragen. Der Ausschuslandtag kam schließlich nicht zustande³⁶⁹.
- 1508: Ausschuslandtag für alle niederösterreichischen Stände in Knittelfeld zu Beratung über den Krieg gegen Venedig. Die steirischen Delegierten weigerten sich Truppen weiter als bis nach Cilli zu senden, die unter- und obderennsischen Delegierten erschienen gar nicht. Daher halfen anfangs nur Kärnten und Krain im Krieg gegen Venedig, weil ihre Länder vom Krieg direkt betroffen waren³⁷⁰.

³⁶⁷ Vgl. *Moltke*, Sigmund Dietrichstein, S. 114-116 & 121.

³⁶⁸ Zu den Ausschuslandtagen von 1503 vgl. *Bidermann*, Länder-Kongresse, S. 269.; sowie *Moltke*, Sigmund Dietrichstein, S. 121f.

³⁶⁹ Vgl. *Moltke*, Sigmund Dietrichstein, S. 122.

³⁷⁰ Vgl. *Moltke*, Sigmund Dietrichstein, S. 126.

- 1508: Im Mai findet ein Ausschussslandtag der innerösterreichischen Länder in Villach statt³⁷¹. Erstmals stellen die Stände Forderungen.
- 1508: Die Steirer drängten Maximilian I. zu einem weiteren Ausschussslandtag, da sie die Vorteile einer gemeinsamen Defensionsordnung erkannten und die Kriegskosten und -anstrengungen vor allem gegen die Bedrohung der Türken auf alle Länder gleich aufgeteilt wissen wollten. Der Ausschussslandtag fand schließlich im Herbst in Müzzzuschlag mit Delegierten von allen niederösterreichischen Ländern statt. Man einigte sich auf eine gemeinsame Defensionsordnung, welche im Müzzzuschlager Libell festgehalten wurde. Dies war ein echter Fortschritt im Vergleich zu 1502, jedoch nur eine Zwischenstation zum Innsbrucker Libell von 1518³⁷².
- 1509: Im Februar/März rief Maximilian I. alle österreichischen Stände nach Salzburg. Dort wollte er die Zentralisierung seiner Länder vorantreiben. Aufgrund außenpolitischer Erfolge ging er dabei nicht auf die Forderungen der Stände ein. Deren gemeinsamer Widerstand wird daher erstmals so groß, dass die Verhandlungen beinahe platzten. Einigen konnte man sich daher nur auf eine Kriegshilfe gegen Venedig³⁷³. Aus Sicht Maximilians I. ist dieser Ausschussslandtag erfolglos.
- 1509: Im April findet ein niederösterreichischer Ausschussslandtag in Bruck an der Mur statt, wo die Stände die Ergebnisse ihrer Einzellandtage nach dem Salzburger Ausschussslandtag abgleichen. Maximilian I. bleibt diesem fern, wahrscheinlich aufgrund des zuvor erlebten ständischen Widerstandes³⁷⁴. Tatsächlich nimmt ab 1508/09 der Widerstand der Stände stark zu. Sie machen ab diesen Ausschussslandtagen ihre Bewilligungen von der Erfüllung ihrer Beschwerden und Forderungen abhängig³⁷⁵.
- 1510: Im Jänner trafen sich die niederösterreichischen Ausschüsse in Augsburg zur Vorbringung der am Salzburger Ausschussslandtag erstellten Beschwerden. Der Ausschussslandtag war nun erstmals davon geprägt, dass die Stände ihre steuerlichen Bewilligungen tatsächlich von der Abstellung ihrer Beschwerden

³⁷¹ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 121.; vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 293.

³⁷² Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 131-138.; vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 121.; vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 117. vgl. *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 142f.

³⁷³ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 138-140.; vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 121.; vgl. *Eder*, Stände ob der Enns, S. 6.; *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 294.; *Wutte*, Zur Geschichte Kärntens, S. 36.

³⁷⁴ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 140.; vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 241.; vgl. *Bidermann*, Länder-Kongresse, S. 270.

³⁷⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 293.;

abhängig machten Maximilian I. ließ die Beschwerden in einem Majestätsbrief zusammenfassen und gab einigen Forderungen der Stände nach. Am Ende ließ Maximilian I. sechs Libelle ausstellen, ein allgemeines und je eines für die fünf niederösterreichischen Länder. Darin versprach er die Beschwerden der Stände abzustellen. Das aus sechs Teilen bestehende Augsburger Libell bildet das Gegenstück zu dem in Müzzzuschlag beschlossenen Libell³⁷⁶.

- 1510: Der in Bruck an der Mur abgehaltene Generallandtag der niederösterreichischen Länder machte es sich zur Aufgabe, die Augsburger Libelle zu beraten³⁷⁷.
- 1510: In der zweiten Hälfte des Jahres wurde ein niederösterreichischer Ausschusslantag in Wien abgehalten, bei dem sich die Stände beispielsweise über die ungleichmäßige Münze im Land beschwerten. Man beschloss daraufhin eine Münzstätte in Graz zu errichten³⁷⁸.

Danach setzt eine kurze Pause der gesamtösterreichischen Ausschusslantage ein. Grund dafür dürfte sicherlich die sehr stark gewordene ständische Opposition gewesen sein. Die nächsten Ausschusslantage betreffen anfangs wieder nur die innerösterreichischen Stände:

- 1512: Es trafen sich dieses Mal nur die innerösterreichischen Stände, und zwar in Graz zu Lichtmess (Februar). Maximilian I. wollte die Frage der Defensionsordnung wieder aufgreifen. Dafür verhandelte er zuerst mit den Innerösterreichern, was er bei diesem Thema generell gerne tat. Tatsächlich konnte Maximilian I. von den Innerösterreichern in dieser Frage eine Bewilligung gemäß dem Müzzzuschlager Libell erreichen³⁷⁹.
- 1512: Im April dürften die innerösterreichischen Stände wieder zu einem Ausschusslantag in Villach zusammengetreten sein. Wiederum dürfte über die Defensionsordnung bzw. Kriegs- und Rüstungshilfe verhandelt worden sein³⁸⁰.

³⁷⁶ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 146f.; *Niederstätter*, Jahrhundert der Mitte, S. 288.; *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 244.; *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 295f.; *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 142f.; *Wutte*, Zur Geschichte Kärntens, S. 36.

³⁷⁷ Vgl. *Vancsa*, Geschichte II, S. 589 & 594 & 602.

³⁷⁸ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 147f.

³⁷⁹ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 2, S. 15 & 21 & 34.; *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 148.; *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 298.; *Globocnik*, Uebersicht Krain, S. 16.; *Wutte*, Zur Geschichte Kärntens, S. 27 & 37.

³⁸⁰ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 2, S. 16.; *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 148 & 113.

Nach diesen beiden Ausschusslandtagen geht es wieder Schlag auf Schlag. Nun finden beinahe jährlich zumindest gesamt-niederösterreichische Ausschusslandtage statt.

- 1513: In diesem Jahr dürfte ein niederösterreichischer Ausschusslandtag in Wien stattgefunden haben³⁸¹. Jedenfalls war dieses Jahr von diversen Einzellandtagen in den niederösterreichischen Ländern geprägt. Dort kam es sowohl zu Beschwerden als auch zu Bewilligungen den Krieg mit Venedig betreffend. Da Maximilian I. aufgrund des ständischen Widerstandes lieber einzeln mit den Ständen verhandelte und überall über dieselben Themen angesprochen wurden ist anzunehmen, dass diese ebenfalls alle zur selben Zeit stattgefunden haben. Damit hätte der Landesfürst jedenfalls einen Verhandlungsvorteil gehabt, weil die Stände daran gehindert worden wären miteinander zu verhandeln³⁸².
- 1514: Für den 6. Jänner hat Maximilian I. einen Ausschusslandtag sowohl der nieder- als auch der oberösterreichischen Länder und der Heiligen Liga nach Sterzing bzw. Innsbruck berufen. Maximilian I. wollte einen weiteren Versuch starten, die Defensionsordnung zu einem Abschluss zu bringen. Bei den Verhandlungen traf sich der Kaiser einzeln mit den Delegationen, um eine einheitliche ständische Front zu verhindern. Jedoch befanden sich die steirischen Vertreter am 21. Jänner erst im Pustertal, die österreichischen Vertreter sind sogar erst am 8. März von Steyr aufgebrochen. Zudem besaßen die Delegationen zu wenig Vollmachten, damit die Verhandlungen zu guten Ergebnissen hätten führen können. Der Ausschusslandtag war für Maximilian I. daher ein Fehlschlag³⁸³.
- 1515: Im Februar dieses Jahres trafen sich alle niederösterreichischen Länder in Bruck an der Mur. Dabei wurde die Defensionsordnung überarbeitet und eine Vereinigung aller österreichischer Länder verhandelt. Für letzteres sollten die niederösterreichischen Stände Delegationen nach Innsbruck senden, woraus jedoch nichts wurde. Während der Verhandlung wurde der Ausschusslandtag nach Wien verlegt, um ein Ausscheiden der unterderennsischen Stände zu verhindern. Da diese dann allerdings trotzdem ausschieden, weil sie ihre Zugeständnisse von

³⁸¹ Vgl. *Bidermann*, Länder-Kongresse, S. 270.;

³⁸² Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 299.

³⁸³ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 149.

der Abstellung der Beschwerden abhängig machten, was nicht geschah, scheiterte der Ausschuslandtag für Maximilian I³⁸⁴.

- 1517: In diesem Jahr berief Maximilian I. einen weiteren Ausschuslandtag der niederösterreichischen Länder nach Wels. Hierbei dürfte es um einen Kreuz-/Kriegszug gegen die Türken gegangen sein. Dabei wurde den Ständen der päpstliche Plan eines dreißigjährigen Kreuzzuges aller großen europäischen Reiche gegen die Türken vorgestellt. Das dafür benötigte Geld sollte durch eine Volkszählung der gesamten Christenheit bereitgestellt werden. Bevor es jedoch zu näheren Beratungen kam, wurde der Ausschuslandtag nach Innsbruck verlegt³⁸⁵.
- 1518: In Innsbruck fand in diesem Jahr der erste Ausschuslandtag aller habsburgischer Länder statt. An diesem nahmen 69 Delegierte von allen Ständen der habsburgischen Länder teil³⁸⁶. Auch aufgrund seines Erfolgs kann dieser Ausschuslandtag als erster richtiger gesamtösterreichischer Ausschuslandtag bezeichnet werden. So kam es beispielsweise zum Abschied von drei Libellen, nämlich:
 - ➔ „1. Libell K.M. Hofordnung und ander betrachtung
 - ➔ 2. Libell der Rüstung halber
 - ➔ 3. Libell gemeiner beschwörungen“³⁸⁷.

Zusammenfassend lassen sich vier Phasen in der Entwicklung der Land- und Ausschuslandtage unter Maximilian I. feststellen. In der ersten Phase, die von 1493 bis 1495 dauert, gibt es eigentlich nur Ausschuslandtage der innerösterreichischen Länder. Offensichtlich greift Maximilian I. hier die lange Tradition dieser Ausschuslandtage auf, um diese drei Länder betreffende Themen auf einmal zu verhandeln. Danach tritt eine längere Pause von Ausschuslandtagen ein, die dem Reformwerk Maximilians I. geschuldet ist, welches er anfangs auf eigene Faust, d.h. ohne Mitwirkung der Stände, umsetzte. Ab 1502 beginnt die zweite Phase von Ausschuslandtagen. Maximilians I. Reformen laufen aufgrund seiner Entmachtung im Reich und der steigenden finanziellen Not Gefahr zu versagen. Daher ist er auf die Unterstützung der Stände angewiesen.

³⁸⁴ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 150-154.; *Wutte*, Zur Geschichte Kärntens, S. 37.; *Dimitz*, Geschichte Krains 2, S. 23f & 36.

³⁸⁵ Vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains 2, S. 40f.

³⁸⁶ *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 118.

³⁸⁷ *Zeibig*, Hartmann Joseph: Der Ausschus-Landtag der gesamten österreichischen Erblände zu Innsbruck 1518. In: AÖG 13 (1854), S. 201-316, speziell 316.

Die zweite Phase, die ich insgesamt bis 1509/10 dauern lasse, zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: es gibt gesamtniederösterreichische Ausschussslandtage; zunehmende Häufigkeit dieser Ausschussslandtage, bis sie jährlich stattfinden; zunehmender gemeinsamer Widerstand der Stände. Letzteres führt einerseits dazu, dass Maximilian I. die Bereitschaft zur Einberufung solcher Ausschussslandtage verliert und ab 1510 gesamtniederösterreichische Ausschussslandtage aussetzt. Andererseits führt der gemeinsame ständische Widerstand zu einem Höhepunkt ständischer Macht, der sich im Augsburger Libell von 1510 widerspiegelt, da Maximilian I. gezwungen wurde auf die Beschwerden der Stände einzugehen.

Die dritte Phase betrifft lediglich das Jahr 1512. Hier gibt es wiederum nur innerösterreichische Ausschussslandtage. Es zeigt sich, dass Maximilian I. die Ausschussslandtage noch nicht abgeschrieben hat. Jedoch wendet er sich zuerst an die Stände, die am längsten an Ausschussslandtage gewöhnt sind, und wo er am ehesten eine Zustimmung für seine Forderungen erhält. Durch diese Ausschussslandtage fühlt er sich anscheinend wieder stark genug, bzw. drängt ihn auch die außenpolitische Lage dazu, um wieder gesamtniederösterreichische Ausschussslandtage abzuhalten. Damit beginnt die vierte Phase.

Diese dauert von 1513 bis 1518. Auch diese Phase ist geprägt von einer zunehmenden Häufigkeit der Ausschussslandtage. Zwar sind die Stände wiederum in starker Opposition, doch aufgrund der außenpolitischen Lage sind sie zu Zugeständnissen gezwungen. Die Phase mündet schließlich in den Innsbrucker Ausschussslandtag, der den Höhepunkt der Entwicklung darstellt. Es nehmen nämlich nicht nur die niederösterreichischen Stände daran teil, sondern auch die oberösterreichischen Stände, und es kommt zum Abschluss des Innsbrucker Libells, welches sich vor allem durch die gemeinsame gesamtösterreichische Defensionsordnung auszeichnet.

3.3 Interpretation und Fazit zur Entwicklung der Land- und Ausschussslandtage unter Maximilian I.

Wie ist diese Entwicklung der Ausschussslandtage unter Maximilian I. zu verstehen? Nun, es sprechen mehrere Gründe dafür, dass Maximilian I. diese Ausschussslandtage zentralisieren, ja institutionalisieren wollte.

Zuerst einmal kommt es zu einer Vereinheitlichung der Einzellandtage, wie dies oben bereits erörtert wurde. Dann zeigt die Abhaltung von Ausschussslandtagen, wo statt der Gesamtheit der Stände lediglich von diesen gewählten Delegationen anwesend waren, dass Maximilian I. nicht nur mit seinen Verwaltungsreformen etwas Neues brachte, sondern auch die ständische Organisation Reformen unterworfen war. Des Weiteren geht es bei diesen Ausschussslandtagen nicht nur um finanzielle Themen, sondern auch um Themen, die die Länder in bestimmten „Politik-Ressorts“ zusammenfassen. So etwa die gemeinsame gesamtösterreichische Defensionsordnung, die die Länder in Sachen Militär zusammenlegt, vereinheitlicht und man könnte fast sagen „zentralisiert“. Auch das Wiener Neustädter Kammergericht ist vermutlich so ein „Politik-Ressort“. Dieses hätte vermutlich dazu beitragen sollen, die Länder in Sachen Justiz zu vereinheitlichen. Dafür spricht, dass Maximilian I. dieses Kammergericht eigentlich nie aufgeben wollte. Ein Vorbild dafür war in gewisser Hinsicht wahrscheinlich die „juristische Union“ der innerösterreichischen Länder. Außerdem nimmt die Häufigkeit dieser Ausschussslandtage so stark zu, dass beinahe jedes Jahr solch ein Ausschussslandtag stattfand. Im Weiteren werden nach und nach immer mehr der österreichischen Länder diesen Ausschussslandtagen hinzugezogen. Zwar wollte Maximilian I. ab 1500 eigentlich alle österreichischen Länder zu den Ausschussslandtagen laden, aber er dürfte dabei auf Schwierigkeiten gestoßen sein, weshalb dies in weiterer Folge schrittweise geschah. So waren es anfangs nur die innerösterreichischen Länder, dann alle niederösterreichischen Länder und ganz am Ende seines Lebens tatsächlich alle österreichischen Länder. Diese Entwicklung ist vor allem ab 1512 deutlich zu beobachten. Schließlich hat Maximilian I. an Einzellandtagen zwischen diesen Ausschussslandtagen oftmals bessere Verhandlungsergebnisse erzielt. So konnte beispielsweise bei einem rein steirischen Landtag 1506 in Graz mit den steirischen Ständen ein individueller Kompromiss für die steirischen Stände bezüglich des Wiener Neustädter Kammergerichts ausgehandelt werden³⁸⁸. Dennoch bleibt er nicht bei diesen Einzellandtagen, sondern hält weiterhin Ausschussslandtage ab und zieht diesen immer mehr Länder hinzu. Er wollte also diese Institution nicht aufgeben.

Welches Ziel hat Maximilian I. mit der Institutionalisierung der Ausschussslandtage verfolgt? Einerseits ergaben sich durch die Bewilligungen der Ausschussslandtage

³⁸⁸ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 124.

gesicherte Einnahmen, da diese eine längere Laufzeit und höhere Summen brachten als auf Einzellandtagen. Zusätzlich konnte Maximilian I. mit weniger Personen, da ja nur die Delegierten anwesend waren, leichter verhandeln³⁸⁹. Auf der anderen Seite muss man sich die Charakteristika eines mittelalterlichen Landes ins Gedächtnis rufen. Dazu zählen: 1. der Landesfürst, 2. die Landesgemeinde (die Stände), 3. das Landesbewusstsein (durch einen Landesnamen oder ein -wappen), 4. das Landrecht³⁹⁰. Für die österreichischen Länder zur Zeit Maximilians I. können drei dieser Merkmale als gemeinsam erachtet werden:

1. Die spätmittelalterlichen Länder Österreichs besaßen durch einen gemeinsamen Landesfürsten eine „gemeinsame Spitze“. Sie waren also in Personalunion miteinander verbunden³⁹¹. Mit Hilfe der Zentral- und Mittelbehörden hob Maximilian I. bestimmte, nicht ständische Aufgaben aus den Ländern heraus, wodurch er diese auf einer „Ebene der monarchischen Union“ gemeinsam für alle Länder besorgen lassen konnte. Als erste länderübergreifende Aufgaben waren dies die Außenpolitik und Militärangelegenheiten³⁹².

2. Schon seit Friedrich III. besaßen die innerösterreichischen Länder ein weitestgehend übereinstimmendes Landrecht, wodurch diese, wie oben schon erwähnt, eine „Union“ in rechtlicher Hinsicht bildeten. Das Kammergericht in Wiener Neustadt für die niederösterreichische Ländergruppe würde ich als Fortsetzung dieser Entwicklung sehen. Dadurch wurden diese Länder juristisch „gleichgeschaltet“. Dies geschah unter anderem durch das für alle gleich geltende Römische Recht³⁹³, womit ein „einheitliches Landrecht“ gegeben wäre.

3. Für die österreichischen Länder im Zeitalter Maximilians I. kann man ein einheitliches Landesbewusstsein festmachen, auch wenn dieses im Großen und Ganzen noch nicht voll entwickelt war. Dieses Landesbewusstsein spiegelt sich im Begriff „Haus Österreich“ wider. Damit wurde die habsburgische Dynastie ab dem 14. Jahrhundert bezeichnet, was eine immer stärkere Identifizierung der Habsburger mit

³⁸⁹ Vgl. *Moltke*, Sigmund Dietrichstein, S. 114.

³⁹⁰ Vgl. *Lehner*, Oskar: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 2007⁴), S. 73.

³⁹¹ Vgl. *Putschögl*, Ausschlußlandtage, S. 432.

³⁹² Vgl. *Putschögl*, Verfassung und Verwaltung, S. 91.

³⁹³ Vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 145.; *Niederstätter*, Jahrhundert der Mitte, S. 261.

ihren Ländern abbildet. Jedoch meint „Österreich“ hierbei nicht nur das Herzogtum Österreich, sondern alle habsburgischen Erbländer³⁹⁴.

Von einem einheitlichen Land der habsburgischen Länder im spätmittelalterlichen Sinn kann aber noch nicht gesprochen werden. Dafür hätte es noch eine „ständische Union“ gebraucht, also eine „gesamtständische Vertretung In Form des Zusammenschlusses der Stände der einzelnen Länder zu Generalständen“³⁹⁵, wie diese beispielsweise in der Frühneuzeit in Polen-Litauen oder den Niederlanden zu finden sind. Zur Ausbildung von „österreichischen Generalständen“ kam es allerdings nie. Jedoch gab es in den habsburgischen Ländern immer wieder Ansätze dazu. Den Ausgangspunkt dafür bildeten eben die ab dem Ende des 14. Jahrhunderts aufkommenden und unter Maximilian I. intensivierten Länderversammlungen in Form der General- und Ausschusslantage³⁹⁶.

Man kann daher davon ausgehen, dass Maximilian I. mit Hilfe der Behörden und Reformen, die auch die Stände und deren Organisation betrafen, das künstliche Gebilde der dynastischen Union seiner Länder zu einer Einheit umzuformen suchte, wie es bereits Wiesflecker erwähnte³⁹⁷. Doch wäre es übertrieben zu sagen, dass Maximilian I. seine Länder zu einem „Gesamtstaat“ formen wollte. Dieser Begriff bzw. dieses Gebilde war ihm noch völlig fremd. Er war ein Kind seiner Zeit, weshalb wahrscheinlicher ist, dass Maximilian I. seine Länder zu einem Land im Sinne eines mittelalterlichen Landes zusammenfügen wollte. Dies zeigen einerseits die gemeinsamen Wesensmerkmale eines mittelalterlichen Landes, die die Erbländer aufweisen, wie es oben gezeigt wurde. Andererseits könnte auch der Wunsch Maximilians I. seine Erbländer zu einem einheitlichen Königreich Österreich³⁹⁸ zu erheben dafürsprechen. Letzteres kann allerdings nicht hinreichend belegt werden³⁹⁹.

Die Gründe, warum es zu keiner Ausbildung von Generalständen unter Kaiser Maximilian I. kam, sind vielfältig. So konnten sich die Ausschusslantage deshalb nicht völlig institutionalisieren, da die Stände ihre Delegierten oftmals mit zu wenig Vollmachten ausstatteten. Die endgültigen Bewilligungen mussten immer von

³⁹⁴ Vgl. *Lackner*, Das Haus Österreich, S. 285ff.

³⁹⁵ Vgl. *Putschögl*, Verfassung und Verwaltung, S. 92.

³⁹⁶ Vgl. *Putschögl*, Ausschusslantage, S. 432f.

³⁹⁷ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 234.

³⁹⁸ Vgl. *Wiesflecker*, Hermann: Neue Beiträge zu Kaiser Maximilians I. Plänen eines »Königreiches Österreich«. In: Ebner, Herwig (Hrsg.): Forschungen zur Landes- und Kirchengeschichte. Festschrift für Helmut J. Mezler-Andelberg zum 65. Geburtstag (1988), S. 529-542.

³⁹⁹ Vgl. *Lackner*, Das Haus Österreich, S. 285.

Einzellandtagen eingeholt werden. Außerdem wurden die Ausschusslantage meist nur für Sonderfälle einberufen⁴⁰⁰.

Dabei liegen die Vorteile von institutionalisierten Ausschusslantagen, d.h. Generalständen, auf der Hand: Für den Landesfürsten ergaben sich durch die Bewilligungen gesicherte Einnahmen, da diese eine längere Laufzeit und höhere Summen brachten als auf Einzellandtagen. Außerdem konnte Maximilian I. mit weniger Personen, da ja nur die Delegierten anwesend waren, leichter verhandeln⁴⁰¹. Für die Stände wäre aufgrund der gemeinschaftlichen Organisation die Verteidigung der Länder leichter gewesen. Dies wurde tatsächlich von den Ständen erkannt und in Form des Innsbrucker Libells von 1518 verwirklicht⁴⁰². Schließlich war durch das gemeinsame und geschlossene Auftreten der Stände eine nicht zu unterschätzende Widerstandsmöglichkeit gegeben, mit der die Stände dem Landesfürsten auch Zugeständnisse abringen konnten⁴⁰³, usw.

Bisher wurde gezeigt, wie die Stände, ihre Land- und Mitsprachrechte entstanden und inwiefern diese in den Reformen Maximilians I. Beachtung fanden. Maximilian I. wollte dieses Mitspracherecht, so kann man bisher zusammenfassend sagen, weniger in seinen Zentralbehörden als vielmehr in der Institution der Generalstände verwirklicht sehen. Aber was sind nun die Gründe, warum es aus Sicht der Stände zu keiner Ausbildung von Generalständen kam? Das zeigt nun das nächste Kapitel durch den Vergleich der ständischen Beschwerden in den Libellen von Augsburg und Innsbruck.

⁴⁰⁰ Vgl. *Putschögl*, Ausschusslantage, S. 433-435.

⁴⁰¹ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 114.

⁴⁰² Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 290.

⁴⁰³ Vgl. *Putschögl*, Verfassung und Verwaltung, S. 92.

4. Die Libelle des Augsburger und Innsbrucker Ausschussslandtages von 1510 und 1518

4.1 Einführung

Im Zentrum steht nun die Frage: „*Welche Gründe können aus Sicht der Stände angeführt werden, weshalb es in den habsburgischen Erbländern zur Zeit Maximilians I. zu keiner Ausbildung von Generalständen kam?*“.

Diese Frage soll nun anhand der Beschwerden der Stände im Augsburger Libell von 1510 und im Innsbrucker Libell von 1518 beantwortet werden. Diese Libelle sind deshalb von Bedeutung, da sie an den größten Ausschussslandtagen zur Zeit Maximilians I. verabschiedet wurden⁴⁰⁴ und sie die einzigen Libelle sind, in denen ständische Beschwerden in größerem Umfang von Kaiser Maximilian I. behandelt wurden. Außerdem stellen die beiden Ausschussslandtage, an denen diese Libelle verabschiedet wurden, jeweils einen Höhepunkt der Entwicklung der Ausschussslandtage zur Zeit Maximilians I. dar, wie im dritten Kapitel bereits gezeigt wurde.

Zu Beginn werden zum besseren Verständnis die beiden Ausschussslandtage beschrieben.

4.1.1 Der Augsburger Ausschussslandtag

In Augsburg erreicht der ständische Widerstand gegen Kaiser Maximilian I. einen ersten Höhepunkt. Tatsächlich konnte hier ein erster Ausgleich zwischen den Ständen und dem Kaiser erreicht werden, der im Augsburger Libell veröffentlicht wurde⁴⁰⁵. Dieser Ausschussslandtag der niederösterreichischen Länder war eigentlich dazu gedacht, um über die Aufbringung der erforderlichen Mittel für einen Krieg gegen die Republik Venedig zu verhandeln⁴⁰⁶.

Maximilian I. hatte jedoch von Anfang an eine geschwächte Verhandlungsposition. Da der Kaiser zum Zeitpunkt des Augsburger Ausschussslandtag von 1510 militärische Niederlagen gegen Venedig einstecken musste, traten die Stände selbstbewusster

⁴⁰⁴ Vgl. *Putschögl*, Ausschussslandtage, S. 434.

⁴⁰⁵ Vgl. *Niederstätter*, Jahrhundert der Mitte, S. 261.

⁴⁰⁶ Vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 117.

auf⁴⁰⁷. Außerdem waren auf den vorherigen Ausschusslandtagen, beispielsweise von Mürzzuschlag 1508, die ständischen Beschwerden nie abgestellt worden⁴⁰⁸. Maximilian I. ging durch eine Hinhaltenaktik den Beschwerden der Stände seit Monaten aus dem Weg. Dies sollte sich nun rächen. Angeführt von den untererennsischen Ständen machten die niederösterreichischen Stände ihre steuerlichen Bewilligungen von der Abstellung ihrer Beschwerden abhängig. Die niederösterreichischen Stände bildeten somit eine gemeinsame Front gegen ihren Landesfürsten. Kaum verwunderlich, dass in Folge hauptsächlich über die Forderungen und Beschwerden der Stände und nicht über die Forderungen Maximilians I. verhandelt wurde⁴⁰⁹.

Maximilian I. war gezwungen auf die Forderungen einzugehen, da er sonst den Feldzug im Frühjahr nicht hätte finanzieren können, der im Nachhinein am Status quo zwischen Venedig und Maximilian I. nichts änderte⁴¹⁰. Die wichtigsten ständischen Erfolge waren sodann: Beteiligung der Stände am niederösterreichischen Regiment; Verlegung dieses Regiments von Linz nach Wien; Aufhebung des Wiener Neustädter Kammergerichts und Übertragung von dessen Kompetenzen auf das niederösterreichische Regiment; und die Wiederherstellung der alten Landrechte. Damit war den Ständen der niederösterreichischen Länder erstmals ein Einbruch in die landesfürstlichen Behörden gelungen⁴¹¹. In Folge entwickelte sich das niederösterreichische Regiment weniger zu einem landesfürstliche Vollzugsorgan als vielmehr zu einem Vertretungsorgan des ständischen Adels. Kein Wunder, dass Maximilian I. dieses Regiment bald gerne aufgelöst hätte. Gehindert hat ihn daran das Augsburger Libell, das Gesetzesrang innehatte⁴¹².

Auf viele weitere Forderungen konnte oder wollte der Kaiser jedoch nicht eingehen. Am Ende ließ Maximilian I. sechs Libelle ausstellen: Ein allgemeines und je eines für die fünf niederösterreichischen Länder, wobei die Bestimmungen für alle Länder gleich waren. Darin versprach er die Beschwerden der Stände abzustellen. Das aus sechs Teilen bestehende Augsburger Libell bildet das Gegenstück zum Mürzzuschlager Libell von 1508⁴¹³.

⁴⁰⁷ Vgl. *Eder*, Stände ob der Enns, S. 6.

⁴⁰⁸ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 305.

⁴⁰⁹ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein S. 141 & 146.

⁴¹⁰ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 146.; vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 296.

⁴¹¹ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 244.; vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 3, S. 241-243.; vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 296.

⁴¹² Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 5, S. 215.

⁴¹³ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 121.

4.1.2 Der Innsbrucker Ausschussslandtag

Dieser Ausschussslandtag ist auf der einen Seite vor dem Hintergrund des gerade beendeten Venezianerkrieges zu betrachten, den vor allem die Tiroler Stände zu finanzieren hatten. Sie forderten daher ab 1515 einen Ausschussslandtag aller österreichischen Länder, um die Kriegslasten gerecht auf alle verteilen zu können⁴¹⁴. Auf der anderen Seite ist der Innsbrucker Ausschussslandtag vor dem Hintergrund der immer drohender werdenden Türkengefahr zu betrachten, die eine gemeinsame Defensionsordnung der österreichischen Länder immer wichtiger werden ließ⁴¹⁵. Zudem wurden die ständischen Beschwerden der vorherigen Ausschussslandtage von Müzzzuschlag 1508 und Augsburg 1510 nur zu einem geringen Teil abgestellt worden. Die Geduld der Stände war zu Ende⁴¹⁶. Die Motivation zur Teilnahme an diesem Ausschussslandtag dürfte jedoch sehr hoch gewesen sein, da jedes habsburgische Erbland Delegierte zu diesem Ausschussslandtag schickte. Es kamen insgesamt „69 Delegierte der Stände aller österreichischen Länder zusammen, u. zw. 8 aus Österreich unter der Enns, Steiermark und Tirol, 7 aus Kärnten, 6 aus Österreich ob der Enns, 5 aus Krain, je 5 aus den damals gürzischen Herrschaften und 22 aus den Gebieten in Vorarlberg, Schwaben und im Elsaß“⁴¹⁷. Immerhin hatten sowohl Landesfürst und Stände aufgrund der angegebenen Hintergründe genügend Themen und damit Gründe, die alle geklärt haben wollten. Wahrscheinlich ist genau deshalb am Innsbrucker Ausschussslandtag so viel erreicht worden.

Interessant ist die Vorgehensweise Maximilians I. Während die niederösterreichischen Stände am Augsburger Ausschussslandtag 1510 ihre Bewilligungen von der vorherigen Zusage des Kaisers zur Abstellung der ständischen Beschwerden abhängig machten, machte Maximilian I. am Innsbrucker Ausschussslandtag 1518 die Abstellung der ständischen Beschwerden von der vorherigen Bewilligung seiner Forderungen abhängig⁴¹⁸.

Das erste verabschiedete Libell von insgesamt drei befasste sich mit der Hofordnung. Die wichtigste Neuerung in diesem Libell war, dass ein achtzehnköpfiger Hofrat als neues Reichsregiment eingesetzt wurde. Dabei sollten fünf Mitglieder aus dem Reich, fünf aus den niederösterreichischen Ländern und je zwei aus Tirol und den Vorlanden

⁴¹⁴ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 186f.

⁴¹⁵ Vgl. *Stolz*, Geschichte Tirols, S. 516.

⁴¹⁶ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 305.

⁴¹⁷ Vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 117.

⁴¹⁸ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 308.

kommen sowie die restlichen vier Mitglieder direkt vom Kaiser bestellt werden. Damit erhielten die österreichischen Stände direkten Einfluss auf die Regierung des Reiches wobei umgekehrt auch das Reich in österreichischen Angelegenheiten mitwirken konnte. Auch den Regimenten der Ländergruppen sollten Landsleute beigezogen werden, womit die Stände schlussendlich eine Mitwirkung am landesfürstlichen Regierungs- und Verwaltungssystem erreichten⁴¹⁹.

Das zweite Libell von Innsbruck betraf die Rüstung. Zunächst einigte man sich in heftigen Debatten, dass die Stände 400.000 Gulden Hilfsgelder zahlen. Die beiden Österreichs sollten davon gemeinsam 120.000 Gulden, Tirol ebenfalls 120.000 Gulden, die innerösterreichischen Länder zusammen 100.000 Gulden, und die Vorlande 60.000 Gulden zahlen⁴²⁰. Diese 400.000 Gulden waren für die Tilgung von Schulden und der Rückerstattung des verpfändeten Kammergutes bestimmt⁴²¹. Weiters wurde eine gemeinsame Defensionsordnung für alle österreichischen Länder erlassen. Darin wurde die Höhe der Aufgebote, die Leitung und Führung der Aufgebote, sowie die Verpflichtung der gegenseitigen Hilfe im Falle eines Angriffes auf eine der beiden Ländergruppen⁴²².

Das dritte Libell behandelte die Beschwerden der Stände. Die Abstellung dieser war wiederum die Bedingung der Stände für die geforderten Geldhilfen⁴²³, woraufhin sich der Kaiser zur Abstellung zahlreicher religiöser, wirtschaftlicher und rechtlicher Missstände verpflichtete⁴²⁴.

Weitere Ergebnisse des Innsbrucker Ausschusslandtages waren die Reformierung und die Beibehaltung des ober- und niederösterreichischen Regiments, die Beibehaltung der Innsbrucker Raitkammer als Rechnungskontrollorgan für alle österreichischen Länder sowie die Verhinderung einer eigenen niederösterreichischen Raitkammer⁴²⁵. Die wichtigsten Neuerungen dieses Ausschusslandtages waren erstmals eine vom Kaiser gewünschte beratende und helfende Beteiligung der Stände bei der Errichtung und Reformierung der Behörden, um so deren Legitimität zu stärken und sein Reformwerk dauerhaft zu sichern. Dadurch ergab sich, dass die Stände auf

⁴¹⁹ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 312-314.

⁴²⁰ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 309f.

⁴²¹ Vgl. *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens 2, S. 223.

⁴²² Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 315f.

⁴²³ Vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 316.

⁴²⁴ Vgl. *Niederstätter*, Jahrhundert der Mitte, S. 262f.

⁴²⁵ Vgl. *Niederstätter*, Jahrhundert der Mitte, S. 290f.

die Forderungen des Kaisers eingingen und sogar einige ihrer Beschwerden zurückzogen⁴²⁶. Das Entgegenkommen des Kaisers war schließlich ein zweiter wichtiger Faktor, warum in Innsbruck 1518 so viel erreicht werden konnte⁴²⁷.

Die Reformen bzw. Beschwerden konnten dann allerdings nur stückweise umgesetzt werden, da Kaiser Maximilian I. bereits acht Monate später starb. Dadurch hatte das Innsbrucker Libell in unmittelbarer Zukunft wenig bewirkt, für die spätere Zukunft hatte es jedoch enorme Auswirkungen. Denn die Länder entwickelten dadurch ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und eines gemeinsamen Schicksals, was, laut Wiesflecker, später in einen Gesamtstaat mündete⁴²⁸.

4.1.3 Charakteristika der Libelle und Methode

Im Folgenden wird der Einfachheit halber immer vom Augsburger oder Innsbrucker Libell gesprochen. Jedoch werden nur die Beschwerdeartikel dieser Libelle gemeint.

Das Augsburger Libell besteht aus insgesamt sechs Teilstücken. Das erste Teilstück ist das allgemeine Libell, hier befinden sich gemeinsame Beschwerden aller niederösterreichischen Stände. Die anderen fünf Teilstücke befassen sich mit den individuellen Beschwerden eines jeden Landes.

- Das unterderennsische Libell ist noch nicht digitalisiert. Dafür ist eine Abschrift im Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv unter dem Titel „Gravamina (Begehren) der Landstände von Österreich unter der Enns, die sie Maximilian auf dem Reichstag zu Augsburg vorgebracht haben, sowie diesbezügliche Antworten Maximilians“ verwahrt. Die Signatur dazu lautet „AT-OeStA/HHStA RK Maximiliana 22-1-32 / Fol. 53–64“.
- Das oberderennsische Libell ist ebenfalls noch nicht digitalisiert. Das originale Libell ist im Oberösterreichischen Landesarchiv in Linz unter der Signatur „Ständische Urkunden Nr. 12“ verwahrt.
- Ein Druck des steirischen Libells ist online abrufbar. Man findet es in der „Landhandfeste für das Herzogthum Steiermark vom Jahre 1731 [1842]“ auf den Seiten 38 – 45 (online abrufbar:

⁴²⁶ Vgl. Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. 4, S. 307 & 311.

⁴²⁷ Vgl. Fräss-Ehrfeld, Geschichte Kärntens 2, S. 222f.

⁴²⁸ Vgl. Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. 4, S. 318-320.

https://books.google.at/books/about/Landhandfeste_Kaiser_Karl_des_Sechsten_f.html?id=TMJRAAAACAAJ&redir_esc=y; letzter Zugriff: 24.06.2022, 10:00 Uhr).

- Das kärntnerische Libell kann ebenfalls online abgerufen werden. Ein Druck befindet sich in der „Lands Handvest, Des Löblichen Ertzhertzogthumbs Kharndten“ aus dem Jahr 1610 auf den Seiten 70 – 81 (online abrufbar: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10487894?page=86>; letzter Zugriff: 24.06.2022, 10:10 Uhr). Das Original wiederum ist im Kärntner Landesarchiv unter dem Titel „Augsburger Libell über Beschwerden des Landes Kärnten und der kaiserlichen Antwort“ und der Signatur „AT-KLA 457-B-46 F St“ oder online auf [monasterium.net \(https://www.monasterium.net/mom/AT-KLA/KLA-457/fond?block=4](https://www.monasterium.net/mom/AT-KLA/KLA-457/fond?block=4); letzter Zugriff: 24.06., 10:20 Uhr) zu finden.
- Das krainische Libell ist im Druck vorhanden, und zwar im „Deželnozborski spisi Kranjskih stanov. 1, 1499 – 1515“, welches von Marija Verbič herausgegeben wurde.
- Das allgemeine Libell befindet sich ebenfalls in den Landhandfesten der Steiermark und Kärntens und ist online abrufbar (https://books.google.at/books/about/Landhandfeste_Kaiser_Karl_des_Sechsten_f.html?id=TMJRAAAACAAJ&redir_esc=y; S. 27-38 & <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10487894?page=86>; S. 54-69; letzten Zugriffe: 24.06.2022, 10:30 Uhr)

Das Innsbrucker Libell besteht, wie schon erwähnt, aus drei Exemplaren. Davon befasst sich eines mit den ständischen Beschwerden. Im Unterschied zum Augsburger Libell haben die einzelnen Länder hier keine individuellen Exemplare, wo ihre individuellen Beschwerden aufgelistet sind. Es gibt hier nur ein allgemeines Libell, welches sich mit den gesamtständischen Beschwerden befasst. Interessanterweise ist dieses Libell offensichtlich nicht aus Sicht der Stände, sondern aus Sicht Kaiser Maximilians I. geschrieben. Das Innsbrucker Libell ist in seinem vollen Umfang in „Die Urkunden des landschaftlichen Archivs zu Innsbruck (1342-1600)“ von Richard Schober zu finden.

Die Herangehensweise an die Libelle sieht folgendermaßen aus: Zuerst werden die einzelnen Beschwerdepunkte der Libelle zusammengefasst dargestellt. Danach werden diese, besser gesagt die darin angeführten Beschwerden, inhaltlich miteinander verglichen und interpretiert. So werden das allgemeine Augsburger Libell

mit den individuellen Augsburger Libellen verglichen, dann die individuellen Augsburger Libelle untereinander und schließlich das gesamte Augsburger Libell mit dem Innsbrucker Libell.

Dadurch sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Beschwerden und deren Veränderung bzw. Entwicklung von 1510 bis 1518 gezeigt werden. Dies zu zeigen soll ermöglichen, ob und inwiefern sich die Stände als ein Ganzes wahrnahmen. Die anfangs gestellte Frage („*Welche Gründe können aus Sicht der Stände angeführt werden, weshalb es in den habsburgischen Erbländern zur Zeit Maximilians I. zu keiner Ausbildung von Generalständen kam?*“) soll dadurch beantwortet werden können.

4.2 Die Augsburger Libelle

4.2.1 Das allgemeine Libell

1. Forderung, „ein aufrichtig ordentlich gut Regiment, mit Landleuthen aus denen Landen, zusamt einer ordentlichen Kanzley aufzurichten, und an einem gelegenen Orth in denen Landen zu halten, ...“. Zudem Forderung, Krieg nur in Wissen der Stände anzufangen, den Ländern keine weiteren Kriegslasten aufzubürden und alte Beschwerden abzustellen bevor Hilfe von Seiten der Stände zugesagt wird.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Regiment soll in Wien aufgerichtet werden; es erhält eine Kanzlei; der Kaiser ernennt allein die Regenten; alte Regenten werden durch standes- und landesgemäße Regenten ersetzt; Kaiser kann jederzeit selbst die Regierung im Land übernehmen
2. Beschwerde über das Kammergericht, da die Anreisekosten zu hoch sind, es zu langsam arbeitet und das Landrecht verletzt. Es soll daher abgeschafft werden und dessen Kompetenzen auf die Länder übertragen werden
 - a. **Antwort des Kaisers:** Das Kammergericht wird abgestellt, Kompetenzen und Appellationen gehen an das Regiment. (30f)
3. Beschwerde, dass Lehen unrechtmäßig eingezogen werden. Forderung, dass diese Praxis abgeschafft wird.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Diese Praxis, soll in solchen Maßen nicht mehr geschehen.
4. Forderung, jedes Land mit einer neuen und guten Münze auszustatten.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Der Kaiser bewilligt die Aufrichtung einer neuen Münze und stellt dafür auch einen Münzmeister ein.

5. Forderung, dass niemand, weder in geistlichen noch in weltlichen Sachen, vor ein Gericht außerhalb des Landes geladen werden soll. Zusätzlich soll der Fiskal abgeschafft werden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Alle weltlichen und geistlichen Personen sollen in erster Instanz künftig bei ihrem ordentlichen Gericht im Land bleiben. Sachen der niederösterreichischen Bergwerke sollen nun nicht mehr in Innsbruck geurteilt werden, sondern vom niederösterreichischen Regiment. Der Fiskal bleibt im Amt und wird in „Kammerprokurator“ umbenannt.
6. Beschwerde über den Eingriff landesfürstlicher Beamter in Privatwälder und deren angerichteter Schaden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Diese Beschwerde ist erledigt, da künftig das Regiment diese Fälle behandeln soll.
7. Beschwerde über die Arbeitsweise der landesfürstlichen Vizedome und Pfleger und die zu hohen Kosten der landesfürstlichen Gerichte und Ämter.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Landeshauptleute, Vizedome, Landräte sollen zusammen mit Regiment und Raitkammer streitende Parteien versöhnen.
8. Forderung, dass Rechtsstreitigkeiten, die an den Kaiser appelliert werden, dennoch innerhalb der Länder in erster Instanz bei den ordentlichen Gerichten bleiben sollen, um Parteilichkeit der Richter zu verhindern.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es gibt hier keine offensichtliche Antwort.
9. Forderung, Gerichtstage nicht zu verschieben, wenn dadurch eine Partei begünstigt wird.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Unter Vorbehalt diese Praxis in Notzeiten weiterhin zu praktizieren soll sie abgeschafft werden.
10. Forderung, die Güter und Freiheiten der Prälaten zu bewahren.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Freiheiten und Privilegien sollen bewahrt werden. Bei geistlichen Einrichtungen, die solche nicht besitzen, wird sich allerdings die landesfürstliche Obrigkeit vorbehalten.
11. Forderung, dass die Straßen und Wege in Stand gehalten werden sollen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Regiment und Raitkammer sollen sich damit befassen.
12. Forderung nach Verringerung der Kanzleitaxen für Lehensbriefe.

- a. **Antwort des Kaisers:** Es soll in den Kanzleien dort für Ordnung gesorgt werden, wo das wirklich notwendig ist, damit solche Beschwerden nicht mehr aufkommen.
13. Forderung, endlich Entscheidungen über die rechtlichen Forderungen der Untertanen zu treffen.
- a. **Antwort des Kaisers:** Man solle sich an die vom Landesfürsten eingerichteten Regimente wenden.
14. Forderung, etwas gegen den Wildschaden in den Wäldern zu unternehmen.
- a. **Antwort des Kaisers:** Die Stände sollen hohe Zäune errichten. Er werde seine Jäger öfter auf die Jagd schicken.
15. Forderung, Besitzungen nicht an Ausländer zu verpfänden, wodurch die Länder nämlich wirtschaftlichen Schaden erleiden und bereits Verpfändete zurücklösen. Zudem sollen Ehrenstreitigkeiten vom Land- und Hofrecht entschieden werden.
- a. **Antwort des Kaisers:** Er würde gerne Verpfändungen zurücklösen, doch fehlt dafür das Geld. Die Ehrenhändel, sollen künftig vor dem Land- bzw. Hofrecht abgehalten werden. Regimente bleiben aber als Appellationsinstanz. Ehrenhändel von Österreich unter der Enns müssen vor dem Regiment ausgetragen werden.

4.2.2 Das unterderennsisches Libell

Da das unterderennsisches Libell nicht im Druck vorhanden ist, war es nicht möglich, dieses zu analysieren. Jedoch konnte die Anzahl der unterderennsischen Beschwerden in Erfahrung gebracht werden. Diese beträgt 24.

4.2.3 Das obderennsisches Libell⁴²⁹

Im Zuge der Recherchen war es aufgrund sprachlicher Barrieren nicht möglich, den Inhalt des obderennsischen Libells wie jenen der innerösterreichischen Libelle vollständig zu analysieren, weshalb die obderennsischen Beschwerden nur kurz zusammengefasst sind. Es werden zwar 19 Punkte angeführt, tatsächlich sind es aber insgesamt 33 Beschwerdepunkte.

1. Forderung nach einer eigenen Regierung für das Land ob der Enns.

⁴²⁹ Vgl. Eder, Stände ob der Enns, 9f.

2. Forderung nach einem eigenen Landgericht.
3. Forderung nach Ordnung im Münzwesen.
4. Forderung, die Titelfrage des Landes ob der Enns zu lösen.
5. Forderung nach Aufhebung des Kirchenbannes von einzelnen Stiften durch den Bischof von Passau aufgrund nicht gezahlter Steuern sowie Aufhebung dieser Steuern selbst. Dies erschwert nämlich die Steuerzahlung an den Landesfürsten.
6. Forderung der weltlichen Stände Steuern von den geistlichen Ständen einheben zu dürfen, da diese abgesehen von der Weihsteuer nach Passau keine Steuern leisten.
7. Forderung der geistlichen Stände, dass die Doppelbesteuerung ihrer Gülden und Weingärten, die sie in Österreich unter der Enns besitzen, abgestellt wird.
8. Forderung, dass das „Gottesseelensalz“ (eine Salzspende) an die Gotteshäuser geleistet wird.
9. Beschwerde gegen die Beraubung von Gütern der Regularpfarrern durch die Landgerichte.
10. Forderung, dass die Pfarrer den exkommunizierten Personen nach Entrichtung des Seelgeräts den Friedhof nicht vorenthalten dürfen.
11. Forderung, dass das Weinausschenken und das Abhalten von Hochzeiten in den Pfarrhäusern abgestellt werden.
12. Diverse Forderungen und Beschwerden über das Lehens- und Vogteirecht, sowie Jagd- und Mautbeschwerden.
13. Forderung, dass sich die Städte in der Rüstungsfrage an den Schlüssel „ein gerüstetes Pferd der oberen Stände = zwei Fußknechte der Städte“ halten.
14. Forderung, dass der altgediente und alte landsässige Adel den jungen, durch Gunst und Leistung emporgekommenen Neudligen bevorzugt wird. So soll etwa der Altadel bevorzugt in die Landschaft aufgenommen werden.
15. Beschwerde, dass die Städte ein Viertel der Steuern tragen müssen, obwohl die Erträge von vielen Städten und Märkten nicht den Städten, sondern den oberen drei Ständen zugutekommen.
16. Forderung eines Verbotes von ausländischem Gewerbe und Handel, wenn diese nicht auf Bürgergebiet geschehen.
17. Forderung, dass landesfürstliche Ämter der Städte von Bürgern und nicht von Fremden gepachtet werden dürfen.

18. Forderung, dass der Adel nicht vor ein anderes Gericht gezogen werden darf, und dass Bürger und Bauern nicht vor andere Gerichte ziehen dürfen als vor jene des Adels.
19. Beschwerde der Städte, dass die obderennsischen Märkte eine gemeinsame Steuer der Städte und Märkte bisher nicht entrichtet haben.

4.2.4 Das steirische Libell

1. Forderung, dass die Juden keinen Christen vor Gericht laden dürfen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Das Regiment soll sich damit beschäftigen und die Rechtsstreitigkeiten nach alten, gewohnten Verträgen handhaben.
2. Forderung, dass jeder bei seinem Gericht bleiben darf und nicht vor ein anderes gezogen werden soll.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es bleibt bei der Antwort aus den allgemeinen Beschwerden.
3. Forderung, nach einem günstigeren Salzverkauf und einer Verringerung der Mauten und Zölle aufgrund der schlechten Münze.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Der Salzverkauf soll günstiger werden. Mit den Mauten und Zöllen soll sich aber der Vizedom beschäftigen.
4. Forderung, die Wege und Straßen im Ennstal zu verbessern.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es bleibt bei der Antwort aus den allgemeinen Beschwerden.
5. Forderung, nach Beachtung des Landrechts und Erledigung der Appellationen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Das Landrecht soll beachtet werden. Sonst bleibt es bei der Antwort aus den allgemeinen Beschwerden
6. Forderung, die Einfuhr von Wein aus Ungarn und Österreich in die Steiermark zu verbieten. Alles soll nach altem steirischem Brauch gehandhabt werden
 - a. **Antwort des Kaisers:** Das landesfürstliche Regiment soll in dieser Angelegenheit nach altem Brauch handeln.
7. Forderung nach Richtigstellung der Menge des eingehobenen Marchfutters.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Das Regiment und die Raitkammer sollen hier Ordnung schaffen.

8. Forderung, nach offizieller Verleihung der Lehen an die Lehensleute und nach Ausstellung eines Briefes, dass die bisher nicht erfolgte Verleihung der Lehen nicht zum Schaden für die Lehensleute sein darf.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es wird ein Brief ausgestellt, der garantiert, dass die Nichtverleihung der Lehen nicht zum Schaden der Lehensleute sein soll.
9. Forderung, dass ein Schuldbrief aus der Zeit Kaiser Friedrichs III. an Baumkircher den Ständen ausgehändigt wird, damit sie ihrer Schuld enthoben werden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Der Schuldbrief soll der Landschaft überantwortet werden.
10. Forderung, nach Einstellung eines Bannrichters und eines „Züchtinger“ (Scharfrichter), die die Straßen befrieden und das Übel bestrafen sollen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Der Vizedom soll sich mit der Einstellung dieser Beamten beschäftigen. Der Landeshauptmann hat jedoch den Blutbann inne.
11. Forderung, dass allen Städten, Märkten, Geistlichen und Weltlichen ihre erworbenen Rechte und Freiheiten belassen werden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Der Kaiser und das Regiment werden dies tun.
12. Forderung, keine inländischen Waren mehr an die Ungarn zu verkaufen, um Teuerung und Warenmangel zu verhindern.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Der Kaiser und sein Regiment werden entsprechend handeln, damit der inländische Handel künftig wieder gestärkt wird.
13. Forderung nach einem Stapel- und Niederlagsrecht für die steirischen Städte und Märkte gegen ausländische Kaufleute, wie es früher der Fall war.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Der Kaiser und sein Regiment werden entsprechend handeln, damit die früheren Zustände wiederhergestellt werden.
14. Forderung, dass Inländer bzw. steirische Kaufleute nicht vor ungarische Gerichte gezogen werden dürfen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Der Kaiser und sein Regiment werden entsprechend handeln, damit solches Verhalten der Ungarn abgestellt wird.
15. Forderung, dass ausländische Kaufleute in der Steiermark nicht mehr Handel treiben dürfen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Ausländische Kaufleute sollen in der Steiermark künftig keinen Handel mehr treiben dürfen.

16. Forderung nach einer Verringerung der Steuern für die Städte und Märkte, da sie aufgrund verschiedenster Ereignisse in Mitleidenschaft gezogen wurden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es wird weitergemacht, wie von Altes her gewohnt.
17. Beschwerde, dass von den Geistlichen und Weltlichen beim Zoll zu Schottwien ungerechte Zölle eingehoben werden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Die Raiträte und der unterderennsische Vizedom sollen sich damit befassen und die Zölle kontrollieren.
18. Forderung, dass den Prälaten die Bergwerke, auf welchen ihre Gotteshäuser errichtet wurden, wieder zurückerstattet werden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es bleibt bei der Antwort aus den allgemeinen Beschwerden zur Zuständigkeit des Regiments für die Bergwerke

4.2.5 Das kärntnerische Libell

1. Forderung, Aufschläge und Mauten abzuschaffen, welche auch bereits in Österreich und der Steiermark abgeschafft wurden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Aufgrund des gegenwärtigen Krieges können diese Aufschläge und Mauten nicht abgeschafft werden.
2. Forderung, dass ein bereits getilgter Schuldbrief von Erzherzog Sigismund den Ständen ausgehändigt wird, damit dieser nicht zum Schaden der Stände wird.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Der Schuldbrief soll gesucht und der Landschaft zugestellt bzw. bei nicht auffinden ein Tilgungsbrief ausgestellt werden.
3. Forderung eines Verbotes des Hallstätter Salzes, da dieses mindestens doppelt so teuer verkauft wird wie das Ausseer Salz.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Die Reformierer und Umreiter sollen sich damit beschäftigen.
4. Forderung, dass Getreide nicht mehr außer Landes geführt wird.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Diese Praxis kann aufgrund des Krieges nicht abgestellt werden.
5. Forderung des Adels und der Prälaten nach Aufhebung des Eisenmonopols der Städte St. Veit und Völkermarkt.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Der Vizedom von Kärnten und diverse Kommissarien sollen sich dieser Beschwerde annehmen. Jedoch sollen die alten

Strukturen im Eisenhandel wieder aufgerichtet und für Gerechtigkeit gesorgt werden.

6. Forderung, dass alle Personen in Kärnten nach dem kärntnerischen Landrecht in Kärnten und nicht andernorts gerichtet werden. Forderung, dass Frauen gemeinsam mit den Söhnen ihrer Brüder (ihrer Neffen) erben dürfen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es bleibt bei der Antwort aus den allgemeinen Beschwerden.
7. Forderung, dass die Stadt und Herrschaft Lienz bei Kärnten bleiben sollen und nicht an das Land Tirol angeschlossen werden sollen, und dass die salzburgischen Besitzungen in Kärnten ebenfalls zu Kärnten gehören sollen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Salzburg soll verpflichtet werden die Kärntner Landtage zu besuchen und mitzuleiden bei allfälligen Steuerforderungen.
8. Forderung, dass die Handwerker und Bruderschaften sich an die Gesetze halten sollen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Die Handwerker und Bruderschaften sollen vom Regiment behandelt werden.
9. Forderung, dass etwas gegen die Wildschweine unternommen wird, da diese durch das Fressen der Feldfrüchte, Schaden an Land und Leuten verursachen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es bleibt bei der Antwort aus den allgemeinen Beschwerden.
10. Forderung, dass die von den landesfürstlichen Städten aufgerichteten Getreidezölle abgeschafft werden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Das landesfürstliche Regiment soll so handeln, dass es zu keinen weiteren Beschwerden mehr kommt.
11. Eine abermalige Forderung, die Herrschaft und Stadt Lienz bei Kärnten zu belassen, da die Hilfeleistungen des Landes sonst erschwert wären.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es bleibt bei der vorher gegebenen Antwort.
12. Forderung, dass die Herrschaften Ortenburg und Grünberg nicht exemt werden, sondern beim Land Kärnten bleiben sollen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Die Kommissarien sollen dafür garantieren, dass alles so bleiben soll, „wie von alter herkommen ist“.
13. Forderung, all die aufgezählten Beschwerden abzustellen, allen voran das Eisenmonopol.

- a. **Antwort des Kaisers:** Die Raiträte und das Regiment sollen sich damit befassen und all diese Forderungen nach bestem erledigen.

4.2.6 Das krainische Libell

1. Forderung einen achtjährigen Aufschlag endlich abzustellen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Das ist aufgrund des Krieges nicht möglich.
2. Forderung, die an das Neustädter Gericht gerichteten Appellationen zu behandeln, damit in Krain endlich wieder nach altem Landrecht geurteilt werden kann.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es bleibt bei der Antwort aus den allgemeinen Beschwerden.
3. Forderung, die schwarze Münze abzustellen und eine neue Münze aufzurichten.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es bleibt bei der Antwort aus den allgemeinen Beschwerden.
4. Forderung, dass Lehen nicht zu Lebzeiten der Lehensinhaber vergeben werden und dass die Lehen an die rechtmäßigen Erben, auch Frauen, übergehen sollen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es bleibt bei der Antwort aus den allgemeinen Beschwerden.
5. Forderung, dass Landleute keine Möglichkeit mehr bekommen sollen in landesfürstlichen Städten bzw. auf landesfürstlichem Gut zu siedeln.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Das Regiment soll sich dieser Problematik annehmen und nach dem Landrecht urteilen.
6. Forderung, dass die Beamten des Landesfürsten die Untertanen der landsässigen Grundherren gerichtlich und finanziell nicht belangen sollen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Er werde den Vizedom anhören und falls die Not es gebietet, soll das Regiment eine Entscheidung treffen.
7. Forderung, dass die Bauern, Mannschaften und Untertanen der weltlichen und geistlichen Grundherren nicht vor ein landesfürstliches Gericht gezogen werden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Künftig soll bei dieser Problematik das Regiment nach Landrecht urteilen.
8. Forderung, dass die landesfürstlichen Beamten aufhören sollen Untertanen der Landleute in Vogtei und Schirm zu nehmen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Künftig soll bei dieser Problematik das Regiment nach Landrecht urteilen.

9. Forderung, dass Landleute sich nicht vor landesfürstlichen Kommissarien rechtfertigen müssen, sondern in ihrem Land ihr Recht suchen dürfen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Es bleibt bei der Antwort aus den allgemeinen Beschwerden.
10. Forderung, die doppelte Mautgebühr von Gurkfeld abzustellen und in Zukunft wieder nur die einfache Gebühr zu verlangen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Herr Georg von Thurn, der Verwalter dieser Maut, soll diese doppelte Mautgebühr abstellen. Sollte er dies nicht tun, darf ihn die Landschaft mit Hilfe des Regiments dazu bringen.
11. Forderung, die Besitzverhältnisse der Schlösser Stattenberg und Klingenfels sowie den dazugehörigen Landgerichten zu klären, welche zwischen den Herren Georg von Thurn, Hans von Tschernembl und dem Stift Freising umstritten sind.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Das Regiment soll Kommissarien einsetzen, welche diese Besitzverhältnisse klären sollen.
12. Forderung, dass Herr Georg von Thurn die Untertanen der Pfandschaft Gotschee als Pfänder besser behandeln soll.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Das Regiment soll dies mit Hilfe von Kommissarien klären.
13. Forderung, dass sich der Kaiser des Herrn Georg von Thurn annimmt und ihn zwingt an den Hilfeleistungen der Landschaft mitzuwirken, welcher bisher das Mitleiden an den landesfürstlichen Forderungen verweigert hat.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Herr Georg von Thurn soll sich an den Hilfeleistungen der Landschaft beteiligen. Sollte er dies nicht tun, darf ihn die Landschaft mit Hilfe des Regiments dazu bringen.

4.3 Das Innsbrucker Libell

1. Beschwerde über das „Glaitgelt“ und den monopolisierten Vieh- und Seifenhandel, die aufgrund des Krieges aufgerichtet wurden. Diese Maßnahmen führten aber zur Schwächung der Wirtschaftsleistung und zu schlechteren Einnahmen des Landesfürsten.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Das „Glaitgelt“ und die Monopole sollen abgeschafft und dadurch jedem wieder der freie Handel gegen Bezahlung von etwaigen Mauten, Zöllen und Aufschlägen ermöglicht werden.

2. Beschwerde über die ausländischen Kaufmannsgesellschaften, die das inländische Gewerbe schädigen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Die ausländischen Kaufmannsgesellschaften dürfen ihr Gewerbe nur mehr an Märkten ausführen. Jedoch soll ihr Vermögen nicht angegriffen werden, und sich niemand in deren Angelegenheiten einmischen. Ausgenommen sind die Kaufmannsgesellschaften, die in Wien und mit den Bergwerken handeln.
3. Beschwerde, dass sich die Prälaten heimgefallene Lehen behalten und nicht mehr an den Adel ausgeben.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Die Prälaten sollen die Lehen wieder vergeben.
4. Beschwerde die Lehenvergabe betreffend.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Für die Lehen, die der Landesfürst und die Regimente hergeben, sollen Lehenbücher erstellt werden, um unrechtmäßige Geldforderungen bei der Verleihung zu vermeiden.
5. Forderung, dass der Landesfürst die Lehensgerichte besetzt.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Die Besetzung der Lehensgerichte soll durch den Landesfürsten geschehen, „wie von alter herkommen ist“.
6. Beschwerde, dass zahlreiche adlige und geistliche Personen sowie Gesellschaften bzw. Zünfte oder Gemeinden über besondere Freiheiten verfügen, die jedoch zum allgemeinen Nachteil des Landes führen und daher abgeschafft werden sollen.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Die landesfürstlichen Beamten, und das Regiment sollen sich mit diesen Beschwerden befassen.
7. Beschwerde über die Ausstellung von „Exspektanzen“ (Anwartschaftszahlungen) für Lehen, deren Heimfall absehbar ist. So würden Güter den weltlichen und geistlichen Grundherren entfremdet werden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Diese Praxis soll abgestellt werden. Bei unklaren Fällen behält sich der Kaiser diese Praxis aber weiterhin vor.
8. Forderung, dass jeder innerhalb seines Landes bei seinen Gerechtigkeiten und Freiheiten bleiben darf.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Jeder soll innerhalb seines Landes bei seinen Landesfreiheiten und -rechten bleiben dürfen. Rechtsstreitigkeiten sollen in erster Instanz vor dem eigenen Gericht ausgetragen werden.
9. Beschwerde über die harte Praxis vom Umgang mit frei gewordenen Gütern und Forderung das Heimfallsrecht der Lehen wieder gerecht auszulegen.

- a. **Antwort des Kaisers:** Frei gewordene Güter, deren Besitz bzw. Erbe nicht oder nicht sofort geklärt werden kann, sollen vom Landesfürsten eingezogen werden. Anspruchsteller haben dann ein Jahr lang Zeit beim ordentlichen Gericht den Besitz dieses Gutes anzufechten. Anerkannte Erben sollen sofort in den Besitz der Güter gesetzt werden.
10. Forderung, dass nach dem Landrecht erstellte Testamente nicht aufgehoben werden.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Die Einhaltung der Testamente wird gestattet, jedoch mit einer Ausnahme. Sollte der Landesfürst oder jemand anders rechtliche Vorbehalte gegen dieses Testament haben, muss dies geklärt werden.
11. Beschwerde über die willkürlichen Amtshandlungen der landesfürstlichen Beamten und des Kammerprokurators, wie der Landesfürst sein Recht gegenüber den Landleuten geltend macht und über die hohen Gerichtskosten.
 - a. **Antwort des Kaisers:** In der oberösterreichischen Ländergruppe müssen all jene, welche mit dem Landesfürsten sprechen wollen, sich zuerst an die Regimente wenden und deren Antwort abwarten. In den niederösterreichischen Ländern sollen die Rechtssuche bzw. die Rechtfertigungen aber so gehalten werden, wie im Libell von Augsburg für diese Länder bestimmt wurde. Der Kaiser verspricht sich bei den Rechten, Urteilen, Gerichtskosten usw. erkenntlich zu zeigen und danach zu handeln, „wie sich geburt und von alter herkommen ist“.
12. Beschwerde über die Praxis der ungerechtfertigten Heranziehung von verwaisten Kindern zu unordentlichen Ausgaben durch den Vormund.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Die verwaisten Kinder sollen von den nächsten Verwandten, vertrauenswürdigen Freunden und nach der Gewohnheit des Landes gepflegt werden. Die Pfleger sind sodann für Zahlungen an die Kinder verantwortlich, sollen das Kind aber nicht mit Zahlungen belasten. Vielmehr sollen Einkommen zum Nutzen der Kinder verwendet werden.
13. Beschwerde über die Einmischung des Landesfürsten bei der Verheiratung von Kindern.
 - a. **Antwort des Kaisers:** Die Eltern, „Testamentarien“ und Vormünder sollen innerhalb der Landfreiheiten ihre Kinder frei verheiraten dürfen. Der Kaiser sagt zu, dass er sich dabei in keinerlei Weise einmischen wird.
14. Beschwerde über den Umgang mit Mördern.

- a. **Antwort des Kaisers:** Frevelhafter oder Auftragsmord soll nicht verjähren. Täter, die innerhalb eines Jahres keine Begnadigung erfuhren, trifft die Acht. Mörder aus Notwehr sollen begnadigt und sich mit den Erben des Ermordeten versöhnen und Buße tun. Das Gericht soll sich um eine angemessene Buße bemühen und dafür bürgen. Jedes Land darf diese Regelung nach Belieben anwenden.
15. Beschwerde über diverses Missverhalten und Missstände der Geistlichen.
- a. **Antwort des Kaisers:** Das Fehlverhalten soll an den Heiligen Stuhl gemeldet werden. Insgesamt sollen diese Mängel abgestellt werden, jedoch erst auf den künftigen Landtagen.
16. Beschwerde über das unmoralische und nicht sittsame Verhalten der Bevölkerung.
- a. **Antwort des Kaisers:** Dafür werden harte Strafen, Bußen und eine polizeiliche Ordnung aufgerichtet, die schriftlich fixiert werden.

4.4 Analyse, Vergleich und Interpretation der Libelle

Die allgemeinen Augsburger Beschwerden: Insgesamt betrafen alle Beschwerden länderübergreifende und gesamtständische Themen. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da sie im gemeinsamen Libell aufgelistet werden.

Kurz zu den Bewilligungen des Landesfürsten: Bei den Beschwerden, die das Regiment (1), das Kammergericht (2) und die Stärkung der individuellen Landrechte betrafen (5, 15), musste der Kaiser nachgeben und Zugeständnisse machen.

Beschwerden, die seine Beamten und im Großen und Ganzen Rechtsstreitigkeiten betrafen (5, 6, 7, 11, 13, 14), verwies der Kaiser in den Zuständigkeitsbereich seiner Behörden. Damit wollte er nicht nur Zeit sparen, sondern vor allem seine Behörden in den Mittelpunkt rücken und somit stärken. Indem der Kaiser verständlich macht, dass er sich bestimmten Themen, die in den Aufgabenbereich der Behörden fallen, nicht mehr annimmt, sondern diese nur mehr von den Behörden erledigt werden, stärkt er deren Position und Legitimität gegenüber der Opposition der Stände.

Bei all jenen Beschwerden, die in die Rechtssphäre des Landesfürsten als oberster Gerichts- und Lehensherr eingriffen (3, 9, 10, 12), machte der Kaiser nur indirekte Zugeständnisse. Zwar meinte er, die Beschwerden abzustellen, gleichzeitig behält er sich aber gewisse Rechte vor, die die Abstellung dieser Beschwerden in gewisser

Maßen nivelliert. Es scheint als wollte er nicht, dass man ihn in seiner Funktion als obersten Gerichts- und Lehensherren einschränkt.

Beschwerden, die wiederum die Einkünfte des Landesfürsten, in welcher Art auch immer betrafen, wurden insofern vom Kaiser bearbeitet, als er dadurch selbst profitierte. So gab es Zugeständnisse eine neue Münze einzuführen (4) und verpfändete Städte zurückzulösen, was aufgrund der schlechten finanziellen Lage derzeit jedoch nicht möglich war (15). Bei den zu hohen Gerichtskosten (7) bzw. Kanzleitaxen (12) gab es hingegen kein eindeutiges Zugeständnis, diese zu verringern.

Versucht man die Beschwerden spezifischen Ständen zuzuordnen so fällt auf, dass keine Beschwerde den Ständen der Städte und Märkte allein zugeordnet werden kann. Insgesamt betrafen die Beschwerden zwar alle Stände, jedoch erkennt man beispielsweise an den Beschwerden, die die Lehen bzw. die Besitzungen der Geistlichen betreffen, die stärkere Stellung des Prälaten- und insbesondere des Adelsstandes.

Die steirischen Beschwerden: Bereits behandelte Beschwerden (2, 4, 5, 18) wurden auf die Antworten im allgemeinen Libell verwiesen. Der Kaiser verhindert damit, dass einzelne Länder in Beschwerden, die alle Länder gemeinsam vorgebracht haben, individuell bevorzugt werden.

Beschwerden, die die Einhebung von allmöglichen Steuern und Abgaben (3, 7, 17, 18), Grenzkontrollen (6, 12, 14) oder spezielle Rechte und Verbote (1, 10, 11, 13) betrafen, wurden an die landesfürstlichen Behörden und Beamten dirigiert. Damit stärkte der Kaiser die landesfürstlichen Behörden und Beamten eindeutig in ihren Kompetenzen. Indem der Landesfürst zeigte, dass seine Behörden und nicht er dafür zuständig waren, wurde deren Legitimität untermauert, da sie tatsächlich Aufgaben und Stellvertretung des Landesfürsten zu übernehmen hatten. Der Wille, die Stellung seiner Behörden zu stärken zeigt sich durch die Menge der Beschwerden, die von den Behörden hätten behandelt werden sollen. Mit 11 von 18 betraf dies mehr als die Hälfte der Beschwerden.

Vergleicht man die Beschwerden mit Zugeständnissen des Landesfürsten mit jenen, wo Zugeständnisse abgelehnt wurden, so ergibt sich ein interessantes Bild: Bei

Beschwerden, die die inländische Wirtschaft und Handel betrafen (6, 12, 13, 14, 15), gab es weitestgehend Zugeständnisse. Wo die direkten Einkünfte des Landesfürsten (16, 18) und dessen speziellen Rechte als Landesfürst und Lehensherr betroffen waren (8, 10), gab es keine Zugeständnisse. Man könnte meinen, dass der Landesfürst all jenes begünstigte, wo er direkt oder indirekt an der Einkünften profitierte. Dafür spricht, dass er zugestand einen erledigten Schuldbrief auszuhändigen (9), an dem er nichts mehr verdienen konnte, und bei Angelegenheiten, die die Wirtschaft und den Handel betrafen, Zugeständnisse einräumte, da ein florierender Handel auch zu höheren Steuern führte.

Wenn man die steirischen Beschwerden zu Kategorien zusammenfassen möchte, dann befassten sich die steirischen Stände in der Hälfte ihrer Beschwerden mit Handel und Wirtschaft (3, 4, 6, 10, 12, 13, 14, 15, 17), zu ca. einem Viertel mit rechtlichen Angelegenheiten (1, 2, 5, 11, (14)) und einem weiteren Viertel mit „sonstigen“ Angelegenheiten (7, 8, 9, 16, 18). Versucht man die Beschwerden dem Interesse eines einzelnen Standes zuzuordnen, so gibt es zehn Beschwerden, die alle Stände gleichermaßen interessierten (1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 17), fünf spezifische der Städte und Märkte (12, 13, 14, 15, 16, 17) und je zwei des Adels (6, 8) und der Prälaten (6, 18). Insgesamt könnte man aufgrund der spezifischen Beschwerden der Städte und Märkte sowie wegen der Beschwerden, die die Wirtschaft und den Handel betreffen, meinen, dass sich hier vor allem der Stand der Städte und Märkte laut gemacht hatte. Dies würde auch nicht verwundern, wenn bedacht wird, dass der steirische Stand der Städte und Märkte mit insgesamt 36 Mitgliedern zu den größten Ständen der Städte und Märkte in den österreichischen Ländern zählte⁴³⁰. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Steiermark vor allem die Wirtschaft und ihr eigenes Recht wichtig war.

Der Kaiser war insgesamt daran interessiert die Wirtschaft auf Wunsch der Stände insofern zu fördern, als er daran auch mitverdienen konnte, weshalb hier auch nicht von einer Förderung des Standes der Städte und Märkte gesprochen werden kann. Dass die Wirtschaft ein so wichtiges Anliegen der steirischen Stände war, dürfte mit der starken Stellung der Städte und Märkte zusammenhängen. Dieser Stand war es aber auch, der wirtschaftlich scheinbar am stärksten mitgenommen war, da er eine Verringerung seiner Steuern erbat (16). Der Landesfürst versuchte zudem die Stellung

⁴³⁰ Siehe Kapitel 5.2 weiter unten.

seiner Behörden auszubauen und zu festigen. Das Interesse der Stände lag insgesamt im Ausbau der Wirtschaft und im Ausbau der eigenen Stellung. So forderten der Adel eine Klärung der Lehensverhältnisse (8) und die Prälaten die Bergwerke (18), was für sie bessere Einkünfte bedeutet hätte. Konflikte innerhalb der steirischen Stände sind hier nur schwer ausfindig zu machen. Zudem wird kein Stand in besonderem Maße vom Landesfürsten bevorzugt.

Die kärntnerischen Beschwerden: Bereits behandelte Beschwerden (6, 9) wurden auf die Antworten im allgemeinen Libell verwiesen. Der Kaiser verhinderte damit, wie schon erwähnt, dass er einzelne Länder in Beschwerden, die alle Länder gemeinsam vorbrachten, individuell bevorzugte.

In Kärnten wurden die landesfürstlichen Behörden und Beamten mit der Bearbeitung all jener Beschwerden beauftragt, die lokale rechtliche Angelegenheiten betrafen (3, 5, 8, 10, 12, 13). Sie sollten marktrechtliche Streitpunkte, wie zum Beispiel das Verkaufsrecht, behandeln. Auch um die rechtliche Zugehörigkeit von bestimmten Herrschaften zum Land Kärnten sollten sie sich kümmern. Damit gab der Kaiser seinen Behörden vor allem in der Rechtssphäre vermehrt Kompetenzen und beauftragte sie gleichzeitig damit, die wirtschaftliche Lage Kärntens zu überwachen. Die Behörden waren im Hinblick auf den Krieg mit Venedig also mit der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kärntens betraut.

Vergleicht man in Kärnten die Beschwerden mit und ohne Zugeständnisse, so ergibt sich auch hier ein interessantes Bild: Es gab vor allem dort Zugeständnisse, wo die Wirtschaft bzw. die Einheit des Landes im Krieg gestärkt wurde (5, 7, 12). Dazu zählte zum Beispiel das Mitleiden Salzburgs in Kärnten. Dort, wo der Kaiser in seinen Kriegshandlungen geschwächt wäre bzw. für den Krieg wichtige Ressourcen verloren hätte, gab es keine Zugeständnisse (1, 4, 7, 11). Die Herrschaft Lienz blieb daher bei Tirol.

Wenn man versucht die Beschwerden dem Interesse eines einzelnen Standes zuzuordnen, so sind neun Beschwerden (1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13) im Interesse aller kärntnerischen Stände und vier Beschwerden (5, 9, 10, 13) können dem Adel- und Prälatenstand gemeinsam zugeordnet werden, die sich größtenteils sogar gegen den Stand der Städte und Märkte richteten. Nur eine Beschwerde (8) dürfte im

ausschließlichen Interesse der Städte und Märkte gewesen sein. Damit zeigt sich insgesamt die Tendenz zu innerständischen Konflikten zwischen den oberen und dem unteren Stand. Zudem dürften die Städte und Märkte in ihrem inneren mit „aufrührerischen“ Handwerkern und Bruderschaften zu kämpfen gehabt haben (8). Alles in allem hatten die Städte und Märkte einen schweren Stand in Kärnten. Das verwundert nicht, denn immerhin war dieser Stand mit nur vier Mitgliedern der kleinste „bürgerliche“ Stand aller österreichischen Länder⁴³¹.

Zwei Drittel der Beschwerden befassten sich mit der Wirtschaft und der Einheit des Landes (1, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13). So war den kärntnerischen Ständen die Zugehörigkeit der Herrschaften Ortenburg, Grünberg und Lienz zum Land und das Mitleiden Salzburgs ein wesentliches Anliegen (7, 11, 12). Wahrscheinlich um die Einheit des Landes zu festigen, kamen zudem auch noch wirtschaftliche Interessen. Zu hohe Kosten, Monopole, Mauten und Zölle sollten abgeschafft und der Entzug wichtiger Ressourcen gestoppt werden (3, 4, 5, 10, 13). Das alles sollte sicherlich zu einer besser florierenden Wirtschaft führen und somit die Einheit des Landes stärken.

Insgesamt dürfte es also dem Kaiser darum gegangen sein Kärnten „kriegsfit“ zu halten, wofür auch dessen Lage als Grenzgebiet zu Venedig sprechen würde. Die Stände waren wiederum mehr an der Einheit ihres Landes interessiert, die durch eine florierende Wirtschaft abgerundet werden sollte. Zudem war ihnen eine Gleichbehandlung mit allen anderen Ländern wichtig, was das Ausfuhrverbot von Getreide (4) und die Aufhebung von Mauten und Zöllen (1) zeigten, was wiederum für die Einheit des Landes spricht. Nach innen hin waren die Stände aber gespalten, was sich an den offensichtlich durch den Herren- und Prälatenstand beeinflussten Beschwerden gegen die Städte und Märkte zeigt. Die Interessen des Kaisers bezüglich der kärntnerischen Landeseinheit standen aber größtenteils gegen die ständischen Interessen, weshalb es kaum Zugeständnisse gab. In die innerständischen Gegensätze mischte sich der Kaiser persönlich nicht ein, da er diese Beschwerden hauptsächlich auf seine Behörden verwies. Damit zeigte er, dass er keinen bestimmten Stand bevorzugte.

Spannend ist insgesamt die 13te Beschwerde, da in dieser nur Dinge gefordert wurden, die man schon gefordert hatte. Es scheint, als ob man damit zwar seinen

⁴³¹ Siehe Kapitel 5.2 weiter unten.

Standpunkt unterstreichen wollte, insbesondere die Abschaffung des Eisenmonopols, was noch stärker für Konflikte innerhalb der Stände sprechen würde. Andererseits wirkt es, als ob Kärnten damit die Anzahl der Beschwerden vermehren wollte. Verglichen mit den anderen Ländern hätte Kärnten sonst die wenigsten Beschwerden und gerade für ein Land mit einer „heroischen“ Vergangenheit wäre dies undenkbar⁴³².

Die krainischen Beschwerden: Bereits behandelte Beschwerden (2, 3, 4, 9) wurden in ihren Antworten wiederum auf die Antworten des allgemeinen Libells verwiesen. Die individuelle Bevorzugung einzelner Länder war vom Kaiser nicht gedacht.

Abgesehen von den Beschwerden, die Maximilian I. aufgrund der bereits im allgemeinen Libell gegebenen Antwort nicht weiter behandelte, verwies der Kaiser fast alle Beschwerden des Landes Krain auf seine Behörden und Beamten (5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13). Im Vergleich zu den anderen Ländern verwundert das nicht wirklich, denn all diese Beschwerden behandelten insgesamt rechtliche Angelegenheiten, wie zum Beispiel Rechte und Verbote von bestimmten Personengruppen. Der Kaiser nahm sich auch hier zurück und stärkte damit die Kompetenzen und den Einfluss seiner Behörden.

Wenn man wiederum die Beschwerden mit Zugeständnissen des Kaisers mit jenen ohne Zugeständnisse vergleicht, so ergibt sich abermals ein bekanntes Bild: Maximilian I. behandelte die Beschwerden (1, 6, 10, 13) insofern, als sie direkt bzw. indirekt seine Einnahmen positiv beeinflussten. So wurden zwei Beschwerden (1, 6) abgelehnt, bzw. ließ sich der Landesfürst offensichtlich eine Hintertür offen, indem er sagte, dass er zuerst seine Beamten um Rat fragen muss. Die Abstellung dieser Beschwerden hätten nämlich seine Einnahmen verringert. Den anderen beiden Beschwerden (10, 13) stimmte der Kaiser zu, da dadurch einerseits die Abstellung ungerechter Mauten und Zölle einherging, von denen der Landesfürst sowieso nicht profitierte, und andererseits ein Adliger zur Zahlung der landesfürstlichen Steuerforderungen gezwungen wurde, welcher diese bisher verabsäumte. Dadurch wurde verhindert, dass andere Ständemitglieder die Zahlung der Steuern verweigern könnten.

Abgesehen von den Beschwerden, die bereits im allgemeinen Libell behandelt wurden und nochmals vorgebracht wurden, bringen die Stände zwei eindeutige Kategorien von

⁴³² Man denke hierbei beispielsweise an die Einsetzungszeremonie der neuen Herzöge am Fürstenstein. Vgl. dazu *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens 2, S. 31. Oder an die lange Geschichte des Herzogtums.

Beschwerden hervor. Die erste Kategorie (5, 6, 7, 8) betraf die Einmischung des Landesfürsten bzw. von dessen Beamten in die Grundherrschaften der geistlichen und weltlichen Großen des Landes. Es gab anscheinend ein massives Missverhältnis zwischen den Grundherren und den Untertanen⁴³³, welches der Landesfürst zu seinem eigenen Vorteil auszunutzen versuchte. Die Grundherren waren ihrerseits auf die Abstellung dieser Einmischung aus, da diese ihre grundherrlichen Herrschaftsrechte und ihre grundherrliche Legitimität gefährdete. Man kann bereits hier die Ursachen für den im Jahr 1515 ausbrechenden Bauernaufstand in Innerösterreich herauslesen⁴³⁴.

Die zweite Kategorie betraf den Herrn Georg von Thurn. Insgesamt richteten sich vier Beschwerden (10, 11, 12, 13) gegen diesen Freiherren. Sei es, dass er ungerechte Mauten einhob, seine Untertanen schlecht behandelte, unrechtmäßigen Besitz hielt oder die Landschaft bei der Zahlung der landesfürstlichen Steuerforderungen nicht unterstützte. Das Besondere daran war, dass die Stände ihren Landesfürsten hier als obersten Gerichtsherren anriefen. Es scheint, als ob Georg von Thurn viel Macht hatte und für viel Unruhe sorgte, weshalb die krainischen Stände mit ihm allein nicht fertig wurden. Für Maximilian I. war dies insofern ein Problem, als dadurch die Integrität und damit die Zahlungsfähigkeit der krainischen Stände gefährdet war.

Versucht man auch hier die Beschwerden den Interessen eines bestimmten Standes zuzuordnen, so stechen durch die Forderung der Nichteinmischung des Landesfürsten in die Grundherrschaften der weltlichen und geistlichen Großen vor allem die Interessen des Adels- und Prälatenstandes hervor. Die Städte und Märkte dürften keine individuellen Beschwerden gehabt haben. Insgesamt scheinen die krainischen Stände nach innen hin keine größeren Konflikte gehabt zu haben.

Zusammenfassend war den krainischen Ständen vor allem die Nichteinmischung des Landesfürsten in die Grundherrschaften der weltlichen und geistlichen Grundherren wichtig. Andererseits forderten sie gleichzeitig den Landesfürsten auf, sich trotzdem in ihre Angelegenheiten einzumischen und gegen Herrn Georg von Thurn vorzugehen. Maximilian I. zeigte nicht viel Interesse. Er wälzte all diese Beschwerden auf seine Behörden ab, was diese, wie schon gesagt, stärkte.

⁴³³ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 147.

⁴³⁴ Vgl. *Braumüller*, Geschichte Kärntens 2, S. 226-228.; *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 143f.

Die obderennsischen Beschwerden: Aufgrund der fehlenden Analyse können die Antworten von Maximilian I. auf die obderennsischen Beschwerden nicht dargestellt werden. Viel wichtiger ist jedoch, dass sich die Themen der Beschwerden gut herausarbeiten lassen.

Zunächst brachten auch die obderennsischen Stände einige Forderungen (1, 2, 3, 12), die bereits im allgemeinen Libell hervorgebracht wurden. Sehr wahrscheinlich, dass Maximilian I. auch hier in seiner Antwort auf die bereits gegebenen Antworten im allgemeinen Libell hinwies. Schnell wird allerdings klar, dass die obderennsischen Stände nur wenige gemeinsame Beschwerden hatten. Dies betrifft die wiederholten Forderungen (1, 2, 3, 12) und die Forderung der endgültigen Klärung nach der Titelfrage ihres Landes. In diesen Punkten dürften die obderennsischen Stände fest zusammengehalten haben. Aber abgesehen von diesen, wenigen Gemeinsamkeiten, lässt sich die Mehrheit der Beschwerden dem Interesse von bestimmten Kurien zuordnen. So können sechs Themen den Prälaten (5, 7, 8, 9, 12, 13), sechs den Adligen (6, 10, 11, 13, 14, 18) und fünf den Städten und Märkten (10, 11, 15, 16, 17) mit großer Wahrscheinlichkeit zugewiesen werden. So wichtig es den obderennsischen Ständen war, in der Titelfrage endlich Klarheit zu schaffen, um als eigenständiges und gleichberechtigtes Land zu gelten, so zerrüttet war ihr Verhältnis untereinander. Man erkennt, dass jeder Stand seine eigenen Privilegien zu erweitern suchte und Lasten so weit wie möglich auf die anderen abzuwälzen versuchte. Die Spannungen zwischen den sozialen Gruppen lassen sich nur schwer leugnen⁴³⁵.

Die Anzahl der Forderungen und die Forderung nach einer eigenen Regierung zeigen das Selbstbewusstsein der obderennsischen Stände. Wahrscheinlich wollten sie damit, ähnlich wie bei Kärnten, die Landeseinheit bzw. die Legitimität ihres Landes als eigenständiges Land unterstreichen.

Die obderennsischen Stände waren somit insgesamt auf die Klärung ihrer Titelfrage und damit nach der Anerkennung ihrer staatsrechtlichen Stellung als eigenes Land aus. Auf der anderen Seite waren sie nur an ihren individuellen Interessen der einzelnen Kurien interessiert, die sich sogar gegeneinander richteten.

⁴³⁵ Vgl. Eder, Stände ob der Enns, S. 10.

Die allgemeinen Innsbrucker Beschwerden: Beschwerden, die die landesfürstlichen Beamten betrafen, wurden den landesfürstlichen Behörden zugeschoben bzw. auf bereits gegebene Antworten im Augsburger Libell verwiesen (11). Letzteres gilt vor allem für die niederösterreichischen Länder. Beschwerden, die wiederum die rechtliche Sphäre betrafen, gemeint sind Rechte und Verbote von bestimmten Personen und -gruppen, wurden auch auf die Behörden abgeschoben (6). Diese Verhaltensmuster des Kaisers sind schon vom Augsburger Libell bekannt. Damit hielt er weiterhin strikt an seinen Behörden fest und gab diesen weiterhin zusätzliche Kompetenzen.

Es kam von Seiten des Kaisers dort zu Zugeständnissen, wo die eigenen Einnahmen betroffen waren (1), wo er bereits eine Zustimmung gegeben hatte (8), wo er als oberster Lehens-, Gerichts- und Schutzherr handeln musste (3, 5, 16), und wo er aufgrund der vorherigen finanziellen Zugeständnisse der Stände nachgeben konnte (13). Bei letzterem bedenke man, dass sich Maximilian I. die Einmischung in die Verheiratung der Kinder bezahlen ließ⁴³⁶. Diese Praxis war aber sehr unbeliebt und da der Kaiser von den Ständen in Innsbruck sowieso 400.000 Gulden zugesagt bekam, konnte er diese Praxis getrost abschaffen.

Es zeigt sich, dass zu diesem Zeitpunkt die sozialen Verhältnisse stark zerrüttet waren. Ungerechtigkeit, Ungleichheit, Unrecht und Gesetzlosigkeit nahmen bis zum Innsbrucker Ausschusslandtag stark zu. Die Stände wollten daher Recht, Gerechtigkeit, Sitten und Gleichheit wiederhergestellt wissen. Denn bestimmte Personen und -gruppen erlangten für die Gesamtheit schädlich empfundene Privilegien (6), die Vermögen der Waisen wurden ungerechterweise angerührt (12), die Strafverfolgung und die Sicherheit nahm ab (14) und es kam zu einem generellen Niedergang sozialer Normen (15, 16). Dass hierfür nicht nur der Krieg mit Venedig, sondern auch ein schon langer eingesetzter religiöser Sitten- und Werteverfall ausschlaggebend waren, zeigen die letzten beiden Beschwerden. Hier kann man schon die Reformation erahnen. Im Allgemeinen gibt der Kaiser bei diesen Beschwerden sein Zugeständnis. Bei manchen gab der Kaiser sogar eine Handlungsanweisung, wie mit diesen Rechtsfällen in Zukunft umgegangen werden sollte (12, 14). Den Niedergang sozialer Normen und die Gesetzlosigkeit versuchte Maximilian I. in seiner Rolle als oberster Gerichtsherr persönlich durch Aufrichtung von

⁴³⁶ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 282f.

Regeln und einer „Polizei“ zu ordnen (16). Die Missstände in der Geistlichkeit wollte er aufheben, schob diese aber auf den nächsten Landtag (15).

Nicht nur der Krieg mit Venedig und der religiöse Sitten- und Werteverfall waren Ursachen für den Niedergang sozialer Normen und die Gesetzlosigkeit, auch der Kaiser trug dazu bei. So handelten seine Beamten willkürlich (11) und er mischte sich in „private“ Angelegenheiten seiner Untertanen ein (13). Es wundert daher nicht, dass die Stände abermals die Einhaltung ihrer Freiheiten, Gerechtigkeiten und Gerichte forderten, wo der Kaiser auch seine Zustimmung gab (8).

Weiters sollte auch die inländische Wirtschaft wieder angekurbelt werden, indem ausländische Konkurrenz und hinderliche Schranken ausgeschaltet werden (1, 2). Hier stimmte der Kaiser insofern zu, als er auch selbst davon profitierte. Das „Gleitgelt“ und die Monopole wurden abgeschafft, weil dadurch die Einnahmen der landesfürstlichen Mauten und Zölle zurückgingen (1). Bei den Kaufmannsgesellschaften kam es wiederum zu keinem vollständigen Verbot, da er von diesen persönlich finanziell abhängig war (2).

Der zweite große Kritikpunkt betraf das Lehenssystem. Insgesamt 6 von 16 Beschwerden befassten sich mit der Vergabe von Lehen (3, 4, 5, 7, 9, 10). Verglichen mit den Beschwerden, die in den Augsburger Libellen Lehen oder die Lehensvergabe betrafen, sind diese nicht weniger, sondern mehr geworden. Der Kaiser wollte seine Kompetenzen in der Lehensvergaben bzw. seine Rolle als oberster Lehensherr offensichtlich nicht einschränken. Das erkennt man auch an seinen Zugeständnissen. Zwar meinte er offiziell, die meisten dieser Beschwerden abstellen zu wollen, doch schob er diese seinen Behörden zu (4), oder ließ sich offensichtlich eine Hintertüre offen, indem er sagte, dass alle unklaren Fälle weiterhin in seiner Verantwortung bleiben (7, 9, 10). Der Kaiser gab nur dort volle Zugeständnisse, so seine Rolle als oberster Lehensherr insgesamt gestärkt wurde (3, 5).

Insgesamt ging es den Ständen in ihren Beschwerden um die Wiederherstellung des Rechts, der Sitten und der Wirtschaft sowie um Forderung der ungerechten Handhabung von Angelegenheiten das Lehenssystem und die Lehensrechte betreffend. Während des Krieges mit Venedig waren anscheinend „anarchische“ Zustände ausgebrochen. Die „Zentralmacht“ dürfte weitgehend geschwächt gewesen sein. Man erkennt an Maximilians I. Zugeständnisse, dass er die Sicherheit in seinen Ländern wieder aufrichten wollte. Wo allerdings von keinem Rückgang der

„Zentralmacht“ gesprochen werden kann, ist das Lehenssystem. Den Ständen ging die Einmischung definitiv zu weit, jedoch gab Maximilian I. insgesamt kaum Zugeständnisse. Es ist offensichtlich, dass er seine Rolle als oberster Lehensherr nicht eingeschränkt wissen wollte. Dies war sicherlich einer der Hauptursachen der Unzufriedenheit vor allem der Herrenstände mit ihrem Landesfürsten. Dass vor allem die Herren mit den Handlungen Maximilians I. unzufrieden waren, zeigt sich auch darin, dass neun von 16 Beschwerden zumindest teilweise auf deren Interessen zurückzuführen sind (3, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 15).

Vergleich der Libelle: Vergleicht man die Libelle miteinander, so lassen sich einige allgemeine Aussagen treffen: 1. Auf Beschwerden, die die Behörden und Reformen Maximilians I. direkt betrafen, musste der Landesfürst eingehen und oftmals sogar nachgeben, vor allem, wenn sie von allen Ständen gemeinsam hervorgebracht wurden. Das zeigt sich an den Beschwerden im Augsburger Libell über das Regiment und das Kammergericht. 2. Beschwerden, die die Beamten Maximilians I. bzw. rechtliche und verwaltungstechnische Angelegenheiten betrafen, verwies der Landesfürst in den Aufgabenbereich seiner Behörden. Ob mit dem Verweis der Beschwerden auf die landesfürstlichen Behörden und Beamten diese tatsächlich abgestellt wurden, muss offenbleiben. Dass Beschwerden sehr oft auf die Behörden verwiesen wurden zeigt, dass Maximilian I. sich dadurch selbst entlasten und zusätzlich seine Behörden stärken und legitimieren wollte, da sie nun tatsächlich vermehrt in seinem Namen Regierung und Verwaltung übernehmen konnten. Damit wurden die Behörden und Reformen im selben Atemzug gestärkt, als die Stände sie kritisierten. 3. Beschwerden, die die Einkünfte Maximilians I. betrafen, wurden allesamt insoweit bearbeitet, als sie im Endeffekt zu einer positiven Beeinflussung der landesfürstlichen Einnahmen beitrugen.

Vergleicht man nun das allgemeine Augsburger Libell mit den individuellen Augsburger Libellen, so werden einige allgemeine Beschwerden nochmals von den individuellen Libellen aufgegriffen. So forderten alle Länder nochmals die Einhaltung ihrer jeweiligen Landrechte, dass niemand vor fremde Gerichte außerhalb des Landes gezogen werden darf und Richtigstellungen im Lehenswesen. Diese Dinge waren also allen Ländern wichtige gemeinsame Anliegen. Andere gemeinsame Beschwerden, die aufgezeigt wurden, werden sodann aber nicht mehr von allen Ländern individuell

aufgegriffen. So beispielsweise die Wildschäden von Kärnten, die schlechte Münze von Krain oder die Verbesserung der Straßen von Steiermark. Ausnahme sind nur die obderennsischen Beschwerden, die die Wildschäden, die Münze und die Verbesserung der Straßen nochmals aufgriffen. Wahrscheinlich genügte den einen, dass diese Beschwerde bereits im allgemeinen Libell aufgezählt worden ist, aber sie dürfte nicht wichtig genug gewesen sein, um sie nochmals aufzuzählen. Das zeigt, dass die gemeinsamen Beschwerden oftmals nur einen kleinen gemeinsamen Nenner der Länder ausmachten. Die gemeinsamen Beschwerden stellten damit kein Moment dar, der die Stände viel stärker hätte zusammenschweißen können. Geeint wurden sie lediglich durch den Willen, dass ihre individuellen Landrechte beachtet werden. Diese können jedoch schwer dazu beitragen Gemeinsamkeiten zu finden und enger aneinander zu rücken, da sie individuell sind.

Vergleicht man nun die individuellen Augsburger Libelle, so erkennt man schon an der Anzahl der Beschwerden, dass es hier wesentliche Unterschiede gibt. Während die obderennsischen Stände 33 Beschwerden haben, haben die unterderennsischen und steirischen Stände 24 bzw. 18 Beschwerden und die kärntnerischen und krainischen Stände jeweils sogar nur 13 Beschwerden⁴³⁷. Nach außen hin wird somit gezeigt, wie unterschiedlich die Stände mit der Regierungszeit Maximilians I. zurechtkamen. Vor allem die ob- und unterderennsischen Länder dürften unzufrieden gewesen sein.

In der Steiermark wollte man die Wiederherstellung der Wirtschaft und des eigenen Rechts erreichen. Hier wurden ihnen lediglich in der Wirtschaft Zugeständnisse gemacht, wobei diese auch nur insoweit gehen, als der Landesfürst daran auch mitverdienen konnte. Was das eigene Recht betrifft, so werden sie nur auf die Behörden bzw. auf bereits gegebene Antworten verwiesen. Insgesamt kann man hier einen recht starken Stand der Städte und Märkte erkennen. Den kärntnerischen Ständen waren die Wirtschaft und die Einheit des Landes ein wichtiges Anliegen. Hier fällt im Vergleich zu den anderen Ländern auf, dass oftmals die Interessen des Landesfürsten den ständischen Interessen entgegengesetzt waren. Sie konnten insgesamt nicht viele Zugeständnisse erreichen. Die Hauptanliegen der krainischen Stände waren die Nichteinmischung des Landesfürsten in die Grundherrschaften und ein gemeinsames und gerechtes Mitleiden aller Landschaftsmitglieder. Der Landesfürst gab auch hier lediglich Zugeständnisse, sofern er selbst davon profitierte.

⁴³⁷ Vgl. *Lackner*, Haus Österreich, S. 295.

Die meisten Beschwerden schob er auf seine Behörden ab, da diese die rechtliche Sphäre betrafen. Die obderennsischen Stände zeichneten sich dadurch aus, dass es kaum gemeinsame Beschwerden gab. Einzig die Titelfrage schweißte die einzelnen obderennsischen Stände zusammen. Doch erhielten sie in dieser Angelegenheit kein Zugeständnis. Alle anderen Beschwerden waren davon geprägt, dass sich die obderennsischen Stände gegenseitig auszuspielen versuchten. Insgesamt waren die Stände der österreichischen Länder, und das zeigt sich an den individuellen Augsburger Libellen sehr gut, sehr stark mit sich selbst beschäftigt.

Andererseits gibt es aber auch Tendenzen, dass die Länder gegeneinander gerichtet waren. So etwa, wenn die Steirer keinen Wein aus Österreich unter der Enns haben wollten, wenn die Kärntner kein Getreide in die anderen Länder ausführen wollen, oder wenn wiederholt gefordert wurde, nicht vor ein anderes Gericht gezogen zu werden, als vor eines im eigenen Land. Damit grenzten sich die Länder rechtlich, bewusst oder unbewusst, voneinander ab. Der Blick auf sich selbst ist ihnen somit wichtiger als über ihre Grenzen hinaus gewesen.

Vergleicht man nun die allgemeinen Beschwerden des Augsburger und Innsbrucker Libells miteinander so überrascht die Anzahl der Beschwerden. Während es in Augsburg 15 Beschwerden waren, waren es in Innsbruck 16 Beschwerden. Auf den ersten Blick würde man meinen, dass die Anzahl der gemeinsamen Beschwerden und damit die Gemeinsamkeiten der Stände gleichblieben. Jedoch ist die thematische Schwerpunktsetzung eine komplett andere. Das allgemeine Augsburgerische Libell befasste sich zu großen Teilen mit den landesfürstlichen Beamten und Behörden sowie generell mit gemeinsamen Beschwerden aller Stände. Man erkennt jedoch die Dominanz der oberen Stände im Gegensatz zu den unteren Ständen. Das Innsbrucker Libell befasste sich wiederum mit einem sozialen, sittlichen und rechtlichen Verfall und zu einem sehr großen Teil mit dem Lehenssystem. Dadurch wurden die Adelsstände stärker berücksichtigt als die anderen Stände. Die Dominanz bzw. der Widerstand der Adelsstände nahm also vom Augsburger bis zum Innsbrucker Ausschusslandtag zu. Das ist nicht verwunderlich, denn der Landesfürst hat nicht aufgehört, auf das für die Adligen wichtige Lehenssystem strikt ein- und zuzugreifen.

Generell sind die Stände in den Beschwerden unterschiedlich stark berücksichtigt worden. Während beispielsweise in der Steiermark der Stand der Städte und Märkte in den Beschwerden recht stark auftrat, war selbiger Stand in Kärnten von Angriffen

der anderen Stände betroffen. Zudem ist überall die dominante Stellung der Adligen bzw. Herren zu bemerken. Von einer gemeinsamen gesamtständischen Front gegen den Landesfürsten kann nicht gesprochen werden. Es waren überall die Herren, die maßgeblich mitredeten und meistens den Ton angaben.

Zusammenfassend zeigt die Analyse, dass die Stände zu sehr mit ihren eigenen Problemen im Land beschäftigt waren und nicht einmal die einzelnen Kurien länderübergreifend gemeinsame Interessen gefunden haben.

Das letzte Kapitel geht nun auf Institutionen und die Organisation der Stände ein, um dadurch die gestellte Frage, warum es aus Sicht der Stände zu keiner Ausbildung von Generalständen kam, gesamtheitlicher beantworten zu können.

5. Institutionen und Organisation der Stände

In diesem Kapitel werden weitere Gründe gezeigt, welche die Ausbildung von Generalständen aus Sicht der Stände verhindert haben könnten.

5.1 Kuriensystem

Zunächst einmal ein Blick auf das Kuriensystem in den österreichischen Ländern. Generell zeigt sich, dass sich in den fünf niederösterreichischen Ländern und Tirol im Laufe der Geschichte bis ins 15. Jahrhundert je vier Stände herausgebildet haben. Diese schlossen sich während der Landtage zu Kurien zusammen.

In den beiden Österreichs gab es mit den Herren, Rittern, Prälaten, Städte und Märkten ein Vierkuriensystem. Jeder Stand bildete somit eine eigene Kurie. In Tirol gab es auch ein Vierkuriensystem, jedoch bildeten hier der Herren- und Ritterstand aufgrund der geringen Größe des ersteren eine gemeinsame Adelskurie an den Landtagen. Weiters gab es noch je eine Kurie der Prälaten, Städte und Märkte sowie Täler und Gerichte. In Innerösterreich gab es im Vergleich dazu trotz dem Vorhandensein von vier Ständen nur ein Dreikuriensystem. Auch hier bildeten der Herren- und Ritterstand aufgrund der Größe des ersteren eine gemeinsame Adelskurie. Die beiden anderen Kurien stellten dann die Prälaten sowie Städte und Märkte⁴³⁸.

Die Gründe für die unterschiedliche Herausbildung der Kurien sind in den Ländergeschichten zu finden, wie sie oben bereits dargestellt wurden.

5.2 Zusammensetzung der Stände

Natürlich hatten die unterschiedlichen historischen Entwicklungen der Länder auch einen Einfluss auf die Zusammensetzung der einzelnen Stände. Zur Zeit Maximilians I. setzten sich die Stände der einzelnen Länder wie folgt zusammen:

1415 gehörten in Österreich unter der Enns 67 Herren aus 43 Familien sowie 222 Ritter aus 167 Familien zum Herrenstand⁴³⁹. Um 1500 waren es ca. 100 edelfreie

⁴³⁸ Vgl. *Niederstätter*, Jahrhundert der Mitte, S. 219 & 222 & 226.; *Lehner*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 75.; *Hassinger*, Landstände, S. 995.

⁴³⁹ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1003.

Landherrenfamilien und ca. 200 rittermäßige Geschlechter⁴⁴⁰. Der Prälatenstand von Österreich unter der Enns war der größte in den Erbländern. Im 15. Jahrhundert zählte dieser 25 Mitglieder⁴⁴¹. Im Jahr 1406 gehörten folgende Würdenträger zum Prälatenstand von Österreich unter der Enns: „Der Erzbischof von Salzburg, der damals zugleich auch das Bistum Freising verwaltete, der Bischof von Passau, der Dompropst von St. Stephan in Wien, die Pröpste der Augustinerchorherren von St. Pölten, Klosterneuburg, Herzogenburg und St. Andrä an der Traisen, die Äbte der Benediktiner von Melk, Göttweig, Seitenstetten, Altenburg, Kleinmariazell und der Wiener Schotten, die Zisterzienseräbte von Heiligenkreuz, Zwettl und Lilienfeld, die Prioren der Kartäuser von Gaming und Mauerbach und endlich der Komtur der Johanniter von Mailberg“. Des Weiteren gehören im 15. Jahrhundert noch „die Vorsteher der Augustinerchorherrenstifte Dürnstein und St. Dorothea in Wien, die Äbte der Prämonstratenser von Geras und der Zisterzienser von Säusenstein und Neukloster in Wiener Neustadt, [der] Prior der Kartause Aggsbach und die Pröpste von Pernegg, Ardagger, Eisgarn, Kirnberg an der Mank und Zwettl“ zur Prälatenkurie⁴⁴². Auch die Zisterzienseräbte vom Neukloster in Wiener Neustadt sowie die Prämonstratenser von Pernegg werden spätestens ab dem 16. Jahrhundert zur Prälatenkurie gezählt. Zusätzlich gehört auch noch der Hochmeister des St. Georgordens⁴⁴³ sowie die Landkomtur des Deutschen Ordens⁴⁴⁴ zum untererennsischen Prälatenstand. Zur Kurie der Städte und Märkte gehörten in Österreich unter der Enns am Beginn des 15. Jahrhunderts die Städte „Wien, Krems, und Stein, Eggenburg, Tulln, Klosterneuburg, Korneuburg, Marchegg, Laa [an der Thaya], Hainburg, Bruck an der Leitha, Waidhofen an der Thaya, Weitra, Drosendorf und Ybbs“ und die Märkte „Langenlois, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen und Mödling“. Im Laufe des 15. Jahrhunderts kamen noch die Städte Zwettl, Retz und Baden dazu. Aufgrund seiner Größe wurde Wien schon im 15. Jahrhundert als „halber vierter Stand“ bezeichnet, weil es die Hälfte der Vertreter und Verordneten, welche der

⁴⁴⁰ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 287.

⁴⁴¹ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 997.

⁴⁴² *Petrin*, Stände Niederösterreich, S. 15.

⁴⁴³ Vgl. *Stradal*, Helmuth: Die Prälatenkurie der österreichischen Landstände. In: *Anciens pays et assemblées d'états*, 53 (Louvain 1970), S. 147f.

⁴⁴⁴ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 997f.

Stand Städte und Märkte zu den Ausschüssen entsendete, zugeteilt bekam. Dafür musste es aber auch die Hälfte der Leistungen des vierten Standes erbringen⁴⁴⁵.

In Österreich ob der Enns gab es am Beginn des 16. Jahrhunderts elf Herrenfamilien und ca. 139 Ritter bzw. 150 rittermäßige Familien⁴⁴⁶. Zur Prälatenkurie gehören im 15. Jahrhundert „die Benediktiner von Kremsmünster, Gleink, Lambach und Garsten, die Augustinerchorherren von St. Florian und Waldhausen, sowie die Zisterzienser von Baumgartenberg“ und weiters „die Klöster Wilhering, Engelszell, Schlägl, Mondsee, das Doppelkloster des Heiligen-Geist-Ordens in Pulgarn, die Zisterzienserinnen von Schlierbach und die Benediktinerinnen von Traunkirchen, sowie das Kollegiatstift Spital/Pyhrn“⁴⁴⁷. Auch hier, wie in Österreich unter der Enns, war die Prälatenkurie im Vergleich zu den anderen Ländern sehr umfangreich. Um 1500 sind dies 15 landesfürstliche Stifte, nämlich die Benediktinerklöster Mondsee, Kremsmünster und Lambach, Garsten, Gleink, Wilhering, Engelszell, Baumgartenberg, Traunkirchen, Schlierbach, die Chorherrenstifte St. Florian und Waldhausen, Schlägl, Pulgarn (ein Doppelkloster für Männer und Frauen) und Spital am Pyhrn⁴⁴⁸. Zum Stand der Städte und Märkte gehörten lediglich die sieben landesfürstlichen Städte Linz, Steyr, Freistadt, Enns, Gmunden, Wels und Vöcklabruck⁴⁴⁹.

In der Steiermark werden 1446 15 Herren aus 11 Herrenfamilien und 254 Ritter und edle Knechte aus 235 Ritterfamilien gezählt. Diese Zahl dürfte sich bis 1500 kaum verändert haben⁴⁵⁰. Die Mitglieder des Prälatenstandes lassen sich hingegen nicht so leicht festmachen. Grund dafür ist, dass die Landesfürsten anscheinend nur diejenigen Vertreter des Klerus geladen haben, die sie aus bestimmten Umständen heraus an den Landtagen dabei haben wollten. Für das Jahr 1446 kann man aufgrund einer Rüstungsordnung jedoch von folgenden Mitgliedern ausgehen: der „Bischof von Seckau, die Äbte von St. Lambrecht, Admont, Neuberg, Rein, Obernburg, die Pröpste von Seckau, Stainz, Vorau, die Kartäuserprioren von Seitz und Geirach, die Deutschordenskomturen von Graz, Fürstenfeld und Sonntag, die Johanniter in

⁴⁴⁵ Gutkas, Karl: Landesfürst, Landtag und Städte Niederösterreichs im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Band 36 (1964); Festschrift zum hundertjährigen Bestand des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich und Wien, Band 1; S. 311.; vgl. Petrin, Stände Niederösterreich, S. 17.

⁴⁴⁶ Vgl. Hassinger, Landstände, S. 1004.; Wiesflecker, Zeitalter Maximilians I., S. 287.; Eder, Karl: Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung. Die kirchlichen, religiösen und politischen Verhältnisse in Österreich ob der Enns 1490-1525 (Linz 1933), S. 385.

⁴⁴⁷ Stradal, Prälatenkurie, S. 145.

⁴⁴⁸ Vgl. Eder, Glaubensspaltung, S. 331-337.

⁴⁴⁹ Vgl. Hassinger, Landstände, S. 1011.; Eder, Glaubensspaltung, S. 385.

⁴⁵⁰ Vgl. Hassinger, Landstände, S. 1006.; Wiesflecker, Zeitalter Maximilians I., S. 287.

Melling/Marburg, die Äbtissinnen von Göss, Judenburg, die Priorinnen von Graz, Mährenberg und Studenitz⁴⁵¹. Diese Rüstungsordnung sagt jedoch nichts über die tatsächliche Zugehörigkeit zu den steirischen Ständen aus. Aufgrund der häufigen Teilnahme an Landtagen und an der Beteiligung an ständischen Ausschüssen im 15. und frühen 16. Jahrhundert können jedoch der „Dompropst von Seckau[,] die Äbte von Admont, St. Lambrecht, Neuberg und die Äbtissin von Göss [...] der Propst von Stainz und der Kartäuserprior von Seitz [...] der Abt von Rein [...] Vorau [und] Rottenmann“ und ebenso der Bischof von Seckau fix zum Prälatenstand gezählt werden⁴⁵². Zum Stand der Städte und Märkte gehörten um 1500 die 17 landesfürstlichen Städte „Bruck, Cilli, Friedberg, Fürstenfeld, Graz, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rottenmann, Schladming, Voitsberg, Wind.-Feistritz und Wind.-Graz.“ sowie die 19 landesfürstlichen Märkte „Aussee, Eisenerz, Fehring, Feldbach, Frohnleiten, Hohenmauten, Kindberg, Mürzzuschlag, Neumarkt, Obdach, Rohitsch, Sachsenfeld, Saldenhofen, Trofaiach, Übelbach, Vordernberg, Weißkirchen, Wildon, Zeiring“⁴⁵³. Im Laufe des 15. Jahrhunderts kam es jedoch zu erheblichen Schwankungen der Mitgliederzahlen bei den Städten und Märkten. Grund dafür war die landesfürstliche Pfandschaftspolitik. Städte und Märkte, welche verpfändet wurden, schieden aus dem vierten Stand aus und konnten erst wieder durch Rückkauf durch den Landesfürsten die Mitgliedschaft erlangen⁴⁵⁴.

Für Kärnten lassen sich um 1500 ca. 100 Herren- und Ritterfamilien ausmachen. Diese Zahl stieg bis Ende des 16. Jahrhunderts auf 16 Herren aus 9 und 126 Ritter aus 72 Familien. Zwar kann man um 1500 das Verhältnis Herren zu Ritter nicht genau feststellen. Das Übergewicht der Ritter ist hingegen unbestreitbar⁴⁵⁵. Genau wie in der Steiermark lassen sich auch in Kärnten die Mitglieder der Prälatenkurie nicht hundertprozentig feststellen. Jedoch kann auch hier aufgrund eines Rüstungsanschlages von 1445 auf „die Äbte von St. Paul, Viktring, Ossiach, Millstatt und Arnoldstein, die Pröpste von Oberndorf, St. Andrä im Lavanttal, Zoll, Griffen, Gurk, Maria Wörth und Tainach, sowie die Äbtissinnen von St. Georgen und St. Veit“ geschlossen werden. Auch die Landkomtur des Deutschen Ordens zählt laut diesem Rüstungsanschlag zu den Prälaten. Des Weiteren können die Bischöfe und Prälaten

⁴⁵¹ Vgl. *Stradal*, Prälatenkurie, S. 140.

⁴⁵² Vgl. *Stradal*, Prälatenkurie, S. 141f.

⁴⁵³ Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 60.

⁴⁵⁴ Vgl. *Knittler*, Herrschaftsstruktur 2, S. 69.

⁴⁵⁵ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 287.; *Hassinger*, Landstände, S. 1006f.

von Gurk und Lavant, die Äbte von St. Paul und Viktring sowie sehr wahrscheinlich die Dompropste von Gurk und die Propste von St. Andrä zum Prälatenstand im 15. und frühen 16. Jahrhundert gezählt werden⁴⁵⁶. Zur Kurie der Städte und Märkte zählen nur die landesfürstlichen Städte Bleiburg, Klagenfurt, St. Veit und Völkermarkt⁴⁵⁷. Unsicher, aber möglich ist die Mitgliedschaft der landesfürstlichen Märkte Eisenkappel und Gutenstein⁴⁵⁸.

In Krain gab es 1446 drei Herren und 145 Ritter und edle Knechte⁴⁵⁹. Diese Zahl stieg bis 1500 auf ca. zehn Herren- und 150 Rittergeschlechter, wobei hierbei die Herrschaften in Istrien, auf der Windischen Mark und auf dem Karst hier mitgezählt wurden⁴⁶⁰. Insgesamt dürfte aber die krainische Adelskurie zur Zeit Maximilians I. ohne Unterschied zwischen Herren und Ritter ca. 130 Mitglieder gezählt haben⁴⁶¹. Die Zahl der Herren und Ritter in Krain ist in diesem Zeitraum damit gleichgeblieben. Zum Stand der Prälaten gehörten „die Bischöfe von Laibach, Triest, Biben, Parenzo, Freising, Brixen, Gurk; die Pröbste von Laibach, Rudolfswert, Vert und Mitterburg; die Aebte [sic!] von Sittich, Landstrass, St. Peter, Victring, die Prioren von Pleterjah, Freudenthal, St. Veit; die Comendatoren von St. Peter, Tschernembl, Möttling, Laibach und endlich die Domherren in Laibach“⁴⁶². Die Mitglieder des Standes der Städte und Märkte waren mit Abschluss der Entwicklung der Stände die Städte „Laibach, Krainburg, Radmannsdorf, Stein, Weichselburg, Landstrass, Gurkfeld, Rudolfswert, Gottschee, Tschernembl, Möttling, Laas, Fiume“⁴⁶³. Triest gehörte eine Zeit lang dazu, schied aber freiwillig wieder aus. Um 1500 dürften es jedoch nur acht Städte gewesen sein⁴⁶⁴. Dies waren wahrscheinlich Stein, Krainburg, Laibach, Tschernembl, Möttling, Laas, Gottschee, Gurkfeld, Weichselburg⁴⁶⁵.

In Tirol gehörten 1474 ohne nähere Unterscheidung 126 Herren- und Ritterfamilien der Adelskurie an, wobei letztere deutlich in der Überzahl waren. Um 1500 dürften es dann nur mehr ca. 100 Edelleute gewesen sein⁴⁶⁶. Aufgrund eines Landtagsverzeichnisses

⁴⁵⁶ *Stradal*, Prälatenkurie, S. 140 & 142f.

⁴⁵⁷ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1013f.

⁴⁵⁸ Vgl. *Knittler*, Herrschaftsstruktur 2, S. 94.

⁴⁵⁹ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1005.

⁴⁶⁰ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 287.

⁴⁶¹ Vgl. *Globocnik*, Uebersicht Krain, S. 129.

⁴⁶² *Globocnik*, Uebersicht Krain, S. 129.

⁴⁶³ *Globocnik*, Uebersicht Krain, S. 131.

⁴⁶⁴ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1011.

⁴⁶⁵ Vgl. *Wakounig*, Von Ottokar II. bis Maximilian I., S. 86.

⁴⁶⁶ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 190 & 287.

von 1474 können „die Bischöfe von Trient und Brixen, ihre Kapitelvertreter, die Benediktineräbte von Marienberg und St. Georgenberg, die Zisterzienser von Stams und die Prämonstratenser von Wilten“, des Weiteren „die Augustinerchorherren von St. Michael, Gries und Neustift, der Kartäuserprior von Schnals, sowie die Äbtissinnen von Sonnenburg und St. Klara/Meran“, aber auch „die Pfarrer zu Tirol und Eppan“⁴⁶⁷ zur Prälatenkurie gezählt werden. Um 1500 kamen noch der Dompropst von Trient, das Kapitel Innichen und 1510 „die Priorinnen in Stainach und die Äbtissin im Münstertal“ dazu. Nur die Deutschordenskomtur in Bozen zählte nicht zum Prälatenstand, diese gehörte zum Herrenstand⁴⁶⁸. Zur Tiroler Städtekurie gehörten im 15. Jahrhundert mit großer Wahrscheinlichkeit die Städte „Trient, Meran, Bozen, Sterzing, Hall, Innsbruck, Matrei und Glurns“ sowie ab Anfang des 16. Jahrhunderts die Städte Lienz, Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg, wobei der Markt Matrei durch den Markt Innichen abgelöst wurde⁴⁶⁹. Zur Zeit Maximilians I. dürften es noch mehr Städte und Märkte gewesen sein⁴⁷⁰. In Tirol gehörte, wie schon erwähnt, auch der Stand der Täler und Gerichte dem Landtag an. Dieser zählte um 1500 ca. 60 Mitglieder⁴⁷¹.

Insgesamt befanden sich die Stände zur Zeit Maximilians I. aber noch im Wandel. Das zeigt sich einerseits daran, dass sich die Bischöfe und die Vorsteher der Deutschordenskomturen von Wien und Wiener Neustadt nicht dem Prälaten- sondern dem Herrenstand anschlossen⁴⁷². Auch der Bischof von Passau, der in Österreich ob der Enns Güter besaß, gehörte seit dem 15. Jahrhundert zum Herrenstand, ebenso die Bischöfe von Salzburg und Freising ab dem 16. Jahrhundert⁴⁷³. Anders in Innerösterreich, wo die Zugehörigkeit der Bischöfe von Salzburg, Freising und Bamberg zum Prälatenstand nie bestritten wurde. Zwar waren die Hochstifte von Trient und Brixen reichsunmittelbar, da sie aber als Konföderierte des Landes Tirol galten, saßen sie ebenfalls auf dessen Prälatenbank⁴⁷⁴. Andererseits an den sich verändernden Mitgliederzahlen der Herren- und Ritterstände. Maximilian I. hat nämlich bewusst neue Adlige in die Reihen dieser Stände gesetzt, wahrscheinlich, um so

⁴⁶⁷ *Stradal*, Prälatenkurie, S. 134.

⁴⁶⁸ *Stradal*, Prälatenkurie, S. 135.; vgl. *Niederstätter*, Jahrhundert der Mitte, S. 226f.

⁴⁶⁹ *Knittler*, Herrschaftsstruktur 2, S. 116.

⁴⁷⁰ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 190. – Wiesflecker geht von insgesamt 18 Städten und einem Markt aus.

⁴⁷¹ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 190.; *Hassinger*, Landstände, S. 1014.

⁴⁷² Vgl. *Petrin*, Stände Niederösterreich, S. 15.

⁴⁷³ Vgl. *Stradal*, Prälatenkurie, S. 146-149.

⁴⁷⁴ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 996.

seinen Einfluss auf diese Stände zu erhöhen. So nahm die Zahl der Ritter durch den geschaffenen Briefadel zu. Dieser rekrutierte sich aus Bürger, die aufgrund ihrer Arbeit als landesfürstliche Beamte mit einer Erhebung in den Adelsstand belohnt wurden. Neuzugänge in den Herrenstand gab es ebenfalls aus dem Bürgertum durch die Verleihung des Inkolats. Der Adel reagierte darauf, in dem er Landesmatrikeln aufstellte, in denen die Bedingungen für die Aufnahme in die Landschaft streng geregelt wurden⁴⁷⁵. Daran zeigt sich, dass Maximilian I. geschickt in die Organisation der Stände eingreifen wollte, um so die Zahl seiner Fürsprecher innerhalb der Stände zu erhöhen.

Das war auch wichtig, denn die Adligen, also die Herren und Ritter, traten selbstbewusst auf und bezeichneten sich selbst als „die zwei oberen politischen Stände“, womit sie einen Alleinvertretungsanspruch in ständischen Angelegenheiten zum Ausdruck brachten⁴⁷⁶. Tatsächlich waren sie, zumindest in den niederösterreichischen Ländern, der mächtigste Stand. Denn die ständischen Mitglieder der Herren, Ritter und auch Prälaten gehörten persönlich zur Landschaft⁴⁷⁷. Ob und wieviel dem Landesfürsten bewilligt wurde, entschieden der Prälaten-, Herren-, und Ritterstand. Jeder, in der Landschaft vertretene Adlige besaß nämlich eine eigene Stimme⁴⁷⁸. Im Gegensatz dazu hatten die Städte, Märkte, Täler und Gerichte auf den Landtagen nur Vertreter ihrer Körperschaften, welche sodann nur eine gemeinsame kuriale Stimme abgeben konnten⁴⁷⁹. Insgesamt hatten damit der Adel und die Prälaten auf den Landtagen das stimmenmäßige Übergewicht. Anders in Tirol, wo zumindest die Täler und Gerichte jeweils eine Stimme inne gehabt haben durften⁴⁸⁰. Es wundert daher nicht, dass sich die Kurien an den Landtagen „im allgemeinen auf die Meinung des Herrenstandes [einigten], der den Ton angab. Prälaten und Städte, welche gewöhnlich die Hauptlast der Steuern zu tragen hatten, stimmten meistens zu, weil sich die Herren offensichtlich bemühten, das Land soweit immer möglich von Steuern zu verschonen“⁴⁸¹.

⁴⁷⁵ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 999-1008.

⁴⁷⁶ *Petrin*, Stände Niederösterreich, S. 16.

⁴⁷⁷ Vgl. *Knittler*, Herrschaftsstruktur 2, S. 10.

⁴⁷⁸ Vgl. *Pirchegger*, Steiermark Kulturleben, S. 60.

⁴⁷⁹ Vgl. *Bruckmüller*, Ernst; *Mitterauer*, Michael; *Stradal*, Helmuth: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen; Band 3, Täler und Gerichte. Die Prälaten; De Gruyter Oldenbourg Verlag (München, Wien 2019). S. 51.; *Knittler*, Herrschaftsstruktur 2, S. 10 & 12.; Vgl. *Eder*, Glaubensspaltung, S. 386.

⁴⁸⁰ Vgl. *Köfler*, Land – Landschaft – Landtag, S. 51.

⁴⁸¹ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 229.

Die Zusammensetzung der Stände spielte also insofern eine große Rolle, als die Stimmen der einzelnen Stände an den Landtagen unterschiedlich gewichtet waren. Zudem war die Zusammensetzung selbst noch im Wandel, wodurch vor allem die Adels- und Prälatenstände lange Zeit versuchten, sich gegenseitig Mitglieder abzuwerben, was Konfliktpotential in sich bergen musste.

5.3 Ablauf eines Landtages

Die Zusammensetzung und die Geschichte der Stände der einzelnen Länder haben gezeigt, dass sich die Stände in ihrer Organisation unterschieden haben. Solch organisatorische Unterschiede hat es auch an den Landtagen gegeben.

An den Landtagen begegnen uns zwei Gruppen. Auf der einen Seite die Landschaft, die sich aus den Kurien der Stände zusammensetzte und das Land vertrat. Auf der anderen Seite der Landesfürst bzw. die landesfürstlichen Kommissäre. Zu den landesfürstlichen Kommissären zählten auch der Landeshauptmann⁴⁸² und dessen Stellvertreter der Landesverweser in allen habsburgischen Ländern. Beide hatten als oberste Organe im Land eine Doppelfunktion inne. Sie führten während der Abwesenheit des Landesfürsten die Regierung und Verwaltung und waren zeitgleich, da ersterer aus dem Herren- und zweiterer aus dem Ritterstand gewählt wurde, Vertrauensmänner der Stände. Somit waren sie beiden verpflichtet. Auf den Landtagen hatten sie den Vorsitz jedoch „nur“ über die landesfürstlichen Kommissäre inne. Als Besonderheit von Österreich unter der Enns wurden der Landeshauptmann und -verweser als Landmarschall bzw. Landuntermarschall bezeichnet⁴⁸³.

Den Vorsitz über die Landschaft bzw. über die gesamten Landtagsverhandlungen hatte ein weiteres Herrenstandsmitglied inne. Dieses trug in Österreich ob der Enns, und in der Steiermark ebenfalls den Titel eines Landmarschalls. Ähnliches dürfte auch auf Krain zutreffen⁴⁸⁴. Dieser Landmarschall darf allerdings nicht mit dem Titel des

⁴⁸² Vgl. *Ernst*, Elisabeth: Der steirische Landesvizedom. Studien zur Geschichte der landesfürstlichen Verwaltung 1494-1624 (Staatsprüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung) (Graz/Wien 1995), S. 80-82.

⁴⁸³ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1015.; vgl. Hellbling, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 115.

⁴⁸⁴ Vgl. *Radics*, krainische Landschaft, S. 161f.

Landmarschalls in Österreich unter der Enns verwechselt werden. In Kärnten hatte der sogenannte Burggraf⁴⁸⁵, auch ein Herrenstandsmitglied, den Vorsitz inne⁴⁸⁶.

Wie lief nun solch ein Landtag genau ab? Landtage mussten grundsätzlich vom Landesfürsten einberufen werden. Dieser ließ zu Beginn des Landtages die landesfürstliche „Proposition“ durch die landesfürstlichen Kommissäre verlesen, die die aktuelle militärische und politische Lage sowie Steuerforderungen der Regierung enthielt. Die Kurien zogen sich daraufhin in ihre jeweiligen Beratungszimmer zur Beratung zurück und verhandelten getrennt über eine Antwort. Kurienspezifische Angelegenheiten konnten so am schnellsten erledigt werden. Beschlüsse innerhalb der Kurie wurden dann mit Mehrheit gefasst. Dann entwarfen sie Gutachten, die sogenannten „Voten“, mit denen sie auf die Proposition eingingen. Neben diesen kurialen Beratungen gab es auch solche des Gesamtlandtages. Hierbei gab jeder Stand ein eigenes Votum ab, wobei schließlich nur ein Votum der oberen Stände, der Prälaten, Herren oder Ritter⁴⁸⁷ (ausgenommen war also das Votum der Städte und Märkte) mit Mehrheit angenommen wurde. Dann folgte ein Schriftverkehr mit Repliken, Dupliken und oftmals Tripliken mit dem Hofe, um eine Einigung zu erzielen. Dieser Briefwechsel konnte sehr lange dauern, weshalb viele Ständemitglieder oftmals vorzeitig den Landtag verließen und andere erst während der Verhandlungen auftauchten. Dies hatte zur Folge, dass viele Landtage am Ende eine andere Zusammensetzung hatten. Die beschlossene Einigung wurde schließlich von den Ständen in einer Resolution, dem „Landtagsschluss“, festgehalten. Die Legislative stand den Landtagen jedoch nicht zu, diese oblag allein dem Landesfürsten⁴⁸⁸.

Die Ausschusslandtage dürften im Großen und Ganzen ähnlich abgelaufen sein. So gab es beispielsweise beim Innsbrucker Ausschusslandtag nur selten gemeinsame Sitzungen, bei denen die Ausschüsse gemeinsam mit Maximilian I. verhandelten. Meistens verhandelten die Ausschüsse der einzelnen Länder nur gesondert und verkehrten bloß schriftlich untereinander und mit den kaiserlichen Kommissären. Die Verhandlungen waren meist zäh⁴⁸⁹. Maximilian I. wollte damit wahrscheinlich eine einheitliche ständische Front verhindern.

⁴⁸⁵ Vgl. *Wutte*, Martin: Beiträge zur Verwaltungsgeschichte Kärntens. In: *Carinthia I* 131 (o.O. 1941), S. 88.

⁴⁸⁶ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1015.

⁴⁸⁷ Vgl. *Putschögl*, Verfassung und Verwaltung, S. 93.

⁴⁸⁸ Vgl. *Petrin*, Stände Niederösterreich, S. 18f.; *Gutkas*, Die Stände Österreichs, S. 72.; Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1018f.

⁴⁸⁹ Vgl. *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 117.; *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. 4, S. 310.

Organisatorisch gab es somit bei den Landtagen der einzelnen Länder ein paar Unterschiede. Diese sind alles in allem nicht gravierend. Der Umstand, dass die einzelnen Kurien der Länder an den Einzellandtagen sich individuell berieten sowie die Länder an den Ausschusslantagen nicht gemeinsam, sondern gesondert voneinander verhandelten, ist meiner Meinung nach viel gravierender. So wurden einerseits gemeinsame Beschlüsse erschwert, andererseits verhinderte dies den Aufbau persönlicher Beziehungen der Stände untereinander. Dies hätte ein wesentlicher Faktor für eine künftige Zusammenarbeit und damit die Bildung von Generalständen sein können. Interessant dabei ist, dass vor allem in der niederösterreichischen Ländergruppe viele Adlige die Landstandschaft in mehreren Ländern innehatten. Dies hätte sicherlich die Kontaktaufnahme bzw. das Knüpfen persönlicher Beziehungen der Stände untereinander erleichtert⁴⁹⁰. Dennoch kam es trotz dieses Umstandes zu keiner Verschmelzung der Stände zu Generalständen. Jedoch darf nicht vergessen werden, dass Maximilian I. das Zusammentreten der Stände an den Ausschusslantagen bewusst verhinderte, indem er mit den einzelnen Ausschüssen gesondert verhandelte. Anscheinend wollte der Kaiser damit eine geschlossene ständische Front verhindern.

Was bleibt, sind keine gesamtständischen Verhandlungen an den Einzellandtagen, sondern lediglich Verhandlungen und Beratungen getrennt nach Kurien. Des Weiteren ist eine massive Dominanz des Herrenstandes feststellbar. Sei es in der Abstimmung, beim Vorsitz der Landtage oder bei der alleinigen Annahme der herren- bzw. ritterständischen Voten. Man erkennt also, dass die einzelnen Kurien und damit auch die Stände der einzelnen Länder untereinander scheinbar gespalten waren.

5.4 Verordnetenkollegien und Landhäuser

Da die Landtage generell selten tagten, waren sie keine sinnvollen Verwaltungsorgane⁴⁹¹. Tatsächlich bildeten beispielsweise schon die Herren- und Ritterstände eigene Ausschüsse, welche die in den Kurien zu beratenden und zu verhandelnden Themen vorberaten sollten⁴⁹².

⁴⁹⁰ Vgl. *Petrin*, Stände Niederösterreich, S. 19.

⁴⁹¹ Vgl. *Gutkas*, Die Stände Österreichs, S. 72.

⁴⁹² Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1018f.

Diese ständischen Ausschüsse gehen in ihrer Geschichte jedoch viel weiter zurück und wie sich zeigen wird kam es ab der Regierungszeit Maximilians I. zu einer vermehrten Institutionalisierung dieser Ausschüsse.

So gab es in der Steiermark beispielsweise bereits unter Kaiser Friedrich III. Ausschüsse. Hierbei wurden bestimmte ständische Mitglieder mit der Durchführung der am Landtag getroffenen Beschlüsse beauftragt. Sobald sie die Beschlüsse durchgeführt haben, endete auch die Funktionsdauer des Ausschusses⁴⁹³. In Tirol kam es sogar schon mit Beginn der Landtage zur Bildung von Ausschüssen. Bereits 1420 regte Herzog Friedrich IV. die Bildung solch eines Ausschusses an, der sich aus landesfürstlichen Räten, Rittern und Vertretern der Gerichte und Städte zusammensetzte⁴⁹⁴.

Generell wurden mit der Zeit die an den Landtagen verhandelten Angelegenheiten immer vielfältiger, weshalb die Bildung von Ausschüssen erforderlich wurde. Je nach Angelegenheit entstanden Ausschüsse unterschiedlicher Größe, wobei die größeren als *Ausschüsse*, und die kleineren als Verordnetenkollegien bezeichnet wurden. Die *Ausschüsse* wurden vor allem zur Vorberatung der Landtage, besonders der Geldbewilligungen, genutzt, während die Verordneten die Exekutive, also die ausführenden Organe der Landtagsbeschlüsse waren. Beide Ausschüsse erhielten mit der Zeit zusätzliche Tätigkeitsbereiche. Das Verordnetenkollegium konstituierte sich bald als eigene Behörde, während es bei den größeren *Ausschüssen* ausreichte, sie erst vor Beginn eines Landtages zur Vorberatung zusammentreten zu lassen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse rekrutierten sich meist aus allen vier Ständen⁴⁹⁵.

Als wichtigste ständische Behörde galt das Verordnetenkollegium, welches eine echte Kollegialbehörde darstellte, nach Mehrheit Beschlüsse fasste, die Landtagsbeschlüsse durchführte, die Landesgeschäfte zwischen den Landtagen weiterführte, somit auch für die Ausschreibung der Landtage zuständig war und schließlich die ständische Verwaltung zu überwachen hatte. Kurz gesagt, die Verordneten dieses Kollegiums waren die Geschäftsleiter der Landschaft. Bereits ab 1492 werden Verordnete erwähnt. Diese waren allerdings keine Mitglieder des Verordnetenkollegiums, sondern abgeordnete Ständevertreter, die für bestimmte

⁴⁹³ Vgl. *Riegler*, Landtag Steiermark, S. 91f.

⁴⁹⁴ Vgl. *Köfler*, Land – Landschaft – Landtag, S. 514.

⁴⁹⁵ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1019.

Zwecke eingesetzt wurden. In dieser Zeit wurden auch die ständischen Steuereinnehmer als „verordnete Einnehmer“ bezeichnet⁴⁹⁶.

Die ersten Verordnetenkollegien waren jedoch noch keine ständigen Einrichtungen und wurden auf Befehl Kaiser Maximilians I. gebildet. Ein Schlüsselereignis für die Herausbildung der Verordnetenkollegien hin zu ständigen Einrichtungen war das Jahr 1508, als der Krieg mit Venedig ausbrach. Der dafür von Maximilian I. nach Villach bestellte Kriegsrat setzte sich aus drei bis vier Vertretern eines jeden Landes der niederösterreichischen Ländergruppe zusammen. „Damit wurde die erste gemeinsame ständische Behörde der niederösterreichischen Länder geschaffen“⁴⁹⁷. Diese blieb im Endeffekt machtlos, da sie zu groß war und keine Vertreter von landesfürstlichen Behörden aufwies. Weiters wurde eine ständische Militärorganisation auf Länderebene installiert. So sollte jedes Land acht Verordnete aus der Landschaft ernennen, welche als Berater bei den Feldzügen dienen. Ihr Mandat war nur auf die Dauer des Feldzuges beschränkt. Die Idee der Verordneten war damit eine Schaffung Maximilians I. und nicht der Stände⁴⁹⁸. Weiters wurde am Müzzzuschlager Ausschusslandtag von 1508 die Position der Landeshauptleute gestärkt. Diese sollten jedoch künftig durch einen ständischen Rat, besser gesagt Ausschuss, unterstützt und beraten werden, wodurch die Landeshauptleute zur Appellationsinstanz würden. Damit war erstmals eine ständisch geprägte mittlere Verwaltungsinstanz installiert. Nie zuvor bekamen die Stände ein so hohes Maß an Mitspracherecht in Verwaltung und Rechtsprechung von Maximilian I. zugesprochen. Es stellte sich aber heraus, dass sie gar nicht in der Lage waren Verantwortung in solch einem Maß zu übernehmen. Daher verschwanden diese Ausschüsse und Verordnetenkollegien recht bald wieder⁴⁹⁹. Das Jahr 1508 ist dennoch das „Geburtsjahr“ der Verordnetenkollegien in allen niederösterreichischen Ländern, auch wenn diese noch nicht dauerhaft eingerichtet waren⁵⁰⁰.

Nur in Österreich unter der Enns wurde das Verordnetenkollegium als ständige Behörde im Jahr 1508 installiert. Dieses bestand aus acht Mitgliedern, wobei jeder Stand zwei entsenden durfte. Zusätzlich erhielt es auch gleich eine eigene Kanzlei. Die unterderennsischen Stände erkannten als erstes das Potential dieser Behörde,

⁴⁹⁶ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1020.

⁴⁹⁷ *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 127.

⁴⁹⁸ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 136.

⁴⁹⁹ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 154.

⁵⁰⁰ Vgl. *Gutkas*, Stellung der Länder, S. 58.

welche entgegengesetzt zu den landesfürstlichen Behörden fungieren konnte⁵⁰¹. Im Jahr 1538 erklärte der Stand der Städte und Märkte, dass er sein Viertel der Steuerbewilligung nicht mehr zahlen kann. Zwar wurde sein zu zahlender Anteil auf ein Fünftel reduziert, damit verlor er aber seinen Platz im Verordnetenkollegium. Künftig konnten die Städte und Märkte diesen Platz auch nicht mehr zurückgewinnen, weshalb das unterderennsische Verordnetenkollegium sodann nur mehr sechs Mitglieder zählte⁵⁰².

In der Steiermark dürfte der Bauernaufstand von 1515 die Sicht der Stände auf ein dauerhaft aufgerichtetes Verordnetenkollegium maßgeblich beeinflusst haben. Sie erkannten nämlich, dass die Landtage viel zu langsam in der Reaktion waren und es daher eine Behörde brauchte, die schneller auf etwaige Ereignisse reagieren konnte⁵⁰³. Interessanterweise ist das steirische Verordnetenkollegium jedoch erst ab 1528 als bleibende Institution erkennbar. Eine dauerhaft ständische Kanzlei gab es hingegen schon seit 1504⁵⁰⁴. In der Steiermark gehörten bis weit ins 16. Jahrhundert hinein jedoch nur die Herren und Ritter dem Verordnetenkollegium an⁵⁰⁵. Es bestand zudem auch nur aus vier Mitgliedern, wobei zwei schon einmal als Verordnete gedient haben sollten⁵⁰⁶.

In Österreich ob der Enns entwickelte sich das Verordnetenkollegium in den Jahren von 1526 bis 1529 aus den Ausschüssen heraus. Ab dem Jahr 1528 ist es eine bleibende Einrichtung. Auch das oberderennsische Verordnetenkollegium bestand aus acht Leuten, je zwei eines jeden Standes⁵⁰⁷. Jedoch wurde in Österreich ob der Enns, im Gegensatz zu den anderen niederösterreichischen Ländern, der Stand der Städte und Märkte niemals aus dem Verordnetenkollegium ausgeschlossen⁵⁰⁸.

In Kärnten wählten die Stände erst 1519, also nach dem Tod Kaiser Maximilians I., wieder einen Verordneten-Ausschuss. Dieser bestand aus „einem geistlichen, fünf

⁵⁰¹ Vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 151.; vgl. *Gutkas*, Die Stände Österreichs, S. 72.; vgl. *Gutkas*, Stellung der Länder, S. 58.; vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1020.

⁵⁰² Vgl. *Petrin*, Stände Niederösterreich, S. 17-19.; *Gutkas*, Die Stände Österreichs, S. 72.

⁵⁰³ Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 155.

⁵⁰⁴ Vgl. *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 363-365.

⁵⁰⁵ Vgl. *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 371 & 379ff.

⁵⁰⁶ Vgl. *Riegler*, Land Steiermark, S. 92.

⁵⁰⁷ Vgl. *Putschögl*, Gerhard: Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (Linz 1977), S. 47f.; vgl. *Straßmayer*, Ämter-Organisation, S. 242.; vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 158.

⁵⁰⁸ Vgl. *Putschögl*, Verfassung und Verwaltung, S. 97f.

adeligen und zwei bürgerlichen Mitgliedern“. Spätestens ab 1522 ist das Verordnetenkollegium dann als ständige Behörde eingerichtet⁵⁰⁹

Mit zunehmenden Verwaltungsaufgaben stieg auch in Krain das Bedürfnis nach einer ständigen Behörde. Diese kam jedoch erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, genauer gesagt in den 1530er Jahren in Form des Verordnetenkollegiums. Anfangs gehörten diesem nur Vertreter des Adels an. Später dürften dann die Prälaten und die Städte und Märkte hinzugezogen worden sein, sodass das Verordnetenkollegium um 1600 sechs Mitglieder zählte. Zwei kamen aus dem Herren-, zwei aus dem Ritterstand und je einer aus dem Prälatenstand und dem Stand der Städte und Märkte⁵¹⁰.

In Tirol sah die Entwicklung anders aus. Hier kam es vor bzw. nach den Land- und Ausschusslandtagen immer wieder zur Wahl eines großen und eines kleinen Ausschusses. „Das Wirkungsfeld der Ausschüsse bestand hauptsächlich im Vollzug des Landtagsabschiedes und der Beschlüsse des Generallandtages sowie in einer ständischen Beihilfe zur Erledigung der täglichen Geschäfte; sie vertraten auch die Landschaft, falls bei Kriegsgefahr die Berufung des vollen Landtages unmöglich war“⁵¹¹. Diese Ausschüsse entwickelten sich nur insofern zu ständigen Behörden, als sie sich in gleicher Zusammensetzung und mit gleichbleibender Aufgabenstellung in regelmäßigen Abständen trafen. Jedoch kam es nie zur Ausbildung eines Verordnetenkollegiums, welches dauerhaft tagte. Außerdem mussten diese Ausschüsse immer vom Landesfürsten einberufen werden. Von einer eigenständigen und dauerhaften ständischen Verwaltung kann daher nicht gesprochen werden. Als Besonderheit vertraten die Tiroler die Meinung der Gleichberechtigung der Stände, weshalb die Ausschüsse immer gleich viele Vertreter eines jeden Standes aufwiesen⁵¹².

Durch die zunehmende Verwaltung wurde eine feste Unterkunft notwendig. Die Stände legten sich daher im 15. und 16. Jahrhundert sogenannte Landhäuser zu, die zum Zentrum und Sitz der ständischen Verwaltung und der künftigen Landtagssitzungen wurden⁵¹³.

⁵⁰⁹ Wutte, Zur Geschichte Kärntens, S. 30.; vgl. Fräss-Ehrfeld, Geschichte Kärntens 2, S. 226.

⁵¹⁰ Vgl. Costa, Ständewesen in Krain, S. 35.; Globocnik, Uebersicht Krain, S. 15f.

⁵¹¹ Hirn, Ferdinand: Geschichte der Tiroler Landtage von 1518-1525. Ein Beitrag zur sozialpolitischen Bewegung des 16. Jahrhunderts (Freiburg im Breisgau 1905), S. 22.

⁵¹² Vgl. Köfler, Land – Landschaft – Landtag, S. 514ff.

⁵¹³ Vgl. Gutkas, Die Stände Österreichs, S. 72.

Die untererennsischen Ständen erwarben 1513 in der Wiener Herrengasse das Liechtensteinische Freihaus, welches sie zum Stände- bzw. Landhaus umgestalteten. Damit versuchten sie über das niederösterreichische Regiment, welches ihnen als landesfürstliche Behörde galt, zu wachen und ihre Interessen in der Landespolitik zu wahren⁵¹⁴. Die obererennsischen Stände erwarben erst 1563 mit dem Kauf des Minoritenklosters in Linz ein eigenes Landhaus. Ein Grund für die späte Errichtung eines Landhauses für Österreich ob der Enns, ist die Abneigung gegen eine Residenzpflicht. Denn dadurch wurde der Aufenthalt der Ständemitglieder an einem Ort zur Erledigung der Geschäfte wesentlich erhöht. Die Ständemitglieder wohnten im 16. Jahrhundert noch größtenteils auf dem Land und widmeten sich der Bewirtschaftung ihrer Güter, eine lange Abwesenheit hätte sie daran behindert. Darin zeigt sich auch, dass die obererennsischen Stände die eigene Verwaltung als Gegensatz zur landesfürstlichen anfangs als weniger wichtig erachteten als beispielsweise die untererennsischen Stände⁵¹⁵. Die steirischen Stände kauften bereits 1494 ein eigenes Landhaus in Graz⁵¹⁶. Die krainischen Stände waren von allen österreichischen Ständen die frühesten in der Anschaffung eines Landhauses. Bereits 1467 kauften sie ein Haus am Neuen Markt in Laibach, welches zum Versammlungsort der krainischen Stände wurde. Jedoch wurde es im Zuge eines Erdbebens 1511 zerstört. Erst 1587 sollten sie wieder in den Besitz eines neuen Landhauses, ebenfalls am Neuen Markt in Laibach, kommen⁵¹⁷. Die kärntnerischen Stände gingen einen Sonderweg. Im Jahr 1518 wurde die landesfürstliche Stadt Klagenfurt durch eine Feuersbrunst zerstört. Da die Kärntner Maximilian I. versprochen die Stadt wiederaufzubauen sowie eine starke Festung und ein Zeughaus zu errichten, schenkte der Landesfürst die Stadt kurzerhand den kärntnerischen Ständen. Diese bauten die Stadt weiter aus, wodurch sie zur wirtschaftlich bedeutendsten Stadt Kärntens wurde. Das Landhaus wurde in Klagenfurt trotzdem erst 1594 fertiggestellt⁵¹⁸. In Tirol gab es wie beim Verordnetenkollegium wiederum eine andere Entwicklung. Da man allen Ständemitglieder entgegenkommen wollte und Landtage daher im ganzen Land

⁵¹⁴ Vgl. *Petrin*, Stände Niederösterreich, S. 7.; vgl. *Gutkas*, Geschichte Niederösterreich, S. 152.

⁵¹⁵ Vgl. *Straßmayr*, Ämter-Organisation, S. 244.; vgl. *Putschögl*, landständische Behördenorganisation, S. 165f.; vgl. *Putschögl*, Verfassung und Verwaltung, S. 93.;

⁵¹⁶ Vgl. *Riegler*, Landtag Steiermark, S. 91.; vgl. *Gutkas*, Stellung der Länder, S. 58.

⁵¹⁷ Vgl. *Jellouschet*, Anton: Beiträge zur Geschichte des Landhauses in Laibach. In: Mitteilungen des Historischen Vereins für Krain XIII (o.O. 1858), S. 61-62.; vgl. *Dimitz*, Geschichte Krains, S. 325.; vgl. *Radics*, krainische Landschaft, S. 174-178.

⁵¹⁸ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 108.; vgl. *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens 2, S. 226f.; vgl. *Gutkas*, Stellung der Länder, S. 59.; vgl. *Gutkas*, Die Stände Österreichs, S. 76.; vgl. *Neumann*, Bausteine Kärntens, S. 36f.

abgehalten wurden, errichtete man lange Zeit kein Landhaus. Bozen war das ganze 16. Jahrhundert der Hauptsitz der Stände. Im Jahr 1613 erwarb man schließlich in Innsbruck ein Haus mit dem Namen „zum Goldenen Engel“. Sitz der ständischen Aktivität war das Landhaus zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Zwar zog man 1666 in Innsbruck in ein anderes Haus, doch sollten sich die Tiroler Stände erst 1728 endgültig in Innsbruck niederlassen⁵¹⁹.

Die ständische Verwaltung der einzelnen Länder war sehr unterschiedlich, ebenso wie die Organisation der Stände. In Österreich unter und ob der Enns waren die Prälatenkurien im Verordnetenkollegium insgesamt gleich stark wie die Adelskurien vertreten. Nicht so in Innerösterreich, wo anfangs nur die Adelskurien vertreten waren. Des Weiteren wurde, abgesehen von Österreich ob der Enns und Tirol, der Stand der Städte und Märkte mit der Zeit aus dem Verordnetenkollegium gedrängt oder hatte kaum ein Mitspracherecht⁵²⁰.

Da Kaiser Maximilian I. bei den Ausschusslandtagen kaum auf die Forderungen der Stände einging, stürzten sich die Stände bald umso mehr auf ihre persönlichen Rechte und die Wirtschaft. Nicht zuletzt deshalb dürften die Stände angefangen haben sich eine eigene Verwaltung aufzubauen⁵²¹. Die ständische Verwaltung ist somit als Reaktion auf die landesfürstlichen Verwaltungsbehörden zu verstehen⁵²². Der ständische Behördenapparat ist jedoch eine Nachbildung des landesfürstlichen und keine eigenständige Leistung, wie bereits oben gezeigt wurde⁵²³.

Die Stände reagierten also auf die fehlende Kooperationsbereitschaft des Landesfürsten und entwickelten nach Vorbild der landesfürstlichen Verwaltung eigene ständische Behörden. Insgesamt gab es aber große Unterschiede in der Institutionalisierung der ständischen Verwaltung. Während Österreich unter der Enns noch zu Lebzeiten Maximilians I. die eigene Verwaltung durch Verordnete und ein Landhaus institutionalisierte, dauerte das in den anderen Ländern wesentlich länger. Meiner Ansicht nach spiegelt dies die Meinung der Stände zur Verwaltungsreform

⁵¹⁹ Vgl. *Hammer*, Heinrich: Wo versammelten sich die Tiroler Landstände in alter Zeit? In: *Tiroler Heimat* 24 (o.O. 1960), S. 39 & 43ff.; vgl. *Köfler*, Land – Landschaft – Landtag, S. 537f.; vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 187f.; vgl. *Gutkas*, Die Stände Österreichs, S. 72.

⁵²⁰ Vgl. *Bruckmüller*, Herrschaftsstruktur 3, S. 145ff.; vgl. *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 371 & 379ff.; vgl. *Hassinger*, Landstände, 1021.

⁵²¹ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 123.

⁵²² Vgl. *Gutkas*, Stellung der Länder, S. 58.; vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 158.; vgl. *Mell*, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 363ff.

⁵²³ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 1024.

Maximilians I. wider, woraus ersichtlich wird, dass sie sich in der Intensität der Ablehnung dieser Reformen sehr unterscheiden.

5.5 Verhältnis der Stände untereinander und zum Landesfürsten

Zu guter Letzt muss auch noch auf das Verhältnis der Stände untereinander und zum Landesfürsten eingegangen werden, bevor das abschließende Fazit gezogen werden kann. Hier soll es jedoch weniger um etwaige Spannungen innerhalb der jeweiligen Stände, also zwischen den Kurien gehen, die aufgrund politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Gegensätze und Konkurrenz herrühren, und die zur Genüge aus den Libellen herauszulesen waren. Vielmehr geht es hier um die rechtliche Stellung der einzelnen Stände bzw. Kurien.

Zuerst wäre da einmal die rechtliche Stellung der obererennsischen Stände zu erwähnen. Österreich ob der Enns war zur Zeit Maximilians I. das jüngste aller österreichischen Länder. Die Landwerdung war aber offiziell noch nicht abgeschlossen. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass die obererennsischen Stände gemeinsam mit den untererennsischen Ständen Maximilian I. bei dessen Regierungsantritt huldigen mussten. Viel deutlicher wird dies im sogenannten Vorrangstreit. Was Österreich ob der Enns fehlte, um seine Landwerdung abschließen zu können, war ein von allen anerkannter staatsrechtlicher Rang. Offiziell galt es nämlich immer noch als Teil des Erzherzogtums Österreich. Aufgrund seiner Selbstständigkeit in Verwaltung und ständischem Auftreten war es von Österreich unter der Enns defacto gelöst, jedoch wurde Österreich ob der Enns lediglich als ein „Fürstentum“ innerhalb des Erzherzogtums Österreich anerkannt. Nach Auffassung der obererennsischen Stände sei ihr Land ebenfalls ein Erzherzogtum. Daher dürften die obererennsischen nach den untererennsischen und vor den innerösterreichischen Ständen bei landesübergreifenden Treffen auftreten. Die innerösterreichischen Stände vertraten aber die Meinung, dass Österreich ob der Enns nur eine Markgrafschaft sei, wie es im „Privilegium Maius“ steht. Somit käme den steirischen der zweite Rang nach den untererennsischen Ständen zu⁵²⁴. Auch Österreich unter der Enns vertrat diese Meinung, da es durch die Anerkennung von Österreich ob der Enns als eigenes Erzherzogtum eine „Verkleinerung der Landesehre“ befürchten musste⁵²⁵. An den

⁵²⁴ Vgl. Haider, Geschichte Oberösterreichs, S. 101.

⁵²⁵ Vgl. Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. 4, S. 310.

meisten Ausschusslandtagen der niederösterreichischen Ländergruppe war dieser Vorrangstreit das vorherrschende Thema, wodurch die Beschlussfindung wesentlich erschwert wurde⁵²⁶. Am Ausschusslandtag zu Augsburg 1510 entbrannte der Rangstreit zwischen den Erbländern so heftig, dass die anderen Länder dem Land ob der Enns vorübergehend sogar jedes selbstständige Stimmrecht aberkannten⁵²⁷. Ähnliches gilt für den Innsbrucker Ausschusslandtag von 1518. Maximilian I. schaffte es mit Mühe die obererennsischen Stände durch Versprechungen, den Rangstreit baldmöglichst zu klären, zu beruhigen. Weitere gemeinsame Verhandlungen waren aber nicht mehr möglich, weshalb Maximilian I. an diesem Ausschusslandtag nur mehr gesondert mit den Ständen verhandelte⁵²⁸. Tatsächlich wurde dieser Streit erst 1632 durch einen kaiserlichen Schiedsspruch entschieden, welcher die innerösterreichische Auslegung befürwortete. Den obererennsischen Ständen wurde aber das Recht gewährt als Vertreter eines Erzherzogtums aufzutreten, wenn dies gemeinsam mit den untererennsischen Ständen geschah⁵²⁹. Dieser Vorrangstreit führte zu nicht unwesentlichen Differenzen zwischen den Ständen der Erbländer, wodurch die Zusammenarbeit der Stände erschwert wurde.

Ein weiterer Punkt, der zu Missverhältnissen innerhalb der Stände der einzelnen Länder führte, war die erst spät abgeschlossene Zusammensetzungsentwicklung der Kurien. Lange Zeit war nicht klar, welchem Stand und welcher Kurie die Bischöfe angehören sollten. In erster Linie würde man meinen, dass sie dem Prälatenstand zuzurechnen sein, doch dem ist nicht so. Generell standen die Bischöfe, vor allem jene, deren Territorium zur Gänze in den österreichischen Landen lagen, wie Gurk, Lavant und Seckau, an der Spitze des Prälatenstandes. Doch wechselten bald die reichsunmittelbaren Bischöfe, deren Besitz nur teilweise in den österreichischen Ländern lag, zum Herrenstand, um ihre Unabhängigkeit von der landesfürstlichen Schirmvogtei zu bekunden. Selbiges traf auch für die Bischöfe von Wien und Wiener Neustadt zu, obwohl deren Territorium zur Gänze in den österreichischen Ländern lag. Anders in Innerösterreich, wo die Zugehörigkeit der Bischöfe von Salzburg, Freising und Bamberg zum Prälatenstand nie bestritten wurde. Zwar waren die Hochstifte von Trient und Brixen reichsunmittelbar, da sie aber als Konföderierte des Landes Tirol

⁵²⁶ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 74.

⁵²⁷ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 157.

⁵²⁸ Vgl. *Eder*, Stände ob der Enns, S. 12-14.

⁵²⁹ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 101.

galten, saßen sie ebenfalls auf dessen Prälatenbank. Bei den Bischöfen ist weniger zwischen landesfürstlichen und reichsunmittelbaren Bischöfen zu unterscheiden, sondern vielmehr zwischen den Ländern. Während in Innerösterreich, in Österreich ob der Enns und in Tirol die landesfürstlichen Bischöfe (Gurk, Lavant, Brixen, usw.) unbestritten zur Prälatenkurie zählten, war dies in Österreich unter der Enns mit den Bischöfen von Wien und Wiener Neustadt nicht der Fall. Die reichsunmittelbaren Bischöfe versuchten überall in den Herrenstand zu wechseln, um die Schirmvogtei des Landesfürsten abzuschütteln. Gelungen ist ihnen dies aber nur in Österreich unter der Enns. Ähnliches gilt für die Ritterorden. Sie wechselten ebenfalls nur in Österreich unter der Enns bis spätestens Anfang des 16. Jahrhunderts vom Prälaten- in den Herrenstand⁵³⁰. Für die Prälaten war der Wechsel der Bischöfe und Ritterorden in den Herrenstand vor allem aus steuerpolitischen Gründen problematisch. So verloren sie nämlich wichtige Steuerzahler, wodurch die verbliebenen Mitglieder des Prälatenstandes zu höheren Zahlungen verpflichtet waren. Daher wehrten sich die Prälaten gegen den Verlust der Bischöfe. Hierin versagten insgesamt nur die unterderennsischen Prälaten.

Der wichtigste und letzte Punkt ist sodann das rechtliche Verhältnis der Stände zum Landesfürsten. An den Landesfürsten rechtlich eng gebunden waren vor allem die Prälaten sowie die Städte und Märkte. Erstere aufgrund der Schirmvogtei⁵³¹. Im Laufe der Jahrhunderte haben es die habsburgischen Landesfürsten geschafft, alle Vogteirechte in ihren Landen an sich zu ziehen. Dadurch entwickelte sich eine allgemeine landesfürstliche Schirmvogtei über alle geistlichen Einrichtungen in den habsburgischen Ländern. Alle Klöster und Stifte unterstanden somit der Vogtei des Landesfürsten, weshalb sie „ordentlichen Leistungen“, den Vogteiabgaben, leisten mussten. Zusätzlich war der Landesfürst zu „Schutz und Schirm“, die geistlichen Einrichtungen aber zu „Rat und Hilfe“ verpflichtet. Dies beinhaltet außerordentliche Leistungen in Form von Steuer- und Kriegsdiensten gegenüber dem Landesfürsten. Noch strenger war es bei den Städten und Märkten. Da der Landesfürst der Stadtherr war, übte er auch hier Schutz aus, wobei ihm die Städte zu Steuern und Kriegsdienst verpflichtet waren. Steuern hatten daher auch sie „ordentlich“, d.h. jährlich wiederkehrend zu zahlen. Aufgrund des „Schutz und Schirm“ – „Rat und Hilfe“ –

⁵³⁰ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 996-999.; vgl. *Stradal*, Prälatenkurie, S. 146-152.

⁵³¹ Vgl. *Hageneder*, Othmar: Landesbildung, Herrschaftsstruktur und Ländertypen. zu einer neuen Studie über die mittelalterlichen Grundlagen der Ständebildung in Österreich. In: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* (1974), S. 156.

Verhältnisses mussten auch die Städte in Not außerordentliche Steuern entrichten. Die Prälaten sowie die Städte und Märkte waren somit, im Gegensatz zu den adligen Grundherren, nicht landesunmittelbar. Sie waren nämlich einer besonderen Herrschaft des Landesfürsten unterworfen, obwohl sie die Landstandschaft innehatten. Damit galten sie im allgemeinen als Kammergut im weiteren Sinn⁵³². Vorteilhaft war dies vor allem für den Landesfürsten, weil er, sollten ihm die Stände die Bewilligung verweigern, dennoch auf sein gesamtes Kammergut zurückgreifen konnte. Die Prälaten sowie die Städte und Märkte waren daher in steuerpolitischen Angelegenheiten eng miteinander verbunden⁵³³. Die Hauptlast der Steuern hatten sie zu tragen⁵³⁴. Umso mehr waren sie an einer Verständigung mit dem Landesfürsten interessiert, um so die Steuerlast mit den Herren und Rittern zu teilen⁵³⁵.

Die Prälaten zählten gemeinsam mit den Herren und Rittern zu den sogenannten oberen Ständen, im Gegensatz zu den Städten und Märkten sowie Tälern und Gerichten, die als die unteren Stände bezeichnet wurden⁵³⁶. Dies war jedoch nur ein Ehrenvorrang. Ihre großen Grundherrschaften konnten die Prälaten vor höheren Steuerbelastungen aufgrund der landesfürstlichen Schirmvogtei nicht bewahren⁵³⁷. Tatsächlich „unabhängig“⁵³⁸ vom Landesfürsten waren nur die Herren aufgrund verschiedener Herrschaftsrechte und ihrem großen Eigenbesitz. Auch die Ritter waren rechtlich streng genommen vom Landesfürsten abhängig. Denn um in den Ritterstand aufgenommen werden zu können, musste man lehensfähig sein und Lehen wurden wiederum vom Landesfürsten in Empfang genommen. Die Landstandsfähigkeit der Ritter, Prälaten, Städte und Märkte sowie Täler und Gerichte hing also insgesamt von einer gewissen Abhängigkeit vom Landesfürsten ab⁵³⁹. Da sie alle vom Landesfürsten in die Stände aufgenommen wurden, um den Herrenstand zu schwächen und als Gegengewicht zu diesem gedacht waren, wundert es nicht, dass der Herrenstand die ständische Opposition gegen den Landesfürsten anführte⁵⁴⁰. Alle anderen Stände

⁵³² Vgl. *Brunner*, Land und Herrschaft, S. 374-378.; *Gutkas*, Karl: Stadt und Herrschaft in Niederösterreich im 16. und 17. Jahrhundert. In: Bericht über den achten österreichischen Historikertag in St. Pölten, veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 15. bis 18. September 1964 (St. Pölten 1965), S. 60-62.; *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 227.

⁵³³ Vgl. *Hassinger*, Landstände, S. 996.

⁵³⁴ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 229.

⁵³⁵ Vgl. *Stradal*, Prälatenkurie, S. 159-161.

⁵³⁶ Vgl. *Stradal*, Prälatenkurie, S. 120.

⁵³⁷ Vgl. *Wiesflecker*, Zeitalter Maximilians I., S. 227.

⁵³⁸ abgesehen von der gegenseitigen Verpflichtung zu „Schutz und Schirm“ und „Rat und Hilfe“

⁵³⁹ Vgl. *Bruckmüller*, Herrschaftsstruktur 3, S. 198ff.

⁵⁴⁰ Vgl. *Stradal*, Prälatenkurie, S. 120.

waren rechtlich stärker an den Landesfürsten gebunden. Dadurch ist auch verständlich, warum es zwischen Herren- und Ritterständen Spannungen und Rivalitäten bei der Besetzung bestimmter landesfürstlicher Ämter gegeben hat⁵⁴¹.

Daher gilt: je größer der Herrenstand, desto größer der Widerstand gegen die landesfürstlichen Behörden und Reformen. Dies zeigt sich einerseits in der späten Herausbildung einer ständischen im Gegensatz zur landesfürstlichen Verwaltung in Tirol, wo es keinen Herrenstand gab. Andererseits in der Idee, die Steuerbewilligungen an den Landtagen von der Abstellung der ständischen Beschwerden abhängig zu machen. Diese kam ursprünglich aus Österreich unter der Enns⁵⁴², wo es den größten Herrenstand in den österreichischen Ländern gab. Dass zusätzlich die Bischöfe in Österreich unter der Enns in den Herrenstand wechselten, passt in dieses Bild. Durch die Größe der unterderennsischen Herrenstandes wurde dieser Wechsel wahrscheinlich unterstützt.

⁵⁴¹ Vgl. *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, S. 158f.

⁵⁴² Vgl. *Moltke*, Siegmund Dietrichstein, S. 146

Fazit

Zusammenfassend würde ich die Frage: „*Welche Gründe können aus Sicht der Stände angeführt werden, weshalb es in den habsburgischen Erbländern zur Zeit Maximilians I. zu keiner Ausbildung von Generalständen kam?*“ wie folgt beantworten:

Die österreichischen Stände erkannten mit hoher Wahrscheinlichkeit die Absicht Maximilians I. zur Bildung von Generalständen. Dafür sprechen die gemeinsamen Beschwerden in den Libellen und vor allem der Erfolg des gemeinsamen Widerstandes. Ohne diesem wäre es den österreichischen Ständen niemals gelungen den Kaiser zum Einlenken zu bringen. Erst dadurch wurde beispielsweise das Wiener Neustädter Kammergericht abgeschafft und die Vormundschaft des oberösterreichischen über das niederösterreichische Regiment aufgehoben. Die Gründe, warum sich die Stände aber nicht auf die Bildung von Generalständen einließen, sind in den Ländern und innerhalb der jeweiligen Stände zu finden.

Zuerst wären einmal die unterschiedlichen Freiheiten und Privilegien der einzelnen Länder, die auf die individuellen Geschichten dieser Länder zurückzuführen sind, zu erwähnen. Es war nicht in der Absicht der Stände, auf diese altehrwürdigen Privilegien und Landesfreiheiten zu verzichten. Das zeigte sich vor allem in den Beschwerden, die die Einhaltung der Landrechte forderten. Da Maximilian I. diesen Beschwerden nachgeben musste, war keine rechtliche Grundlage von gesamtösterreichischen Ständen gegeben.

Die ungleiche Behandlung der Länder durch Maximilian I. ist ein weiterer Grund. Im Kapitel über die Entwicklung der Behörden konnte man sehen, dass Maximilian I. konstant versuchte, die Zentralisierung seiner Länder und Behörden voranzutreiben. Der Sitz seiner Behörden war meistens in Tirol, Innsbruck. Dadurch, und weil auch zahlreiche Tiroler in den Behörden der niederösterreichischen Ländergruppe saßen, fühlten sich die Stände dieser Länder ungleich behandelt. Die einzelnen Länder wünschten sich nichts weniger als eine gerechte Gleichbehandlung und gleichzeitig eine Unabhängigkeit von Tirol. Generalstände hätten jedoch wieder eine gewisse Abhängigkeit von Tirol gebracht, da gemeinsame Verhandlungen und Kompromisse notwendig gewesen wären.

Der für die österreichischen Stände wichtigste Grund einer Zentralisierung zur Zeit Maximilians I. war die Defensionsordnung. Diese wurde aufgrund des Krieges mit

Venedig und insbesondere aufgrund der immer bedrohlicher werdenden Türkengefahr notwendig, da die einzelnen Länder diesen Bedrohungen allein nicht standhalten konnten. Wie allerdings schon im Kapitel über die Entwicklung der Ausschusslandtage gezeigt wurde, kam es schlussendlich zu einer länderübergreifenden Defensionsordnung. Für diese war jedoch die Institution von Generalständen nicht notwendig, auch nicht für einen besseren gesamtständischen Widerstand gegen die Forderungen Maximilians I. Dafür reichten einzelne Ausschusslandtage und der gemeinsame Wille der Stände, dem Landesfürsten nichts zu bewilligen. Das war leicht möglich, da Maximilian I. den Ständen aufgrund seiner Reformen genügend Gründe bot, gegen ihn aufzutreten.

Die wichtigsten Gründe jedoch, warum es von den Ständen aus zu keiner Bildung von Generalständen kam, waren die individuellen Interessen der einzelnen Länder. Diese waren weit stärker ausgeprägt als die gemeinsamen. Erkenntlich wird das anhand der Beschwerden. Jedes Land hatte eigene Interessen, die zweitweise mit jenen der anderen Länder kollidierten. Dies zeigt sich am ausdrücklichsten am Vorrangstreit der Länder untereinander. Hätte es zur Ausbildung von Generalständen kommen sollen, wären Kompromisse unumgänglich gewesen.

Diese individuellen Interessen gehen bei genauerer Betrachtung tatsächlich noch tiefer. So hatten selbst die Kurien der einzelnen Länder unterschiedliche Prioritäten, die oftmals nicht miteinander vereinbar waren. Die Stände waren gewissermaßen in sich zerstritten. Die Gründe dafür sind wiederum in der Zusammensetzung der Stände und in deren rechtlichem Verhältnis zum Landesfürsten zu finden. So waren die Stände, die als Kammergut im weiteren Sinn galten, zum Landesfürsten im Allgemeinen loyaler als die Adels- bzw. die Herrenstände. Letztere dominierten zudem die gesamten Stände. Sie waren am stärksten und hatten aufgrund ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung die besten Möglichkeiten ihre eigenen Interessen zu kommunizieren bzw. auf Kosten der anderen durchzusetzen. Auf die Adels- bzw. Herrenstände baut im Endeffekt auch die ständische Selbstverwaltung auf. Hierbei zeigt sich ein Ost-West-Gefälle. So waren die Adelsstände im Osten weit weniger loyal und in stärkerem Widerspruch zum Landesfürsten. Deshalb kam es dort, vor allem in Österreich unter der Enns, wo der Herrenstand am stärksten ausgeprägt war, schon zu Lebzeiten Maximilians I. zur Herausbildung von ständig tagenden Verordnetenkollegien und eines festen Sitzes der ständischen Verwaltung, dem

Landhaus. Im Westen, vor allem in Tirol, wo der Herrenstand immer kleiner wurde bzw. es gar keinen Herrenstand mehr gab, war der Widerstand am geringsten. So bildete sich dort erst sehr spät eine unabhängige ständische Verwaltung heraus.

Dieser Hintergrund, der unterschiedlichen Ausprägung der Stände, ist somit auch ein Grund, warum es zu keiner Ausbildung von Generalständen kam. Den Ständen wurde dadurch das Zusammenfinden erschwert. Nicht zu vergessen ist hierbei ein institutionelles Problem, denn auf den Einzellandtagen und den gemeinsamen Ausschusslandtagen wurde größtenteils getrennt mit den Kurien und Ständen verhandelt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die unterschiedlichen Rechte, Freiheiten und Privilegien der Länder, die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Länder und Kurien, die Dominanz der Adels- bzw. Herrenstände vor allem im Osten, die Schwierigkeiten der gemeinsamen Verhandlungen, die erfolgreich beschlossene gemeinsame Defensionsordnung und der gelungene gemeinsame ständische Widerstand ohne generalständischer Institution sowie schließlich die unterschiedliche Bevorzugung einzelner Länder durch den Landesfürsten die Gründe sind, weshalb es aus Sicht der Stände in den habsburgischen Erbländern zur Zeit Maximilians I. zu keiner Ausbildung von Generalständen kam.

Quellen- & Literaturverzeichnis

Bachmann, Hans: Die Entwicklung der Landstände Tirols. In: Österreich in Geschichte und Literatur (ÖGL) 7 (o.O. 1963), S. 289-303.

Baum, Wilhelm: Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter; Schriftenreihe des Südtiroler Kulturinstituts, Band 14 (Bozen 1987).

Below, Georg: Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte (München, Berlin 1923), S. 58-60.

Bidermann, Hermann: Die österreichischen Länder-Kongresse. In: MIÖG 17, 1896, S. 264-292.

Brauneder, Wilhelm: Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 2009/11), S. 31f.

Bruckmüller, Ernst; Mitterauer, Michael; Stradal, Helmuth: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen; Band 3, Täler und Gerichte. Die Prälaten; De Gruyter Oldenbourg Verlag (München, Wien 2019).

Brunner, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Darmstadt 1984).

Buchda, Gerhard: Reichsstände und Landstände in Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert. In: Standen en Landen 36 (o.O. 1965), S. 193-226.

Costa, Etbín Henrik: Ein Beitrag zur Geschichte des Ständewesens in Krain. In: Mitteilungen des Historischen Vereins für Krain XIV (o.O. 1859), S. 29-31, 35-39, 45-52.

Dimitz, August: Geschichte Krains von der ältesten Zeit bis auf das Jahr 1813. Mit besonderer Rücksicht auf die Culturentwicklung; Band 1, Von der Urzeit bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. (1493) (Laibach 1874).

Dimitz, August: Geschichte Krains von der ältesten Zeit bis auf das Jahr 1813. Mit besonderer Rücksicht auf die Culturentwicklung; Band 2, Vom Regierungsantritte Maximilians I. (1493) bis zum Tode Kaiser Ferdinands I. (1564) (Laibach 1874).

Eder, Karl: Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung. Die kirchlichen, religiösen und politischen Verhältnisse in Österreich ob der Enns 1490-1525 (Linz 1933).

Eder, Karl: Die Stände des Landes ob der Enns 1519-1525 (Linz 1926).

Ernst, Elisabeth: Der steirische Landesvizekom. Studien zur Geschichte der landesfürstlichen Verwaltung 1494-1624 (Staatsprüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung) (Graz/Wien 1995).

Feldbauer, Peter; Hoffmann, Alfred; Mitterauer, Michael: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen; Band 1, Herren und Ritter; De Gruyter Oldenbourg Verlag (München, Wien 2019).

Fontana, Josef et al.: Geschichte des Landes Tirol 1. Von den Anfängen bis 1490 (Bozen, Innsbruck, Wien 1990²).

Fontana, Josef et al.: Geschichte des Landes Tirol 2. Die Zeit von 1490 bis 1848 (Bozen, Innsbruck, Wien 1986).

Fräss-Ehrfeld, Claudia: Geschichte Kärntens, Band 1: Das Mittelalter (Klagenfurt 1984).

Fräss-Ehrfeld, Claudia: Geschichte Kärntens, Band 2: Die ständische Epoche (Klagenfurt 1994).

Globocnik, Anton: Uebersicht der Verwaltungs- und Rechtsgeschichte des Landes Krain (Laibach 1893).

Gutkas, Karl: Die Stände Österreichs im 16. Jahrhundert. In: NÖ Landesregierung (Hrsg.): Renaissance in Österreich (St. Pölten 1974), S. 63-82.

Gutkas, Karl: Die Stellung der österreichischen Länder in Spätmittelalter und frühe Neuzeit. In: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen (Wien 1969), S. 43-65.

Gutkas, Karl: Friedrich III. und die Stände des Landes Österreich. In: Weninger, Peter (Hrsg.): Ausstellung Friedrich III. - Kaiserresidenz Wiener Neustadt: St. Peter an der Sperr, Wiener Neustadt. 28. Mai bis 30. Oktober 1966 (Wien 1966), S. 154 – 166.

Gutkas, Karl: Geschichte des Landes Niederösterreich; Verlag Niederösterr. Pressehaus (St. Pölten/Wien 1983⁶).

Gutkas, Karl: Landesfürst, Landtag und Städte Niederösterreichs im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Band 36 (1964); Festschrift zum hundertjährigen Bestand des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich und Wien, Band 1; S. 311-319.

Gutkas, Karl: Stadt und Herrschaft in Niederösterreich im 16. und 17. Jahrhundert. In: Bericht über den achten österreichischen Historikertag in St. Pölten, veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 15. bis 18. September 1964 (St. Pölten 1965), S. 59-76.

Hageneder, Othmar: Das Werden der österreichischen Länder. In: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen (Wien 1969), S. 21-41.

Hageneder, Othmar: Landesbildung, Herrschaftsstruktur und Ländertypen. zu einer neuen Studie über die mittelalterlichen Grundlagen der Ständebildung in Österreich. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich (1974), S. 153-165.

Hageneder, Othmar: Territoriale Entwicklung, Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert. In: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes; Beitragsteil (Linz 1983), S. 53-63.

Haider, Siegfried: Geschichte Oberösterreichs (=Geschichte der österreichischen Bundesländer); Verlag für Geschichte und Politik (Wien 1987).

Hammer, Heinrich: Wo versammelten sich die Tiroler Landstände in alter Zeit? In: Tiroler Heimat 24 (o.O. 1960), S. 39-46.

Hassinger, Herbert: Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16. — 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 36 (1964), S. 989-1035.

Hellbling, Ernst C.: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende (Wien, New York 1974²).

Hintze, Otto: Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes. In: Historische Zeitschrift (HZ) 141 (München/Oldenbourg 1930) S. 229-248.

Hirn, Ferdinand: Geschichte der Tiroler Landtage von 1518-1525. Ein Beitrag zur sozialpolitischen Bewegung des 16. Jahrhunderts (Freiburg im Breisgau 1905).

Hoffmann, Alfred: Die oberösterreichischen Landstände und Landtage in alter Zeit. In: Verfassung und Verwaltung des Landes Oberösterreich vom Mittelalter bis zur Gegenwart; herausgegeben von der Vaterländischen Front Oberösterreichs – Landesfachgruppe Landeshauptmannschaft (Linz 1937), S. 5-34.

Huber, Alfons: Die politische Organisation Krains im 10. und 11. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG) 6 (Innsbruck 1885), S. 388-394.

Ilwof, Franz: Landstände und Landtag in Steiermark. In: Österreichisch-Ungarische Revue 25, 1899, S. 40-137.

Jellouschet, Anton: Beiträge zur Geschichte des Landhauses in Laibach. In: Mitteilungen des Historischen Vereins für Krain XIII (o.O. 1858), S. 61-62.

Knittler, Herbert: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen; Band 2, Städte und Märkte; De Gruyter Oldenbourg Verlag (München, Wien 2019).

Köfler, Werner: Land – Landschaft – Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808 (Innsbruck 1985).

Komac, Andrej: Krain zwischen Kaiser, Fürsten und lokalen Gruppen von Ministerialen. Beiträge zur politischen Geschichte Krains in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und zu den Anfängen der Landesherrschaft und -Adel; Prüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung (Wien 2001).

Krahwinkler, Harald: Der Raum zwischen Adria und Drau im Früh- und Hochmittelalter. In: Suppan, Arnold (Hrsg.): Deutsche Geschichte im Osten Europas. Zwischen Adria und Karawanken; Siedler Verlag (Berlin 1998), S. 17-52.

Kreuzwirth, Sieglinde: König Maximilian I. und die Verwaltung der österreichischen Erblände in den Jahren 1490—1502 (Ungedr. phil. Diss. Graz 1964).

Lackner, Christian: Das Haus Österreich und seine Länder im Spätmittelalter. In: Maleczek, Werner: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa (Ostfildern 2005), S. 273-301.

Lechner, Karl: Die Babenberger. Markgrafen und Herzöge von Österreich 976-1246; =Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 23 (Wien 1976).

Lehner, Oskar: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 2007⁴).

Lhotsky, Alphons: Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281-1358); =Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 1 (Wien 1967).

Luschin-Ebengreuth, Arnold: Die Anfänge der Landstände. In: Historische Zeitschrift (HZ) 78 (o.O. 1897), S. 427-455.

Luschin-Ebengreuth, Arnold: Grundriss der österreichischen Reichsgeschichte. Eine Bearbeitung seines Lehrbuches der „österreichischen Reichsgeschichte“; VDM Verlag Dr. Müller (Saarbrücken 2008).

Luschin-Ebengreuth, Arnold: Österreichische Reichsgeschichte (Bamberg 1914).

Mell, Anton: Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark (Graz 1929).

Moltke, Konrad: Siegmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institutionen und das Eindringen des Protestantismus in der Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinand I. (Göttingen 1971).

Moser, Johan Jacob: Von der Teutschen Reichs-Ständen Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften (Frankfurt 1769).

Nagl, Alfred: Der Innsbrucker Generallandtag von 1518. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N.F. 17/18, 1918/19, S. 12-36.

Neumann, Wilhelm: Bausteine zur Geschichte Kärntens. Festgabe für Wilhelm Neumann zum 70. Geburtstag (Klagenfurt 19942).

Niederstätter, Alois: Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: *Wolfram, Herwig* (Hrsg.): Österreichische Geschichte 1400-1522 (Wien 1996).

Petrin, Silvia: Die Stände des Landes Niederösterreich; Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreichs 64; Verlag Niederösterreichisches Pressehaus (St. Pölten/Wien 1982).

Pirchegger, Hans: Geschichte der Steiermark 1282-1740 (Graz/Wien/Leipzig 1931).

Pirchegger, Hans: Geschichte der Steiermark bis 1282 (Graz/Wien/Leipzig 19362).

Pirchegger, Hans: Geschichte der Steiermark. Mit besonderer Rücksicht auf das Kulturleben. Leykam Verlag (Graz 1996).

Putschögl, Gerhard: Die Ausschußlandtage der österreichischen Länder. In: Österreich in Geschichte und Literatur (ÖGL) 8, 1964, S. 431-437.

Putschögl, Gerhard: Verfassung und Verwaltung in der Neuzeit. In: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes; Beitragsteil (Linz 1983), S.89-113.

Rachfahl, Felix: Waren die Landstände eine Landesvertretung? In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 40, Heft 3 (München 1916), S. 55-94.

Radics, Paul: Die krainische Landschaft und das krainische Landtagswesen bis 1748. In: Österreichisch-Ungarische Revue 29, 1902, S. 86-104 & 160-187.

Riedmann, Josef: Geschichte Tirols (Wien 20013).

Riegler, Josef: Landtag Steiermark. Geschichte und Gegenwart (Graz 2008)

Sapper, Nico: Die schwäbisch-österreichischen Landstände und Landtage (Stuttgart 1965).

Seuffert, Burkhard; Kogler, Gottfriede: Die ältesten steirischen Landtagsakten 1 & 2 (Graz 1953 u. 1958),.

Stih, Peter; Simoniti, Vasko; Vodopivec, Peter: Slowenische Geschichte. Gesellschaft – Politik – Kultur (Graz 2008).

Stolz, Otto: Geschichte des Landes Tirol, Band 1 (Innsbruck, Wien, München 1955).

Stolz, Otto: Grundriß der Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch (Wien/Innsbruck 1951).

Stradal, Helmuth: Die Prälatenkurie der österreichischen Landstände. In: *Anciens pays et assemblées d'états*, 53 (Louvain 1970), S. 119 – 180.

Straßmayr, Eduard: Die Ämter-Organisation der Stände im Lande ob der Enns. In: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs*, Band 1 (Linz 1950), S. 239-274.

Sturmberger, Hans: Land ob der Enns und Österreich. Aufsätze und Vorträge (Linz 1979).

Vančsa, Max: Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Band 2 (Gotha/Stuttgart 1927)

Wakounig, Marija: Von Premysl Ottokar II. bis zu Maximilian I. von Habsburg. In: *Suppan, Arnold (Hrsg.): Deutsche Geschichte im Osten Europas. Zwischen Adria und Karawanken*; Siedler Verlag (Berlin 1998), S. 53-110.

Wiesflecker, Hermann: Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den österreichischen Ländern von den Anfängen bis auf Maximilian I. In: *Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Wien 1970²), S. 9-23.

Wiesflecker, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Band 4. Gründung des habsburgischen Weltreiches. Lebensabend und Tod. 1508-1519 (Wien 1981).

Wiesflecker, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Band 3. Auf der Höhe des Lebens. 1500-1508. Der große Systemwechsel. Politischer Wiederaufstieg (Wien 1977).

Wiesflecker, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Band 2. Reichsreform und Kaiserpolitik 1493-1500. Entmachtung des Königs im Reich und in Europa (Wien 1975).

Wiesflecker, Hermann: Neue Beiträge zu Kaiser Maximilians I. Plänen eines »Königreiches Österreich«. In: *Ebner, Herwig (Hrsg.): Forschungen zur Landes- und Kirchengeschichte. Festschrift für Helmut J. Mezler-Andelberg zum 65. Geburtstag* (1988), S. 529-542.

Wiesflecker, Hermann: Österreich im Zeitalter Maximilians I. Die Vereinigung der Länder zum frühmodernen Staat. Der Aufstieg zur Weltmacht; Verlag für Geschichte und Politik (Wien/München/Oldenbourg 1999).

Wutte, Martin: Beiträge zur Verwaltungsgeschichte Kärntens. In: Carinthia I 131 (o.O. 1941), S. 86-120.

Wutte, Martin: Zur Geschichte Kärntens in den ersten zwei Jahrhunderten habsburgischer Herrschaft. In: Carinthia I (o.O. 1935), S. 11ff.

Zauner, Alois: Tausend Jahre Oberösterreich. In: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes; Beitragsteil (Linz 1983), S. 1-21.

Zeibig Der Ausschuss-Landtag der gesamten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518. In: AÖG 13 (1854), S. 201-316.

Zöllner, Erich: Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Wien 19847).

Verwendete Quellen

Allgemeines Augsburger Libell:

„Landhandfeste für das Herzogthum Steiermark vom Jahre 1731 [1842]“, S. 27 – 38 (online abrufbar:

https://books.google.at/books/about/Landhandfeste_Kaiser_Karl_des_Sechsten_f.ht ml?id=TMJRAAAAcAAJ&redir_esc=y; letzter Zugriff: 24.06.2022, 10:30 Uhr).

„Lands Handvest, Des Löblichen Ertzhertzogthumbs Kharndten“ aus dem Jahr 1610, S. 54 – 69 (online abrufbar: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10487894?page=86>; letzter Zugriff: 24.06.2022, 10:30 Uhr).

Augsburger Libell von Österreich unter der Enns:

Österreichisches Haus-, Hof- und Staatsarchiv, AT-OeStA/HHStA RK Maximiliana 22-1-32 / Fol. 53–64 (Titel: „Gravamina (Begehren) der Landstände von Österreich unter der Enns, die sie Maximilian auf dem Reichstag zu Augsburg vorgebracht haben, sowie diesbezügliche Antworten Maximilians“).

Augsburgisches Libell von Österreich ob der Enns:

Oberösterreichisches Landesarchiv Linz, Ständische Urkunden Nr. 12.

Augsburgisches Libell vom Herzogtum Steiermark:

Landhandfeste Kaiser Karl des Sechsten für das Herzogthum Steiermark vom Jahre 1731 (Graz 1842), S. 38–45 (online abrufbar:

https://books.google.at/books/about/Landhandfeste_Kaiser_Karl_des_Sechsten_f.html?id=TMJRAAAAcAAJ&redir_esc=y; letzter Zugriff: 24.06.2022, 10:00 Uhr).

Augsburgisches Libell vom Herzogtum Kärnten:

„Lands Handvest, Des Löblichen Ertzhertzogthumbs Kharndten“ aus dem Jahr 1610, S. 70 – 81 (online abrufbar: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10487894?page=86>; letzter Zugriff: 24.06.2022, 10:10 Uhr).

Augsburgisches Libell von Herzogtum Krain:

Verbič, Marija (Hrsg.): Deželnozbornski spisi kranjskih stanov. 1, 1499 – 1515 (Ljubljana 1980), S. 29-33.

Allgemeines Innsbruckerisches Libell über die Beschwerden:

Schober, Richard: Die Urkunden des landschaftlichen Archivs zu Innsbruck (1342-1600) (Innsbruck 1990), S. 95-101.

Glossar

Krain = das heutige Slowenien

Kurie = die auf den Sitzbänken sitzenden Stellvertreter der jeweiligen Stände auf den Landtagen.

Landschaft = Gesamtheit der Stände bzw. Kurien eines Landes

Niederösterreich / niederösterreichische Ländergruppe = Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain

Oberösterreich / oberösterreichische Ländergruppe = Tirol und die Vorlande

Österreich = das heutige Nieder- und Oberösterreich

Österreich ob der Enns = das heutige Oberösterreich

Österreich unter der Enns = das heutige Niederösterreich

Österreichische Länder / Erbländer = Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol

Abstract

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, Gründe herauszuarbeiten, warum es aus Sicht der Stände zur Zeit Kaiser Maximilians I. in den habsburgischen Erbländern zu keiner Ausbildung von Generalständen kam. Kaiser Maximilian I. gilt in der österreichischen Geschichtsschreibung als erster Monarch, der Verwaltungsreformen im großen Stil durchführte und diese zudem auch länderübergreifend, d.h. zentral organisierte. Sein Ziel war offensichtlich eine effizientere Ausbeutung der finanziellen und personellen Ressourcen seiner Länder, um seine großangelegte Politik, man möchte meinen Weltpolitik, bestreiten zu können. In der Tat erfüllten die Verwaltungsreformen ihren Zweck. Tatsächlich erstreckten sich die Reformen des Kaisers nicht nur auf die Reformen. Es gibt deutliche Ansätze, welche in der vorliegenden Arbeit gezeigt werden, dass Maximilian I. auch die Stände seiner Länder zentral organisieren, also Generalstände ausbilden wollte. Wie wir wissen, kam es im Endeffekt nie dazu. Die Vorteile für die Stände hätten jedoch stark für eine Ausbildung von Generalständen gesprochen, so zum Beispiel eine gemeinsame Front gegen die Politik Kaiser Maximilians I. Mittels zweier Zugänge wurde versucht die Gründe dafür herauszuarbeiten. Einerseits gab es eine Recherche der Sekundärliteratur, um die bereits vorhandene Forschung zu den einzelnen Ländern zusammenzutragen. Andererseits wurden die Beschwerdeartikel der Stände in den Libellen der Augsburger und Innsbrucker Ausschussslandtage der Jahre 1510 und 1518 inhaltlich analysiert. Der Vergleich der Beschwerden dieser Libelle erlaubte Rückschlüsse auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Stände der einzelnen Erbländer. Einer der wichtigsten Gründe des Nichtzustandekommens von Generalständen war, dass die Stände der einzelnen Erbländer in ihrem Inneren divergierende Interessen hatten. Verständlicherweise ist dies eine schlechte Ausgangsbasis, um zu einer größeren Einheit zusammenzuwachsen. Weitere Gründe betreffen die Zusammensetzung der Stände, das rechtliche Verhältnis der einzelnen Kurien zum Landesfürsten sowie die unterschiedlichen Landrechte.